

Betriebliche Altersversorgung

und

Tarifvorbehalt

ein Handbuch für den Versicherungsaußendienst

Klaus Dervedde
© 2005

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Zum Autor	3
Vorwort	4
Literaturverzeichnis	5
Abkürzungsverzeichnis	6-7
Tarifvertragsrecht	8
Geltungsbereich der Tarifverträge	9
Tarifliche Eckpunkte zur betrieblichen Altersversorgung	9
Rechtsanspruch auf Gehaltsumwandlung	9-10
Tarifgebundenheit	10-11
Vermögenswirksamer Leistungen und betriebliche Altersversorgung	11-12
Tarifverträge für betriebliche Altersversorgung alphabetische Übersicht	13-102
Tarifvertragsgesetz (TVG)	103-107
Betriebsrentengesetz (BetrAVG)	108-137

Zum Autor:

Dr. h.c. Klaus Dervedde, Jahrgang 1960, studierte BWL und Jura. Nach Tätigkeiten in der Bundeswehr (Zeitsoldat für 12 Jahre) und als Leiter des Rechnungswesen eines metallverarbeitenden Unternehmen, ist er seit 10 Jahren in der Versicherungsbranche als Berater für betriebliche Altersversorgung tätig. Beim Landwirtschaftlichen Versicherungsverein Münster a.G. ist er als Direktionsreferent für Betriebliche Altersversorgung im Abteilungsleiterbereich West eingesetzt. Seine Beratungstätigkeit im Außendienst konfrontiert ihn tagtäglich mit den Problemen der Entgeltumwandlung bei tarifgebundenen Unternehmen. Seine Erfahrungen möchte er seinen Kollegen im Außendienst durch ein Handbuch zur Verfügung stellen.

Vorwort

Die Altersversorgungslandschaft ist im Umbruch, Altersvermögensgesetz (AVmG) und Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) haben zahlreiche Gesetze geändert. Mit einher gingen die Änderungen der einzelnen Tarifverträge. Zurzeit existieren in Deutschland 61.800 gültige Tarifverträge, davon sind allein 468 allgemeinverbindlich, von diesen gelten wiederum 192 auch in den neuen Bundesländern.

Hier den Überblick zu bewahren ist äußerst schwierig. Denn ständig werden Tarifverträge durch die Tarifvertragsparteien gekündigt, neue Vereinbarungen abgeschlossen oder durch gesetzliche Regelungen ersetzt.

Der einzelne Versicherungsvertreter sieht sich, insbesondere auch in Haftungsfragen, oftmals überfordert. Hier greift er in der Regel auf Spezialisten der Lebensversicherung im Außendienst zurück. Für diese ist dieses Handbuch geschrieben worden. Damit sollen sie sich einen schnellen Überblick über die Tariflandschaft und die damit verbundenen Fragen der betrieblichen Altersversorgung verschaffen.

Ich danke insbesondere Herrn Ludger Overmann, LVM Lebensversicherungs-AG und LVM-Pensionsfonds-AG, der mich bei der Material- und Quellenbeschaffung unterstützt hat.

Diese Arbeit hat einen Rechtsstand Juli 2005 und wurde gewissenhaft recherchiert, dennoch sind Fehler nicht ganz auszuschließen, deshalb kann der Autor auch keinerlei Haftung für die Richtigkeit übernehmen. Für Berichtigungen und Anregungen bin ich sehr dankbar. Die Übersichten der Entgeltumwandlungstarifverträge sind von den Landesversicherungsanstalten, der Bahnversicherungsanstalt und der Seekasse sowie dem Bundesverband der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) entnommen. Sie beziehen sich auf den Rechtsstand Juli 2005. Zur Prüfung im Einzelfall ist immer der jeweilige Tarifvertrag in der gültigen Fassung hinzuzuziehen. Sind in diesen Tarifverträgen Deutsche Mark Beträge erwähnt, so entstammen diese Abschlüsse der Zeit vor der Währungsumstellung. Soweit die ausführlichen Tarifverträge keine Eurobeträge enthalten, sind die DM-Beträge nach dem offiziellen Umrechnungskurs in Euro umzurechnen. Einige Tarifverträge sind nach dem Gültigkeitsdatum abgelaufen, sie gelten jedoch weiterhin, wenn sie nicht gekündigt worden sind oder durch Neuregelungen ersetzt worden sind. Bei der Beratung ist das jeweilige Unternehmen nach der derzeit gültigen Fassung zu befragen.

Recklinghausen, im Juli 2005

Klaus Dervedde

Literaturverzeichnis

Ahrend, Förster, Rößler	Arbeitsrecht der betrieblichen Altersversorgung Verlag Otto Schmidt KG 4. Auflage Köln
AKAD Privathochschulen	Studienunterlagen zum Tarifrecht
Beck'sche Textausgaben	Tarifvertragsgesetz (TVG)
Beck'sche Textausgaben	Betriebsrentengesetz (BetrAVG)
LVA, Bahnversicherungs- Anstalt und Seekasse	Aufstellung der gültigen Entgeltumwandlungstarifverträge
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeber- Verbände (BDA)	Tabelle der gültigen Entgeltumwandlungstarifverträge
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit	Übersicht allgemeinverbindliche Tarifverträge
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit	Internetseite www.bmwa.de
Bundesministerium für Finanzen	BMF-Schreiben
Preisner/Sieben Haufe, 1.Auflage 2004	Alterseinkünftegesetz

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
Aufl.	Auflage
AG	Aktiengesellschaft
a.G.	auf Gegenseitigkeit
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
AltEinkG	Alterseinkünftegesetz
AVmG	Altersvermögensgesetz
BB	Betriebsberater (Zeitschrift)
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz)
BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesminister der Finanzen
BStBl.	Bundessteuerblatt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
BGH	Bundesgerichtshof
BAG	Bundesarbeitsgericht
BDA	Bundesverband der deutschen Arbeitgeberverbände
ca.	zirka
d.h.	das heißt
DM	Deutsche Mark
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
ehm.	Ehemals
EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro (€)
ff.	fortfolgende
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
LVA	Landesversicherungsanstalt
i.S.d.	im Sinne des
i.d.R.	in der Regel
Mio.	Millionen
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (Zeitschrift)
o.a.	oben angegeben

Rdnr.	Randnummer
S.	Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannte
VDR	Verband der Rentenversicherer
vgl.	vergleiche
VL	Vermögenswirksame Leistungen
VO	Verordnung
z.B.	zum Beispiel
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht (Zeitschrift)

Tarifvertragsrecht

Dieses Kapitel soll einen Überblick über das in Deutschland geltende Tarifrecht ermöglichen. Da in vielen Rechtsbereichen darauf Bezug genommen wird. So auch ist das Tarifrecht spätestens seit der Rentenreform 2002 auch für den Bereich der betrieblichen Altersversorgung zu berücksichtigen. Zuerst erfolgt eine Darstellung des Tarifrechtes und der drei verschiedenen Arten der Tarifgebundenheit. Danach wird sich der Problematik Betriebsrentenrecht und Tarifrecht gewidmet.

Es werden üblicherweise zwei Bereiche des Arbeitsrechts unterschieden: Das **Individual-Arbeitsrecht** regelt das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Es umfasst insbesondere Fragen der Gestaltung der wesentlichen Arbeitsbedingungen wie Arbeitsleistung, Arbeitszeit, Arbeitsentgelt, der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, des Erholungsurlaubs, der Teilzeitarbeit, der Befristung von Arbeitsverträgen sowie des Kündigungsschutzes. Zum **kollektiven Arbeitsrecht** gehört die Unternehmensmitbestimmung und die betriebliche Mitbestimmung sowie das Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht. Bedeutung für beide Bereiche des Arbeitsrechts haben insbesondere die gesetzlichen Regelungen zur Arbeitszeit und zum Ladenschluss.

Im Hinblick auf ein wachsendes und stärker werdendes Europa und damit die verbundenen grenzüberschreitenden Aktivitäten von Unternehmen und Arbeitnehmern kommt der Umsetzung europäischer Rechtsakte in nationales Recht auch im Bereich des Arbeitsrechts verstärkt Bedeutung zu.

Ein Tarifvertrag ist der schriftliche Vertrag zwischen einem oder mehreren Arbeitgebern oder Arbeitgeberverbänden und einer oder mehreren Gewerkschaften zur Regelung von arbeitsrechtlichen Rechten und Pflichten der Tarifvertragsparteien und zur Festsetzung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie über betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen und gemeinsame Einrichtungen der Vertragsparteien. Ist der Tarifvertrag mit einem Arbeitgeberverband abgeschlossen, so handelt es sich um einen so genannten Verbandstarifvertrag. Der von einem einzelnen Arbeitgeber abgeschlossene Tarifvertrag heißt Firmen-, Werks- oder Haustarifvertrag.

Auf zahlreiche Arbeitsverhältnisse sind Tarifverträge anwendbar.

Ein Tarifvertrag legt die Mindeststandards für alle wichtigen Arbeits- und Einkommensbedingungen fest: Löhne, Gehälter, Ausbildungsvergütungen, Arbeitszeit, Urlaub und Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Kündigungsfristen und vieles andere.

Tarifverträge werden in der Regel zwischen einer Gewerkschaft und einem Arbeitgeberverband abgeschlossen. Sie heißen deshalb auch Verbandstarifverträge und gelten für die Mitglieder beider Tarifvertragsparteien, also für die Gewerkschaftsmitglieder und die Unternehmen, die Mitglied des Arbeitgeberverbandes sind. Tarifverträge mit einzelnen Unternehmen nennt man Haus- oder Firmentarifverträge.

Typisch für Deutschland - wie auch für viele andere europäische Länder - sind (Verbands-)Tarifverträge für ganze Branchen, deshalb auch Flächentarifverträge genannt. Für mehr als 250 Wirtschaftszweige gibt es solche Abkommen, für große Branchen wie die Metall- und Elektroindustrie, aber auch für kleinere Bereiche wie zum Beispiel den Gartenbau, die Schuhindustrie, die Sektkellereien oder auch die privaten Rundfunkanstalten. Firmentarifverträge gibt es beispielsweise für Volkswagen, die Lufthansa, die Mineralölunternehmen, aber auch für zahlreiche kleinere Unternehmen.

Insgesamt gelten hierzulande zurzeit 61.800 Tarifverträge. Jährlich werden zwischen 6.000 und 7.000 von ihnen erneuert. Lohn- und Gehaltstarifverträge werden in der Regel alle 1 bis 2

Jahre, Rahmen- und Manteltarifverträge, die die allgemeinen Arbeitsbedingungen regeln, in größeren Abständen neu abgeschlossen. 468 Tarifverträge sind zurzeit allgemeinverbindlich.

Geltungsbereich der Tarifverträge

Die erste Form der Tarifgebundenheit ist erfüllt, wenn der Arbeitgeber im Arbeitgeberverband ist und der Mitarbeiter Mitglied in der vertragsschließenden Gewerkschaft im jeweiligen Tarifbereich ist.

Anspruch auf tarifliche Regelungen und Leistungen haben ausschließlich die Mitglieder der vertragsschließenden Gewerkschaft im jeweiligen Tarifbereich.

Nicht-Gewerkschaftsmitglieder erhalten in einem tarifgebundenen Unternehmen in der Regel ebenfalls die Tarifleistungen, damit Lohnungerechtigkeiten innerhalb eines Betriebes vermieden werden. Sie profitieren damit von den Ergebnissen gewerkschaftlicher Tarifpolitik. Einen Rechtsanspruch haben sie allerdings nicht, es sei denn, im individuellen Arbeitsvertrag wird ausdrücklich auf die Tarifverträge Bezug genommen.

Vielfach orientieren sich Unternehmen, die nicht im Arbeitgeberverband sind, auch an den Branchentarifen. Dazu sind sie allerdings nicht verpflichtet, es sei denn, im individuellen Arbeitsvertrag wird ausdrücklich die Gültigkeit der Tarifverträge für diesen Arbeitsvertrag erwähnt. Hier gilt dann der Tarifvertrag ohne Wenn und Aber, da sich die Vertragsparteien nicht nur die für sie positiven Aspekte aus den Tarifverträgen herausuchen dürfen. Von den Tarifverträgen darf nur im Arbeitsvertrag dann abgewichen werden, wenn die Bedingungen der so genannten Günstigerklausel (§ 4 Abs. 3 TVG) erfüllt sind. Hier haben sich dann Arbeitgeber und Arbeitnehmer selbst tarifgebunden.

Wird ein Tarifvertrag vom Bundesministerium für Arbeit für "allgemeinverbindlich" erklärt, dann gilt er für alle Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Tarifbereich (§ 5 TVG). Durch Allgemeinverbindlichkeit sollen Ungerechtigkeiten zwischen Unternehmen zulasten der Beschäftigten verhindert werden.

Im Internet auf der Seite <http://www.bmwa.bund.de/Navigation/Service/suche.html> kann in die Suchmaschine das Stichwort: „allgemeinverbindliche Tarifverträge“ eingegeben werden. Jedes Quartal steht ein neuer Download im pdf-Format zur Verfügung.

Tarifrechtliche Eckpunkte zur betrieblichen Altersversorgung

Am 11. Mai 2001 hatte der Bundesrat die Rentenreform verabschiedet. Mit der Rentenreform, die größtenteils zum 1. Januar 2002 in Kraft trat, ergaben sich auch einige wichtige Änderungen in der betrieblichen Altersvorsorge. So haben alle Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen ab dem 01.01.2002 gegen ihren Arbeitgeber einen Rechtsanspruch auf förderfähige Entgeltumwandlung.

Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung

Arbeitnehmer haben einen individuellen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung aus ihrem Entgelt, indem sie auf bestimmte Teile des Entgelts verzichten, z.B. auf einen Teil des Weihnachts- oder Urlaubsgeldes oder auf Entgelt aus geleisteten Überstunden, aus vermögenswirksamen Leistungen oder aus dem laufenden Entgelt und diesen Teil für eine betriebliche Altersversorgung durch den Arbeitgeber einzahlen lassen (= Entgeltumwandlung).

Für tarifgebundene Arbeitnehmer und Arbeitgeber besteht ein Tarifvorrang für eine arbeitnehmerfinanzierte betriebliche Altersvorsorge durch Entgeltumwandlung. Soweit Entgeltansprüche auf einem Tarifvertrag beruhen, können sie für eine Entgeltumwandlung nur genutzt werden, wenn ein Tarifvertrag dies vorsieht oder dies durch Tarifvertrag (im Wege der Betriebsvereinbarung oder durch individuelle Vereinbarung) zugelassen ist. Die Günstigerklausel des § 4 Abs. 3 TVG, die bisher auch für Gehaltsumwandlungen galt, gilt nun nicht mehr.

Die Durchführung des Anspruchs auf betriebliche Altersvorsorge durch die Entgeltumwandlung erfolgt durch Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Die Vereinbarung kann auf individueller, betrieblicher oder auf tariflicher Grundlage erfolgen. Es besteht die Möglichkeit, einen bestimmten Durchführungsweg für betriebliche Altersversorgung zu wählen, insbesondere wenn im jeweiligen Unternehmen bereits bestimmte betriebliche Altersversorgungssysteme bestehen. Kommt eine Vereinbarung über den Durchführungsweg nicht zu Stande, weil sich die Arbeitsvertragsparteien nicht einigen können, richtet sich der Anspruch des Arbeitnehmers auf die Durchführung über eine Direktversicherung.

Diesen Anspruch hat jeder Arbeitnehmer seit dem 01.01.2002. Begrenzt wird der Anspruch jedoch auf die Arbeitnehmer, die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherungszahlen. Arbeitnehmer, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, haben keinen Anspruch auf staatliche Förderung und somit keinen Anspruch gegen den Arbeitgeber auf Entgeltumwandlung (§17 Abs.1 Satz 3 BetrAVG). Die Höhe des Anspruchs auf Entgeltumwandlung beläuft sich ab Januar 2002 auf jährlich 4 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Besteht bereits eine durch Entgeltumwandlung finanzierte betriebliche Altersvorsorge, ist ein Anspruch auf Entgeltumwandlung insoweit ausgeschlossen. Sollte jedoch der umgewandelte Entgeltbetrag 4 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung unterschreiten, besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit in Höhe der Differenz eine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber zu treffen.

Zu beachten ist, dass der Arbeitnehmer auch einen Anspruch auf förderfähige Entgeltumwandlung hat. Hier ist die sogenannte „Riesterförderung“ nach §§ 10a, 82 ff. EStG gemeint. Förderfähig in der betrieblichen Altersvorsorge sind jedoch nicht alle Durchführungswegen. Förderfähig ist in der betrieblichen Altersvorsorge die Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds (soweit die Voraussetzungen für geförderte Anlagen erfüllt sind). Nicht förderfähig sind die Durchführungswegen Unterstützungskasse und Direktzusage. Des Weiteren werden die Beiträge des Arbeitnehmers nur dann gefördert, wenn die Beiträge aus individuell versteuertem und verbeitragtem Arbeitsentgelt erbracht werden.

Tarifgebundenheit

Für tarifgebundene Arbeitnehmer ist zur Durchführung der Entgeltumwandlung aus Tariflohn eine tarifliche Regelung oder eine Tariföffnungsklausel notwendig. Hinweis: Dieses gilt nicht für die Umwandlung von übertariflichen Lohnbestandteilen und für nicht tarifgebundene Arbeitnehmer.

Der Anspruch auf Entgeltumwandlung ist tarifdispositiv, d.h. der Tarifvertrag kann eine Einschränkung oder Ausweitung des Anspruchs auf Entgeltumwandlung vorsehen.

Umstritten ist, ob Tarifverträge die staatliche Förderfähigkeit der betrieblichen Altersvorsorge abschneiden dürfen, d.h. ob eine tarifvertragliche Öffnungsklausel für eine förderfähige Umwandlung geregelt werden muss, wenn ein Vergütungs-Tarifvertrag vorliegt. Wenn gar kein Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung geschlossen wird, besteht das Problem, dass tarifgebundene Arbeitgeber keine förderfähige Entgeltumwandlung vornehmen können. Die staatliche Förderung könnten die Arbeitnehmer dann jedoch über die private Vorsorge erhalten, wobei die Vorteile der betrieblichen Altersvorsorge (Gruppenversicherungsverträge) dann wegfallen.

Eine staatliche Förderung erfolgt nur bei individueller Versteuerung und Verbeitragung der Arbeitnehmerbeiträge zur betrieblichen Altersvorsorge. Gefördert werden dabei die Aufwendungen zu den Durchführungswegen einer Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds.

Grundsätzlich sollten alle Durchführungswege tariflich zugelassen werden (Präferenzen denkbar), um betriebs- und gewerkeindividuelle Gegebenheiten und ggf. bereits bestehender Versorgungssysteme zu berücksichtigen.

Betriebliche Altersvorsorge sollte einfach, praktikabel und effizient ausgestaltet sein.

Betriebliche Altersvorsorge sollte nicht zu einem weiteren Anstieg der Personalzusatzkosten führen. Dieses ist realisierbar, indem z.B. eine steuer- und beitragsrechtliche Optimierung durch tarifrechtliche Umwidmung von bisher abgabepflichtigen Entgeltbestandteilen in abgabefreie Arbeitgeberleistungen zur betrieblichen Altersvorsorge erfolgt.

Vermögenswirksame Leistungen und die betriebliche Altersvorsorge

Zurzeit werden in der Altersversorgungslandschaft verschiedene Optimierungsmodelle für die Umwandlung von Lohnbestandteilen in betriebliche Altersvorsorge angeboten. So auch der Vorschlag Vermögenswirksame Leistungen (VL) in bAV umzuwandeln. Unterliegt das Arbeitsverhältnis der tariflichen Bindung, so sind auch hier die Bestimmungen des einzelnen Tarifvertrags maßgeblich. D.h. VL-Leistungen dürfen nur umgewandelt werden, wenn dazu im Tarifvertrag eine entsprechende Öffnungsklausel vorgesehen ist. Nicht tarifgebundene Unternehmen unterliegen dieser Restriktion nicht, ebenso gilt dieses für außertarifliche VL-Leistungen. Eine alphabetische Übersicht der zurzeit geltenden Tarifverträge befindet sich im nächsten Kapitel.

Sofern Vermögenswirksame Leistungen gezahlt werden, hat der Arbeitnehmer hierauf regelmäßig Steuern als auch Sozialabgaben zu zahlen. Dies belastet das Nettogehalt und den Arbeitgeber mit Lohnnebenkosten (Sozialabgaben).

Wird der VL-Betrag in eine betriebliche Altersvorsorge z.B. in Form eines Pensionsfonds gezahlt, spart der Arbeitnehmer erstens die anteiligen Steuern hierauf und zweitens entfallen bis Ende 2008 für ihn und den Arbeitgeber die anteiligen Sozialversicherungsabgaben auf den vollen Anlagebetrag.

Dieses Modell kann nun optimiert werden, indem der Arbeitnehmer die Steuer- und Sozialabgabensparnis einfach zusätzlich in den Pensionsfonds zahlt. Die Beitragszahlung in

einen Pensionsfondsvertrag kann manchmal mehr als das Doppelte des VL-Beitrags betragen und das bei gleichem Netto Gehalt.

Berechnungsbeispiel

Gegenüberstellung eines Verdienstes bei Anlage vermögenswirksamer Leistung in einen VL-Vertrag und der Anlage dieses und eines weiteren Vertrages in betriebliche Altersversorgung.

	VL	bAV
Monatliches Bruttogehalt	2.500,- Euro	2.500,- Euro
+ Arbeitgeberanteil VL	40,- Euro	
+ Arbeitgeberanteil Pensionsfonds		40,- Euro
- Gesamtbeitrag Pensionsfonds		91,- Euro
= sozialversicherungspflichtiges Brutto	2.540,- Euro	2.449,- Euro
Ihre Belastungen		
- Steuern (inkl. SolZ, Kirchenst.)	477,- Euro	446,- Euro
- Sozialversicherung (Arbeitnehmer-Anteil)	530,- Euro	511,- Euro
= Nettoverdienst	1.533,- Euro	1.493,- Euro
- Überweisung an VL-Vertrag	40,- Euro	
= Nettoauszahlung	1.493,- Euro	1.493,- Euro

* Steuerklasse I, keine Kinder, Kirchensteuerzahler. Arbeitnehmer-Sparzulagen sind nicht berücksichtigt. Beträge sind auf volle Euro gerundet. Berechnungsgrundlagen Sozialabgaben: GKV 14 %, PV 1,7 %, GRV 19,5 %, ALV 6,5 %. Ersparnis gilt nur bis Ende 2008

Tarifverträge für betriebliche Altersversorgung der einzelnen Branchen geordnet nach dem Alphabet , Quelle: Landesversicherungsanstalten, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse

Agro-Service-Unternehmen

Gebiet: Brandenburg, Sachsen-Anhalt

Beschäftigte: keine Angaben

Gültigkeit: 01.01.04 - 31.12.08

Abschluss

Tarifvertrag über eine betriebliche Altersvorsorge mit unter anderem folgenden Regelungen: Arbeitnehmer-Anspruch auf Verwendung eines von ihm festgelegten Betrages zur Altersvorsorge. Arbeitnehmer-Anspruch auf Arbeitgeber-Zuschuss von 15 Prozent des umgewandelten Betrages. Festlegung des Versorgungsträgers durch die Betriebsparteien; grundsätzlich Anlage in Pensionskasse, auf Arbeitnehmer-Wunsch auch in Direktversicherung; persönliche Beratung für Arbeitnehmer durch Versorgungsträger im Betrieb. Information durch Arbeitgeber unter anderem über sozialversicherungs- und steuerrechtliche Auswirkungen der Entgeltumwandlung sowie Art und Umfang der

Allgemeine Ortskrankenkassen (AOK)

Gebiet: Bundesgebiet West und Ost

Beschäftigte: 51.200

Gültigkeit: keine Angaben

Abschluss

Übernahme des "Punktemodells" zur Alterssicherung des öffentlichen Dienstes und Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung mit unter anderem folgenden Regelungen: Möglichkeit der Arbeitnehmer auf Umwandlung bis zu 4 Prozent des Jahresbruttoeinkommens, Förderung dieser Umwandlung durch den Arbeitgeber mit 12-prozentigem Aufschlag, Möglichkeit zu darüber hinausgehenden Anlagen (ungefördert).

Allgemeine Ortskrankenkassen (AOK)

Gebiet: Schleswig-Holstein, Bremen/Bremerhaven, Niedersachsen, Westfalen-Lippe, Rheinland, Hessen, Bundesverband

Beschäftigte: keine Angaben

Gültigkeit: 01.01.2003

Abschluss

Neuer Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung für die Allgemeinen Ortskrankenkassen, die ihre Beteiligung an der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder gekündigt haben, bei der bei einer Eigenbeteiligung der Arbeitnehmer von zunächst 1 Prozent eine gleichwertige Alterssicherung geboten wird.

Arzthelferinnen

Gebiet: Bundesgebiet West und Ost

Beschäftigte: 322.100

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.04

Abschluss

Tarifvertrag zur betrieblichen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung mit unter anderem folgenden Bestimmungen: Arbeitnehmer-Anspruch auf Umwandlung künftiger Entgeltansprüche zum Zwecke der Altersvorsorge bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (möglich Entgelt, Sonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen); gebundene Entgeltumwandlungsentscheidung des Arbeitnehmers für laufendes Kalenderjahr; Arbeitgeber-Angebot einer Pensionskasse in Form einer Aktiengesellschaft als Durchführungsweg mit Gewährleistung auf steuerliche Förderfähigkeit; bei bestehender Versorgungsanwartschaft in einer Pensionskasse Fortführung auf Arbeitnehmer-Verlangen; zu Informationspflichten des Arbeitgebers Verständigung auf einen Tarifvertrag zur Altersversorgung mit unter anderem folgenden Regelungen: Umwandlung bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze 13 Prozent Tarifolgendeordnung des Arbeitgebers bis 31.12.08; SOKO-Bau beziehungsweise Pensionskasse muss angeboten werden

Bahn-BKK (Bahn-Betriebskrankenkasse)

Gebiet: Bundesgebiet West und Ost

Beschäftigte: 1.150

Gültigkeit: 31.12.2002

Abschluss

Regelungen zur Entgeltumwandlung zur betrieblichen Altersversorgung (unter anderem bis zu 4 Prozent der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung; Möglichkeit zur Umwandlung von Sonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen, sonstige Entgelt-Bestandteile; bei Bereitschaft der Bahn-BKK Durchführung bei einer Pensionskasse/-fonds, ansonsten Arbeitnehmer-Anspruch auf Direktversicherung; bei Inanspruchnahme des Arbeitnehmers Umwandlung von mindestens jährlich 1/160 der Bezugsgröße nach Paragraph 18 Absatz 1 des 4. Sozialgesetzbuches).

Bahn-BKK (Bahn-Betriebskrankenkasse)

Gebiet: Bundesgebiet West und Ost

Beschäftigte: 1.150

Gültigkeit: 01.01.03 - 31.01.05

Abschluss

Anspruch auf Entgeltumwandlung auch für Auszubildende mit entsprechenden Regelungen.

Bankgewerbe (außer Genossenschaftsbanken)

Gebiet: Bundesgebiet West und Ost

Beschäftigte: 296.900

Gültigkeit: 01.01.2003

Abschluss

Möglichkeit zur Umwandlung von Entgeltansprüchen zur betrieblichen Altersvorsorge (Nutzung der "Riester-Rente") ab 01.01.03.

Bauhauptberufe

Gebiet: Bundesgebiet West und Ost (einschl. Berlin)

Beschäftigte: 948.400

Gültigkeit: 01.01.01 - 31.03.04

Abschluss

Tarifvertrag über eine tarifliche Zusatzrente auf Basis der Vereinbarung aus der Tarifrunde 2000.

Bayerisches Rotes Kreuz (BRK)

Gebiet: Bayern

Beschäftigte: 15.000

Gültigkeit: 01.11.03 - 31.12.08

Abschluss

Tarifvertrag zur Anwendung des Entgeltumwandlungs-Tarifvertrags für Arbeitnehmer im kommunalen öffentlichen Dienst vom 18.02.2003 mit ergänzenden Bestimmungen zum Durchführungsweg bei anderen Versicherungsgesellschaften.

Berlitz Deutschland GmbH

Gebiet: Bundesgebiet

Beschäftigte: keine Angaben

Gültigkeit: 01.08.02 - 31.12.04

Abschluss

Tarifvertrag "Berlitz-Tarifrente" mit unter anderem folgenden Regelungen: Anspruch auf Umwandlung künftiger Entgeltbestandteile bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (bei Umwandlung von Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Tantiemen, Gratifikationen oder ähnlichem und anfallender Pauschalversteuerung durch Arbeitnehmer bis zur Grenze der Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung); 20 Prozent Arbeitgeber-Zuschuss bei Umwandlung bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (befristet bis 31.12.08 ohne Nachwirkung); 20 Euro monatlicher Arbeitgeber-Beitrag bei Umwandlung von 10 Euro monatlich (nur möglich, wenn keine Arbeitgeber-Zulage zu vermögenswirksame Leistungen erfolgt). Durchführung Pensionskasse nach Arbeitnehmer-Wahl.

Berufsgenossenschaften

Gebiet: Bundesgebiet West und Ost

Beschäftigte: 20.000

Gültigkeit: kündbar zum 31.12.08

Abschluss

Tarifvertrag über freiwillige Entgeltumwandlung mit unter anderem folgenden

Bestimmungen: Arbeitgeber-Zuschuss von 10 Prozent des umgewandelten Entgeltes, 12

Prozent ab 2005; Umwandlung sämtlicher Entgeltbestandteile möglich.

Beton- und Bimsindustrie

Gebiet: Rheinland-Pfalz

Beschäftigte: 3.300

Gültigkeit: 22.04.2002

Abschluss

Abschluss eines Tarifvertrags zur tariflichen Zusatzrente, unter anderem: Arbeitgeber kann alle gesetzlich zulässigen Anlageformen anbieten, SOKO-Bau muss vorgeschlagen werden; arbeitgeberseitige Tarifförderung: 5/10/13 Euro jeweils ab 01.01.02/03/04 für jede volle beitragsfreie umgewandelte 100 Euro.

Beton- und Fertigteilindustrie

Gebiet: Nordostdeutschland

Beschäftigte: keine Angaben

Gültigkeit: 01.07.03 - 31.03.05

Abschluss

Abschluss eines Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung, unter anderem: - für jeden umgewandelten Euro 10 Prozent Zuzahlung durch Arbeitgeber; - Verpflichtung des Arbeitgebers, SOKA-BAU als Durchführungsträger für Zusatzrente anzubieten; - alleinige Entscheidung des Arbeitnehmers über Geldanlage für Zusatzrente.

Beton- und Fertigteilwerke

Gebiet: Sachsen

Beschäftigte: keine Angaben

Gültigkeit: 01.09.2003

Abschluss

Abschluss eines Tarifvertrags über Entgeltumwandlung und Altersvorsorge mit unter anderem einer Tarifförderung durch den Arbeitgeber von 15 Prozent des umgewandelten Entgelts.

Betonsteingewerbe

Gebiet: Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen

Beschäftigte: 7.800

Gültigkeit: keine Angaben

Abschluss

Tarifvertrag zur Altersvorsorge, unter anderem 78 DM monatlich als Arbeitgeber-Leistung, keine Zuzahlungspflicht für Arbeitnehmer, aber Möglichkeit zur freiwilligen Einbringung weiterer Einkommensbestandteile; alle Durchführungswege, einschließlich "Riester-Rente", möglich.

Bettwarenindustrie

Gebiet: Bundesgebiet West

Beschäftigte: 3.700

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.06

Abschluss

Tarifvertrag Entgeltumwandlung zum Zweck der Altersvorsorge: gleiche Regelung wie für die Textil- und Bekleidungsindustrie.

Bewachungsgewerbe

Gebiet: Hessen

Beschäftigte: 11.900

Gültigkeit: 01.08.02 - 31.7.03

Abschluss

Möglichkeit der Entgeltumwandlung zur Altersvorsorge, Ausgestaltung durch individuelle Vertragsverhandlungen. Beantragung der Allgemeinverbindlichkeit durch die Tarifvertrags-Parteien.

Bewachungsgewerbe

Gebiet: Nordrhein-Westfalen

Beschäftigte: 21.000

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.10

Abschluss

Tarifvertrag über betriebliche Altersvorsorge mit unter anderem folgenden Regelungen: Arbeitnehmer-Anspruch auf Umwandlung künftiger Entgeltansprüche (möglich Einmalzahlungen, außertarifliche Zulagen, Entgelt) zum Zwecke der Altersversorgung in Höhe von mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach dem IV. Sozialgesetzbuch; gebundene Entgeltumwandlungsentscheidung bis zum Ablauf des betreffenden Kalenderjahres. Gothaer Pensionskasse und Gothaer Lebensversicherung als Durchführungswege; 30 Prozent des jeweiligen durch die Umwandlung eingesparten Arbeitgeber-Sozialversicherungsbeitrages als Arbeitgeber-Beitrag für Arbeitnehmer ab 2 Jahre Betriebszugehörigkeit; Tarifvertrags-Parteien beantragen Allgemeinverbindlichkeit.

Bewachungsgewerbe

Gebiet: Bayern

Beschäftigte: 14.900

Gültigkeit: 01.02.03 - 31.12.08

Abschluss

Tarifvertrag über betriebliche Altersversorgung mit unter anderem folgenden Regelungen: Arbeitnehmer-Anspruch auf Entgeltumwandlung zum Zweck der betrieblichen Altersversorgung. Arbeitgeber-Entscheidung über Angebot des Durchführungsweges (für Konzerne bestehende Versorgungswerke); Möglichkeit zur Schafolgendeung betrieblicher Pensionskassen. 30 Prozent der durch Umwandlung eingesparten Arbeitgeber-Sozialversicherungsbeiträge als Arbeitgeber-Beitrag.

Bewachungsgewerbe

Gebiet: Schleswig-Holstein

Beschäftigte: 2.700

Gültigkeit: 01.02.03 - 31.01.05

Abschluss

Arbeitnehmer-Anspruch auf Entgeltumwandlung zum Zwecke der Altersversorgung; Empfehlung der Tarifvertrags-Parteien, die aus der Umwandlung eingesparten Sozialversicherungsbeiträge an die Arbeitnehmer zu Zwecken der betrieblichen Altersversorgung weiterzugeben; Ausgestaltung durch Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer

Bewachungsgewerbe

Gebiet: Hamburg

Beschäftigte: 4.000

Gültigkeit: 01.03.03 - 29.02.04

Abschluss

Möglichkeit zur Entgeltumwandlung zum Zweck betrieblicher Altersvorsorge, Ausgestaltung durch individuelle Vertragsverhandlungen.

Bewachungsgewerbe

Gebiet: Bremen

Beschäftigte: 1.300

Gültigkeit: 01.06.03 - 31.05.05

Abschluss

Möglichkeit zur Umwandlung von Teilen des Tariflohns zur betrieblichen Altersvorsorge, Einzelheiten durch individuelle Vertragsverhandlungen der Arbeitsvertragsparteien.

Bewachungsgewerbe

Gebiet: Baden-Württemberg

Beschäftigte: 9.700

Gültigkeit: 01.01.2004 -31.12.2013

Abschluss

Tarifvertrag über betriebliche Altersvorsorge mit unter anderem folgenden Regelungen: Arbeitnehmer-Anspruch auf Umwandlung künftiger Entgeltansprüche zur Altersvorsorge in Höhe von mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach dem IV. Sozialgesetzbuch. Gebundene Entgeltumwandlungsentscheidung für ein Kalenderjahr. 30/50/70 Prozent im 1./2./ab 3. Jahr des Abschlusses der durch Umwandlung eingesparten Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung als Arbeitgeber-Beitrag für Arbeitnehmer ab 2 Jahre Betriebszugehörigkeit, maximal in Höhe des Arbeitnehmer-Beitrags des jeweiligen Monats. Tarifvertragsparteien vereinbaren als Durchführungswege Versorgungswerk Gothaer Pensionskasse und Gothaer Lebensversicherung, bereits vorhandene sowie andere Versorgungsträger möglich. Tarifvertragsparteien beantragen Allgemeinverbindlichkeit.

Bewag Arbeitgeber & Co. KG

Gebiet:

Beschäftigte: 4.900

Gültigkeit: 07.05.02 - 31.12.08

Abschluss

Tarifvertrag Entgeltumwandlung mit unter anderem folgenden Regelungen: Möglichkeit zum Verzicht auf zukünftige tarifliche und sonstige Entgeltansprüche; sofortige Unverfallbarkeit; Durchführungsweg: Pensionskasse der Bewag.

Bleistiftindustrie

Gebiet: Bayern

Beschäftigte: 3.000

Gültigkeit: 01.10.02 - 31.12.06

Abschluss

Tarifvertrag Entgeltumwandlung zum Zweck der Altersvorsorge in Anlehnung der Vereinbarung für die Metall- und Elektroindustrie.

BLG Logistics Group Arbeitgeber & Co. KG

Gebiet:

Beschäftigte: 4.100

Gültigkeit: 01.01.04 - 31.12.05

Abschluss

12/20 Euro monatlich ab 01.01.04/05 als zweckgebundenen Zuschlag zur Altersversorgung bei Entgeltumwandlung von mindestens 6/10 Euro monatlich.

Branchenverband Bergbau, Geologie und Umwelt; Tarifbereich Geologie

Gebiet: Bundesgebiet Ost

Beschäftigte: 800

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.02

Abschluss

Möglichkeit der Entgeltumwandlung zur Altersvorsorge, dabei Konkretisierung auf Unternehmensebene.

Brauereien

Gebiet: Nordrhein-Westfalen

Beschäftigte: 8.200

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.08

Abschluss

Abschluss eines Tarifvertrags zur Altersvorsorge: Arbeitgeberleistung von maximal 1.000 DM pro Jahr., zusammengesetzt aus: 511 € anstelle der bisherigen vermögenswirksamen Leistungen, (85 € Arbeitgeberbeitrag + 426 € als Ersatz für vermögenswirksame Leistungen (399 € + Anhebung um 28 € VL-TV tritt zum 31.12.01 außer Kraft)). Bei Fortführen bestehender Verträge über VL in Höhe von 399 € (Bestandschutz) reduziert sich der Arbeitgeberbeitrag zur Altersversorgung auf 28€

Brot- und Backwarenindustrie

Gebiet: Hamburg/Schleswig-Holstein, Niedersachsen/Bremen, Nordrhein-Westfalen

Beschäftigte: 9.700

Gültigkeit: keine Angaben

Abschluss

Abschluss eines Altersvorsorge-Tarifvertrags.

Brot- und Backwarenindustrie

Gebiet: Baden-Württemberg

Beschäftigte: 3.500

Gültigkeit: kündbar 31.12.08

Abschluss

133 Euro jährlich zum Aufbau einer betrieblichen Altersvorsorge. Einbringung in noch einzurichtender Pensionskasse; zusätzliche freiwillige Umwandlungen von Urlaubsgeld, Sonderzahlung oder vermögenswirksamen Leistungen werden vom Arbeitgeber mit 15 Prozent des umgewandelten Betrages bezuschusst.

Buchhandel

Gebiet: Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Beschäftigte: 4.600

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.08

Abschluss

Neuabschluss eines Tarifvertrags über die betriebliche Altersversorgung, unter anderem: Arbeitnehmer-Anspruch auf Umwandlung von Entgelten, zusätzlichen Leistungen und derzeit durch den Arbeitgeber gewährte vermögenswirksame Leistungen für die betriebliche Altersversorgung. Arbeitgeber kann jeden nach Betriebsrentengesetz zulässigen Durchführungsweg anbieten, bei förderfähigem Durchführungsweg kann Arbeitnehmer nur diesen wählen. Angebot des Arbeitgebers an Arbeitnehmer, Entgeltumwandlung in einer bestehenden betrieblichen Einrichtung durchzuführen, wenn dieser Weg nicht förderfähig ist, muss Arbeitgeber einen zusätzlichen förderfähigen Durchführungsweg anbieten (Pensionskasse, Pensionsfonds, Direktversicherung, Direktzusage und Unterstützungskasse). Ein Jahr gebundene Entgeltumwandlungsentscheidung des Arbeitnehmers.

Bundesanstalt für Arbeit

Gebiet: Bundesgebiet West und Ost

Beschäftigte: 70.700

Gültigkeit: keine Angaben

Abschluss

Übernahme des Tarifvertrags zur Altersversorgung des öffentlichen Dienstes mit redaktionellen Änderungen. Möglichkeit zur Nutzung der neuen Förderungsmöglichkeiten (Riester-Rente) für eine zusätzliche freiwillige Versicherung innerhalb des Systems der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.

Bundesknappschaften

Gebiet: Bundesgebiet West und Ost

Beschäftigte: 11.600

Gültigkeit: keine Angaben

Abschluss

Tarifvertrag zur betrieblichen Altersvorsorge mit unter anderem folgenden Regelungen:
Durchführungsweg: Pensionskasse; Erstellung eines Anforderungs- und Leistungskataloges für öfologendeentliche Ausschreibung. Einzahlungen der Arbeitnehmer aus verbeitragtem und versteuerten Einkommen. Verhandlungsaufnahme über Arbeitgeber-Beitrag unverzüglich nach Bestimmung der Pensionskasse. Verpflichtung zur Verhandlungsaufnahme über Entgeltumwandlungen, wenn es auf Bundesebene zu Verhandlungen kommt

Bundesverband der fotomaterialverarb. Betriebe e.V.

Gebiet: keine Angaben

Beschäftigte: 3.900

Gültigkeit: 01.08.02 - 31.10.04

Abschluss

Änderung zum Tarifvertrag Altersvorsorge/Bildung von Altersvermögen: weitgehend gleiche Regelung wie für Fotofinisher: Änderung zum Tarifvertrag vermögenswirksame Leistungen und Altersvorsorge vom 31.01.00: Arbeitgeber bietet die Altersvorsorge rechtsverbindlich an: Bei Inanspruchnahme durch den Arbeitnehmer Erhöhung der Altersvorsorge um 264 DM auf 1.200 DM pro Jahr. Zur Bildung von Altersvermögen zahlt der Arbeitgeber 100 DM pro Jahr, wenn der Arbeitnehmer Beteiligungen in Aktien, Aktien-Investmentfonds oder Beteiligungen an Unternehmen, die durch das Vermögensbildungsgesetz anerkannt sind, nachweist. Angestrebt wird auch die Mitarbeiterbeteiligung am Unternehmen durch Aktienoptionen und Belegschaftsaktien.

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Gebiet: Bundesgebiet West und Ost

Beschäftigte: 19.100

Gültigkeit: 01.01.01 - 31.12.07

Abschluss

Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung in Anlehnung an den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes ("Punktemodell") und Möglichkeit zur Durchführung einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge durch eigene Beiträge der Arbeitnehmer unter Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung.

Bürsten- und Pinselindustrie

Gebiet: Bayern

Beschäftigte: 1.700

Gültigkeit: 01.07.02 - 31.12.06

Abschluss

Tarifvertrag Entgeltumwandlung zum Zweck der Altersvorsorge in Anlehnung der Vereinbarung für die Metall- und Elektroindustrie.

Bäckerhandwerk

Gebiet: Nordrhein-Westfalen und Regierungsbezirk Koblenz/Trier

Beschäftigte: 42.500

Gültigkeit: 01.01.2004 - 31.12.2009

Abschluss

Abschluss eines Tarifvertrags zur Altersvorsorge mit unter anderem folgenden Regelungen: 80 Euro pro Jahr Altersvorsorgebetrag des Arbeitgebers für Vollzeit-Arbeitnehmer mit 12 Monaten Betriebszugehörigkeit (Teilzeit anteilig). Arbeitnehmer muss ebenfalls 80 Euro zur Altersvorsorge durch Entgeltumwandlung erbringen; bei geringerem Umwandlungsbetrag verringert sich der Arbeitgeberbetrag entsprechend. Durchführungsweg: Pensionskasse Signal Iduna

Chemische Industrie

Gebiet: Bundesgebiet Ost

Beschäftigte: 30.500

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.08

Abschluss

Tarifvertrag über Einmalzahlungen und Altersvorsorge: grundsätzliche Regelung wie West: Abschluss eines "Tarifvertrags über Einmalzahlungen und Altersvorsorge", dabei Wegfall der bisherigen Tarifverträge zur Jahresleistung, vermögenswirksame Leistungen und Altersvorsorge sowie der Manteltarifvertrag-Regelung zum Urlaubsgeld.

Branche

Chemische Industrie

Gebiet: Bundesgebiet West

Beschäftigte: 588.200

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.08

Abschluss

Abschluss eines "Tarifvertrags über Einmalzahlungen und Altersvorsorge", dabei Wegfall der bisherigen Tarifverträge zur Jahresleistung, vermögenswirksame Leistungen und Altersvorsorge sowie der Manteltarifvertrags-Regelung zum Urlaubsgeld, unter anderem: Nutzung von tariflichen Einmalzahlungen (Sonderzahlung, Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen) durch Entgeltumwandlung zur Altersvorsorge bis maximal 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung. Bei Aufstockung der bisherigen Altersvorsorge (in Höhe der vermögenswirksamen Leistungen = 936 DM sowie 264 DM Arbeitgeber-Beitrag) für jeweils weitere 100 Euro zusätzlich 13 Euro als Arbeitgeber-Beitrag; alle Formen der Altersvorsorge möglich (wie bisher: Direktzusagen, Unterstützungs- und Pensionskassen, Direktversicherungen) sowie Chemie-Pensionsfonds. Gründung eines Chemie-Pensionsfonds in Form einer AG durch ein von den Tarifvertrag-Parteien ausgewähltes Finanzdienstleistungsunternehmen; Vertretung der Tarifvertrag-Parteien im Aufsichtsrat und Anlagenausschuss (nicht als Anteilseigner).

Dachdeckerhandwerk

Gebiet: Bundesgebiet West und Ost

Beschäftigte: 97.400

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.05

Abschluss

Tarifvertrag über zusätzliche freiwillige Beiträge zur Altersversorgung, unter anderem Möglichkeit zur Entgeltumwandlung bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (Unterschreitung Mindestlohn ausgeschlossen), Voraussetzung: Leistungsvereinbarung der Arbeitsvertragsparteien auf Grundlage des Tarifvertrags über eine tarifliche Zusatzrente.

Dachdeckerhandwerk

Gebiet: Bayern

Beschäftigte: 8.000

Gültigkeit: 01.07.02 - 30.06.03

Abschluss

105 Euro Pauschale insgesamt für Juli und August, die zweckgebunden in die "Tarifliche Zusatzrente plus" eingezahlt werden; nur für die Arbeitnehmer, die diese abgeschlossen haben beziehungsweise bis zum 31.12.02 abschließen.

Dachdeckerhandwerk

Gebiet: Bundesgebiet West und Ost (ohne Bayern)

Beschäftigte: 76.800

Gültigkeit: 01.07.03 - 30.06.05

Abschluss

Erhöhung der Beihilfe zum Altersruhegeld um 4 Euro ab 01.01.2004

Deutsche Bahn Arbeitgeber

Gebiet: Bundesgebiet West und Ost

Beschäftigte: 145.000

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.08

Abschluss

Neuer Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer verschiedener Unternehmen des Konzerns mit unter anderem folgenden Regelungen: Arbeitnehmer-Anspruch auf Umwandlung künftiger Entgeltansprüche zum Zwecke der Altersversorgung bis zu 4 Prozent der Beitragsmessungsgrenze in der Rentenversicherung (West); Überschreitung im Einvernehmen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber möglich; gebundene Entgeltumwandlungsentscheidung während des Kalenderjahres; Durchführung über einen vom Arbeitgeber anzubietenden Pensionsfonds.

Deutsche Binnenschifffahrt

Gebiet: Bundesgebiet West

Beschäftigte: 7.400

Gültigkeit: 01.01.2002

Abschluss

Ergänzungs-Tarifvertrag zum Rahmentarifvertrag mit unter anderem folgenden Regelungen: Möglichkeit zur Bruttoentgeltumwandlung zum Zwecke betrieblicher Altersversorgung; Durchführung über freiwillige Betriebsvereinbarung .

Deutsche Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ)

Gebiet: keine Angaben

Beschäftigte: 12.000

Gültigkeit: 29.07.02 - 31.12.07

Abschluss

Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung mit unter anderem folgenden Regelungen: Arbeitnehmer-Anspruch auf Umwandlung künftiger Entgeltansprüche (möglich Weihnachtsgeld beziehungsweise jährliche Zuwendung) zum Zwecke der Altersversorgung bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (Arbeitgeber-Bemühen, unter Einbeziehung sonstiger Entgeltbestandteile Umwandlung auch über 4 Prozent zu ermöglichen). Gebundene Entgeltumwandlungsentscheidung für 12 Monate; Arbeitgeber-Angebot eines förderfähigen Durchführungsweges. Durch Umwandlung eingesparte Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers werden den Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt (Arbeitgeber ist berechtigt, Verwaltungskosten in Abzug zu bringen).

Deutsche Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ)

Gebiet: Bundesgebiet

Beschäftigte: 8.100

Gültigkeit: 01.01.2005 - 31.12.2007

Abschluss

Tarifverträge über die betriebliche Altersversorgung, kündbar: 31.12.2007

Deutsche Lufthansa Arbeitgeber, Lufthansa Service GmbH, Condor Flugdienst GmbH

Gebiet: Bundesgebiet West und Ost

Beschäftigte: 36.100

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.06

Abschluss

Tarifvertrag Entgeltumwandlung "Lufthansa-Privatrente" mit unter anderem folgenden Regelungen: Arbeitnehmer-Anspruch auf Umwandlung künftiger Entgeltansprüche (möglich Grundvergütung, dauerhafte tarifliche Zulagen, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Zuschlag zum Urlaubsgeld, Ergebnisbeteiligung) zum Zwecke der Altersversorgung bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung; gebundene Entgeltumwandlungsentscheidung des Arbeitnehmers während des Kalenderjahres. Übernahme von 15 Prozent des vom Arbeitnehmer festgelegten Entgeltumwandlungsbetrages durch den Arbeitgeber, wenn Einkommen unter der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze bleibt. Durchführungsweg: Gothaer Pensionskasse Arbeitgeber, unter Vorbehalt des Arbeitgebers zur Beteiligung anderer Pensionskassen.

Deutsche Post Arbeitgeber

Gebiet: Bundesgebiet West und Ost

Beschäftigte: 160.000

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.12

Abschluss

Tarifvertrag zur Förderung betrieblicher Altersversorgung durch Entgeltumwandlung mit unter anderem folgenden Regelungen: Arbeitnehmer-Anspruch auf Umwandlung künftiger Entgeltansprüche in Höhe von bis zu 4 Prozent jährlich der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (Überschreitung im Einvernehmen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber möglich) Abführung der Beiträge in die Postbank Pensionsfonds AG. Verhandlungsergebnis zur Umsetzung des Anspruchs auf Entgeltumwandlung, unter anderem: Umwandlung aus Brutto- oder Nettoeinkommen möglich; inhaltsgleiche Übernahme der Tarifvertragsregelungen zur Entgeltumwandlung bei Unternehmen in Deutschland im Mehrheitsbesitz der DP WN; Möglichkeit für inländische Konzernbeschäftigte zur Teilnahme am Pensionsfonds.

Deutsche Post Euro Express Deutschland GmbH & Co. KG

Gebiet: Bundesgebiet

Beschäftigte: 1.000

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.03

Abschluss

Entgeltumwandlung zur betrieblichen Altersvorsorge in Postbank Pensionsfonds/Direktversicherung möglich; Übergangsregelungen aus Anlass der Ausgründung.

Deutsche Postbank Arbeitgeber

Gebiet: Bundesgebiet West und Ost

Beschäftigte: 4.400

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.12

Abschluss

Tarifvertrag zur Förderung betrieblicher Altersversorgung durch Entgeltumwandlung analog Deutsche Post Arbeitgeber

Deutsche Seehafenbetriebe

Gebiet: Bundesgebiet West

Beschäftigte: 9.500

Gültigkeit: 01.06.2004 - 31.05.2006

Abschluss

weiterer Ausbau der betrieblichen Altersversorgung

Deutsche Telekom Arbeitgeber

Gebiet: Bundesgebiet

Beschäftigte: 68.000

Gültigkeit: 01.02.2002

Abschluss

Einrichtung eines Telekom Pensionsfonds a.G., unter anderem: Durchführung der Leistungen durch externe Partner. Anlage nur in von Kapitalgesellschaften verwalteten Spezialfonds und Geldmarktanlagen, Risikoversicherungen für Leistungen der Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung sowie Rentenversicherungen für Leistungen der Altersvorsorge.

Deutsche Telekom Arbeitgeber

Gebiet: Bundesgebiet

Beschäftigte: 68.000

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.12

Abschluss

Tarifvertrag Entgeltumwandlung mit unter anderem folgenden Regelungen:
Entgeltumwandlung ausschließlich über Pensionsfonds. Regelung zu den Versorgungskonten des bisher gültigen Tarifvertrag Eigenbeteiligung. Anspruch des Arbeitnehmer auf Brutto-/Nettoentgeltumwandlung zwischen 20 Euro und 4 Prozent der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung. 1 Jahr gebundene Entgeltumwandlungsentscheidung.

Deutsches Rotes Kreuz

Gebiet: Bundesgebiet West und Ost

Beschäftigte: 75.000

Gültigkeit: 05.11.03 - 31.12.07

Abschluss

Tarifvertrag zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung mit unter anderem folgenden Regelungen: Arbeitnehmer-Anspruch auf Umwandlung künftiger Entgeltansprüche zum Zwecke der Altersversorgung bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (möglich: Entgelt, Zuwendung, vermögenswirksame Leistungen, Urlaubsgeld); Überschreitung im beiderseitigen Einvernehmen möglich - gebundene Entgeltumwandlungsentscheidung bis 01.10. jeden Jahres; Arbeitgeber-Entscheidung über Angebot eines steuerlich förderfähigen Durchführungsweges.

DHL Worldwide Express GmbH

Gebiet: Bundesgebiet

Beschäftigte: 2.700

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.12

Abschluss

Tarifvertrag Pensionsfonds mit unter anderem folgenden Regelungen: Arbeitnehmer-Anspruch auf Umwandlung künftiger Entgeltansprüche zum Zwecke der Altersvorsorge bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (Überschreitung im Einvernehmen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber möglich); gebundene Entgeltumwandlungsentscheidung des Arbeitnehmers bis 01.11. jeden Jahres; Postbank Pensionsfonds als Durchführungsweg Informationspflichten des Arbeitgebers.

Druckindustrie

Gebiet: Bundesgebiet West

Beschäftigte: 204.300

Gültigkeit: keine Angaben

Abschluss

Tarifvertrag Altersvorsorge mit der Möglichkeit der wahlweisen Umwandlung von Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen und Sonderzahlung, durch Betriebsvereinbarung Umwandlung weiterer Entgelte (zum Beispiel Lohn) möglich; Vereinbarung über die Gründung einer gemeinsamen Pensionskasse "Altersversorgungswerk Medien, Druck und Papier".

Einzelhandel

Gebiet: Hamburg

Beschäftigte: 56.600

Gültigkeit: 01.01.01 - 31.12.03

Abschluss

Erstabschluss eines Tarifvertrags über tarifliche Altersvorsorge unter anderem: ab 01.01.02 Anspruch auf 300 Euro pro Jahr (150 Euro Auszubildende, Teilzeit-Arbeitnehmer anteilig) Altersvorsorgebeitrag des Arbeitgebers (ersetzt die bisherigen Regelungen der vermögenswirksamen Leistungen). Möglichkeit der ganzen beziehungsweise teilweisen Umwandlung von Urlaubsgeld und Sonderzahlung; Förderung durch 10-prozentigen Arbeitgeber-Zuschuss dieses Beitrages, wenn Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge einspart. Bei Wunsch des Arbeitnehmers hat Arbeitgeber die Möglichkeit, die Nutzung förderfähiger Umwandlung von Entgeltbestandteilen anzubieten (ab 01.01.02). Übergangsregelungen für Weiterführung beziehungsweise Neuabschlüsse von Verträgen über vermögenswirksame Leistungen.

Einzelhandel

Gebiet: Schleswig-Holstein

Beschäftigte: 80.800

Gültigkeit: 01.01.01 - 31.12.03

Abschluss

Erstabschluss eines Tarifvertrags über tarifliche Altersvorsorge unter anderem: ab 01.01.02 Anspruch auf 300 Euro pro Jahr (150 Euro Auszubildende, Teilzeit-Arbeitnehmer anteilig) Altersvorsorgebeitrag des Arbeitgebers (ersetzt die bisherigen Regelungen der vermögenswirksamen Leistungen). Möglichkeit der ganzen beziehungsweise teilweisen Umwandlung von Urlaubsgeld und Sonderzahlung; Förderung durch 10-prozentigen Arbeitgeber-Zuschuss dieses Beitrages, wenn Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge einspart. Bei Wunsch des Arbeitnehmers hat Arbeitgeber die Möglichkeit, die Nutzung förderfähiger Umwandlung von Entgeltbestandteilen anzubieten (ab 01.01.02). Übergangsregelungen für Weiterführung beziehungsweise Neuabschlüsse von Verträgen über vermögenswirksame Leistungen.

Einzelhandel

Gebiet: Bremen

Beschäftigte: 23.700

Gültigkeit: 01.01.01 - 31.12.03

Abschluss

Erstabschluss eines Tarifvertrags über tarifliche Altersvorsorge unter anderem: ab 01.01.02 Anspruch auf 300 Euro pro Jahr (150 Euro Auszubildende, Teilzeit-Arbeitnehmer anteilig) Altersvorsorgebeitrag des Arbeitgebers (ersetzt die bisherigen Regelungen der vermögenswirksamen Leistungen). Möglichkeit der ganzen beziehungsweise teilweisen Umwandlung von Urlaubsgeld und Sonderzahlung; Förderung durch 10-prozentigen Arbeitgeber-Zuschuss dieses Beitrages, wenn Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge einspart. Bei Wunsch des Arbeitnehmers hat Arbeitgeber die Möglichkeit, die Nutzung förderfähiger Umwandlung von Entgeltbestandteilen anzubieten (ab 01.01.02). Übergangsregelungen für Weiterführung beziehungsweise Neuabschlüsse von Verträgen über vermögenswirksame Leistungen.

Einzelhandel

Gebiet: Nordrhein-Westfalen
Beschäftigte: 470.000
Gültigkeit: 01.01.01 - 31.12.03

Abschluss

Erstabschluss eines Tarifvertrags über tarifliche Altersvorsorge unter anderem: ab 01.01.02 Anspruch auf 300 Euro pro Jahr (150 Euro Auszubildende, Teilzeit-Arbeitnehmer anteilig) Altersvorsorgebeitrag des Arbeitgebers (ersetzt die bisherigen Regelungen der vermögenswirksamen Leistungen). Möglichkeit der ganzen beziehungsweise teilweisen Umwandlung von Urlaubsgeld und Sonderzahlung; Förderung durch 10-prozentigen Arbeitgeber-Zuschuss dieses Beitrages, wenn Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge einspart. Bei Wunsch des Arbeitnehmers hat Arbeitgeber die Möglichkeit, die Nutzung förderfähiger Umwandlung von Entgeltbestandteilen anzubieten (ab 01.01.02). Übergangsregelungen für Weiterführung beziehungsweise Neuabschlüsse von Verträgen über vermögenswirksame Leistungen.

Einzelhandel

Gebiet: Hessen
Beschäftigte: 151.700
Gültigkeit: 01.12.00 - 31.12.03

Abschluss

Erstabschluss eines Tarifvertrags über tarifliche Altersvorsorge unter anderem: ab 01.01.02 Anspruch auf 300 Euro pro Jahr (150 Euro Auszubildende, Teilzeit-Arbeitnehmer anteilig) Altersvorsorgebeitrag des Arbeitgebers (ersetzt die bisherigen Regelungen der vermögenswirksamen Leistungen). Möglichkeit der ganzen beziehungsweise teilweisen Umwandlung von Urlaubsgeld und Sonderzahlung; Förderung durch 10-prozentigen Arbeitgeber-Zuschuss dieses Beitrages, wenn Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge einspart. Bei Wunsch des Arbeitnehmers hat Arbeitgeber die Möglichkeit, die Nutzung förderfähiger Umwandlung von Entgeltbestandteilen anzubieten (ab 01.01.02). Übergangsregelungen für Weiterführung beziehungsweise Neuabschlüsse von Verträgen über vermögenswirksame Leistungen.

Einzelhandel

Gebiet: Saarland

Beschäftigte: 32.100

Gültigkeit: 01.01.01 - 31.12.03

Abschluss

Erstabschluss eines Tarifvertrags über tarifliche Altersvorsorge unter anderem: ab 01.01.02 Anspruch auf 300 Euro pro Jahr (150 Euro Auszubildende, Teilzeit-Arbeitnehmer anteilig) Altersvorsorgebeitrag des Arbeitgebers (ersetzt die bisherigen Regelungen der vermögenswirksamen Leistungen). Möglichkeit der ganzen beziehungsweise teilweisen Umwandlung von Urlaubsgeld und Sonderzahlung; Förderung durch 10-prozentigen Arbeitgeber-Zuschuss dieses Beitrages, wenn Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge einspart. Bei Wunsch des Arbeitnehmers hat Arbeitgeber die Möglichkeit, die Nutzung förderfähiger Umwandlung von Entgeltbestandteilen anzubieten (ab 01.01.02). Übergangsregelungen für Weiterführung beziehungsweise Neuabschlüsse von Verträgen über vermögenswirksame Leistungen.

Einzelhandel

Gebiet: Rheinland-Pfalz

Beschäftigte: 92.500

Gültigkeit: 01.01.01 - 31.12.03

Abschluss

Erstabschluss eines Tarifvertrags über tarifliche Altersvorsorge unter anderem: ab 01.01.02 Anspruch auf 300 Euro pro Jahr (150 Euro Auszubildende, Teilzeit-Arbeitnehmer anteilig) Altersvorsorgebeitrag des Arbeitgebers (ersetzt die bisherigen Regelungen der vermögenswirksamen Leistungen). Möglichkeit der ganzen beziehungsweise teilweisen Umwandlung von Urlaubsgeld und Sonderzahlung; Förderung durch 10-prozentigen Arbeitgeber-Zuschuss dieses Beitrages, wenn Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge einspart. Bei Wunsch des Arbeitnehmers hat Arbeitgeber die Möglichkeit, die Nutzung förderfähiger Umwandlung von Entgeltbestandteilen anzubieten (ab 01.01.02). Übergangsregelungen für Weiterführung beziehungsweise Neuabschlüsse von Verträgen über vermögenswirksame Leistungen.

Einzelhandel

Gebiet: Baden-Württemberg
Beschäftigte: 247.100
Gültigkeit: 01.12.00 - 31.12.03

Abschluss

Erstabschluss eines Tarifvertrags über tarifliche Altersvorsorge unter anderem: ab 01.01.02 Anspruch auf 300 Euro pro Jahr (150 Euro Auszubildende, Teilzeit-Arbeitnehmer anteilig) Altersvorsorgebeitrag des Arbeitgebers (ersetzt die bisherigen Regelungen der vermögenswirksamen Leistungen). Möglichkeit der ganzen beziehungsweise teilweisen Umwandlung von Urlaubsgeld und Sonderzahlung; Förderung durch 10-prozentigen Arbeitgeber-Zuschuss dieses Beitrages, wenn Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge einspart. Bei Wunsch des Arbeitnehmers hat Arbeitgeber die Möglichkeit, die Nutzung förderfähiger Umwandlung von Entgeltbestandteilen anzubieten (ab 01.01.02). Übergangsregelungen für Weiterführung beziehungsweise Neuabschlüsse von Verträgen über vermögenswirksame Leistungen.

Einzelhandel

Gebiet: Bayern
Beschäftigte: 321.000
Gültigkeit: 01.01.01 - 31.12.03

Abschluss

Erstabschluss eines Tarifvertrags über tarifliche Altersvorsorge unter anderem: ab 01.01.02 Anspruch auf 300 Euro pro Jahr (150 Euro Auszubildende, Teilzeit-Arbeitnehmer anteilig) Altersvorsorgebeitrag des Arbeitgebers (ersetzt die bisherigen Regelungen der vermögenswirksamen Leistungen). Möglichkeit der ganzen beziehungsweise teilweisen Umwandlung von Urlaubsgeld und Sonderzahlung; Förderung durch 10-prozentigen Arbeitgeber-Zuschuss dieses Beitrages, wenn Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge einspart. Bei Wunsch des Arbeitnehmers hat Arbeitgeber die Möglichkeit, die Nutzung förderfähiger Umwandlung von Entgeltbestandteilen anzubieten (ab 01.01.02). Übergangsregelungen für Weiterführung beziehungsweise Neuabschlüsse von Verträgen über vermögenswirksame Leistungen.

Einzelhandel

Gebiet: Niedersachsen

Beschäftigte: 208.200

Gültigkeit: keine Angaben

Abschluss

Erstabschluss eines Tarifvertrags über tarifliche Altersvorsorge unter anderem: ab 01.01.02 Anspruch auf 300 Euro pro Jahr (150 Euro Auszubildende, Teilzeit-Arbeitnehmer anteilig) Altersvorsorgebeitrag des Arbeitgebers (ersetzt die bisherigen Regelungen der vermögenswirksamen Leistungen). Möglichkeit der ganzen beziehungsweise teilweisen Umwandlung von Urlaubsgeld und Sonderzahlung; Förderung durch 10-prozentigen Arbeitgeber-Zuschuss dieses Beitrages, wenn Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge einspart. Bei Wunsch des Arbeitnehmers hat Arbeitgeber die Möglichkeit, die Nutzung förderfähiger Umwandlung von Entgeltbestandteilen anzubieten (ab 01.01.02). Übergangsregelungen für Weiterführung beziehungsweise Neuabschlüsse von Verträgen über vermögenswirksame Leistungen.

Einzelhandel

Gebiet: Berlin

Beschäftigte: 87.600

Gültigkeit: keine Angaben

Abschluss

Erstabschluss eines Tarifvertrags über tarifliche Altersvorsorge unter anderem: ab 01.01.02 Anspruch auf 300 Euro pro Jahr (150 Euro Auszubildende, Teilzeit-Arbeitnehmer anteilig) Altersvorsorgebeitrag des Arbeitgebers (ersetzt die bisherigen Regelungen der vermögenswirksamen Leistungen). Möglichkeit der ganzen beziehungsweise teilweisen Umwandlung von Urlaubsgeld und Sonderzahlung; Förderung durch 10-prozentigen Arbeitgeber-Zuschuss dieses Beitrages, wenn Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge einspart. Bei Wunsch des Arbeitnehmers hat Arbeitgeber die Möglichkeit, die Nutzung förderfähiger Umwandlung von Entgeltbestandteilen anzubieten (ab 01.01.02). Übergangsregelungen für Weiterführung beziehungsweise Neuabschlüsse von Verträgen über vermögenswirksame Leistungen.

Einzelhandel

Gebiet: Brandenburg

Beschäftigte: 65.400

Gültigkeit: keine Angaben

Abschluss

Erstabschluss eines Tarifvertrags über tarifliche Altersvorsorge unter anderem: ab 01.01.02 Anspruch auf 300 Euro pro Jahr (150 Euro Auszubildende, Teilzeit-Arbeitnehmer anteilig) Altersvorsorgebeitrag des Arbeitgebers (ersetzt die bisherigen Regelungen der vermögenswirksamen Leistungen). Möglichkeit der ganzen beziehungsweise teilweisen Umwandlung von Urlaubsgeld und Sonderzahlung; Förderung durch 10-prozentigen Arbeitgeber-Zuschuss dieses Beitrages, wenn Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge einspart. Bei Wunsch des Arbeitnehmers hat Arbeitgeber die Möglichkeit, die Nutzung förderfähiger Umwandlung von Entgeltbestandteilen anzubieten (ab 01.01.02). Übergangsregelungen für Weiterführung beziehungsweise Neuabschlüsse von Verträgen über vermögenswirksame Leistungen.

Einzelhandel

Gebiet: Mecklenburg-Vorpommern

Beschäftigte: 42.700

Gültigkeit: keine Angaben

Abschluss

Erstabschluss eines Tarifvertrags über tarifliche Altersvorsorge unter anderem: ab 01.01.02 Anspruch auf 300 Euro pro Jahr (150 Euro Auszubildende, Teilzeit-Arbeitnehmer anteilig) Altersvorsorgebeitrag des Arbeitgebers (ersetzt die bisherigen Regelungen der vermögenswirksamen Leistungen). Möglichkeit der ganzen beziehungsweise teilweisen Umwandlung von Urlaubsgeld und Sonderzahlung; Förderung durch 10-prozentigen Arbeitgeber-Zuschuss dieses Beitrages, wenn Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge einspart. Bei Wunsch des Arbeitnehmers hat Arbeitgeber die Möglichkeit, die Nutzung förderfähiger Umwandlung von Entgeltbestandteilen anzubieten (ab 01.01.02). Übergangsregelungen für Weiterführung beziehungsweise Neuabschlüsse von Verträgen über vermögenswirksame Leistungen.

Einzelhandel

Gebiet: Sachsen-Anhalt

Beschäftigte: 63.300

Gültigkeit: keine Angaben

Abschluss

Erstabschluss eines Tarifvertrags über tarifliche Altersvorsorge unter anderem: ab 01.01.02 Anspruch auf 300 Euro pro Jahr (150 Euro Auszubildende, Teilzeit-Arbeitnehmer anteilig) Altersvorsorgebeitrag des Arbeitgebers (ersetzt die bisherigen Regelungen der vermögenswirksamen Leistungen). Möglichkeit der ganzen beziehungsweise teilweisen Umwandlung von Urlaubsgeld und Sonderzahlung; Förderung durch 10-prozentigen Arbeitgeber-Zuschuss dieses Beitrages, wenn Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge einspart. Bei Wunsch des Arbeitnehmers hat Arbeitgeber die Möglichkeit, die Nutzung förderfähiger Umwandlung von Entgeltbestandteilen anzubieten (ab 01.01.02). Übergangsregelungen für Weiterführung beziehungsweise Neuabschlüsse von Verträgen über

Einzelhandel

Gebiet: Thüringen

Beschäftigte: 57.800

Gültigkeit: keine Angaben

Abschluss

Erstabschluss eines Tarifvertrags über tarifliche Altersvorsorge unter anderem: ab 01.01.02 Anspruch auf 300 Euro pro Jahr (150 Euro Auszubildende, Teilzeit-Arbeitnehmer anteilig) Altersvorsorgebeitrag des Arbeitgebers (ersetzt die bisherigen Regelungen der vermögenswirksamen Leistungen). Möglichkeit der ganzen beziehungsweise teilweisen Umwandlung von Urlaubsgeld und Sonderzahlung; Förderung durch 10-prozentigen Arbeitgeber-Zuschuss dieses Beitrages, wenn Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge einspart. Bei Wunsch des Arbeitnehmers hat Arbeitgeber die Möglichkeit, die Nutzung förderfähiger Umwandlung von Entgeltbestandteilen anzubieten (ab 01.01.02). Übergangsregelungen für Weiterführung beziehungsweise Neuabschlüsse von Verträgen über vermögenswirksame Leistungen.

Eisen- und Stahlindustrie

Gebiet: Saarland

Beschäftigte: 12.300

Gültigkeit: 01.12.01 - 31.12.06

Abschluss

Abschluss eines Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung: Regelung wie Nordrhein-Westfalen.

Eisen- und Stahlindustrie

Gebiet: Bundesgebiet West und Ost

Beschäftigte: 115.300

Gültigkeit: 01.01.2002

Abschluss

Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für die Altersvorsorge: Regelung wie Abschluss Metallindustrie mit folgenden zusätzlichen Vereinbarungen: Regelung zur Behandlung bereits abgeschlossener Verträge zur Entgeltumwandlung; Arbeitgeber hat Betriebsrat anzuhören und sich mit ihm über den Durchführungsweg zu beraten.

Elektrohandwerke

Gebiet: Bundesgebiet West und Ost

Beschäftigte: 460.000

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.08

Abschluss

Tarifvertrag zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung unter anderem: Anspruch des Arbeitnehmers auf Umwandlung tariflicher Entgeltbestandteile (Sonderzahlung, Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen, zukünftige sonstige Entgeltansprüche) bis max. 4 Prozent der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (mehr als 4 Prozent möglich durch Vereinbarung), dabei zehnpromentiger Arbeitgeber-Zuschuss des umgewandelten Betrages, wenn Umwandlung beitragsfrei erfolgt und mindestens 360 Euro pro Jahr bei Vollzeit-Arbeitnehmer beträgt.

Energie- und Versorgungswirtschaft

Gebiet: Bundesgebiet Ost

Beschäftigte: 28.000

Gültigkeit: 01.01.2002

Abschluss

Vergütungsverzicht durch Entgeltumwandlung, unter anderem: freiwilliger Verzicht der Arbeitnehmer auf künftige Entgeltansprüche bei Zusage des Arbeitgeber auf eine nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnete wertgleiche Versorgungsanwartschaft.

Energieversorgung

Gebiet: Halle

Beschäftigte: 900

Gültigkeit: 01.01.2002

Abschluss

Möglichkeit zum Verzicht auf bis zu 15 Prozent eines Monatsentgelts zur Entgeltumwandlung.

Energieversorgung Halle GmbH

Gebiet: keine Angaben

Beschäftigte: 900

Gültigkeit: keine Angaben

Abschluss

Vergütungsverzicht durch Entgeltumwandlung, unter anderem: freiwilliger Verzicht der Arbeitnehmer auf künftige Entgeltansprüche, bei Zusage des Arbeitgebers auf eine nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnete wertgleiche Versorgungsanwartschaft.

Energiewirtschaft

Gebiet: Nordrhein-Westfalen und Saarland (GWE-Bereich)

Beschäftigte: 12.500

Gültigkeit: 01.08.02 - 31.12.07

Abschluss

Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung mit unter anderem folgenden Regelungen: Anspruch der Arbeitnehmer auf Umwandlung künftiger Entgeltansprüche für die Altersversorgung; Abschluss der Vereinbarung einmalig für ein Kalenderjahr oder fortlaufend; Regelungen weiterer Einzelheiten durch Betriebsvereinbarung.

envia Energie Sachsen Brandenburg Arbeitgeber

Gebiet: keine Angaben

Beschäftigte: 3.200

Gültigkeit: 01.01.2002

Abschluss

Vergütungsverzicht durch Entgeltumwandlung, unter anderem: freiwilliger Verzicht der Arbeitnehmer auf künftige Entgeltansprüche bei Zusage des Arbeitgebers auf eine nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnete wertgleiche Versorgungsanwartschaft.

Ernährungsindustrie

Gebiet: Sachsen-Anhalt

Beschäftigte: 2.800

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.08

Abschluss

100 Euro (Auszubildende 50 Euro) jährlicher Altersvorsorgebetrag zur Einbringung in eine Pensionskasse; zusätzliche freiwillige Umwandlungen von tariflichen Entgeltbestandteilen werden vom Arbeitgeber mit 10 Prozent des umgewandelten Betrages bezuschusst.

Ersatzkassen

Gebiet: Bundesgebiet West und Ost

Beschäftigte: 46.000

Gültigkeit: 01.01.2002

Abschluss

Ergänzung des Manteltarifvertrags um "Betriebliche Altersvorsorge durch Entgeltumwandlung", unter anderem: Verwendung künftiger Entgeltansprüche durch Entgeltumwandlung für betriebliche Altersvorsorge möglich (Wegfall der Verpflichtung der Kasse zur Entgeltumwandlung, wenn nur ein anteiliger oder kein Gehaltsanspruch besteht und somit zur Umwandlung nicht ausreicht). Durchführungsweg: Direktversicherung (möglich auch über die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder).

Eurawasser

Gebiet: Rostock, Mecklenburg und Leuna

Beschäftigte: 500

Gültigkeit: 01.12.01-31.03.03

Abschluss

Erklärung der Tarifvertrags-Parteien, bis zum 31.03.2002 eine Regelung auf Entgeltumwandlung für eine zusätzliche betriebliche Altersvorsorge zu treffen.

Eurawasser

Gebiet: Rostock, Saale-Unstrut

Beschäftigte: 500

Gültigkeit: 23.10.2002

Abschluss

Änderung der betrieblichen Altersversorgung, unter anderem: Abschluss einer betrieblichen Altersversorgung ab 01.11.02 für Arbeitnehmer in ungekündigtem Arbeitsverhältnis. Zahlung des Arbeitgebers von 565 Euro pro Jahr. Durchführung bei "Deutscher Herold Versorgungsmanagement für die Wirtschaft e.V."

Feinkeramische Industrie

Gebiet: Bundesgebiet West und Ost

Beschäftigte: 48.600

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.08

Abschluss

Anpassung der seit 2001 geltenden Tarifverträge tarifliche Altersvorsorge an die gesetzliche Neuregelung, Umwandlungsmöglichkeit von vermögenswirksamen Leistungen, Urlaubsgeld, Sonderzahlung und sonstigen Entgeltbestandteilen bei Entgeltumwandlung, die zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung führt, Anspruch des Arbeitnehmer auf 10 Euro ab 01.01.03 und 13 Euro ab 01.01.04 für jede volle beitragsfreie 100 Euro; als Durchführungsweg wird der Pensionsfonds der Chemischen Industrie angeboten

beziehungsweise Umsetzung der Altersvorsorge über eine Direktversicherung nach dem Konsortialvertrag der Feinkeramischen Industrie

Feinkeramische Industrie

Gebiet: Bundesgebiet Ost

Beschäftigte: 8.200

Gültigkeit: 01.01.2002

Abschluss

Tarifvertrag Altersvorsorge/vermögenswirksame Leistungen (in Anlehnung an den Tarifvertrag für die alten Bundesländer vom 22.11.00) 13 DM pro Monat, 26 DM pro Monat ab 01.07.02 bei zusätzlicher Eigenbeteiligung des Arbeitnehmers von jeweils 13 DM.

Feinstblechpackungsindustrie

Gebiet: Hamburg und Niedersachsen

Beschäftigte: 7.700

Gültigkeit: 01.12.01 - 31.12.06

Abschluss

Neuabschluss eines Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung, dabei unter anderem weitgehende Übernahme der Regelungen des Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung der Metall- und Elektroindustrie.

Feuerfeste Industrie

Gebiet: Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hessen

Beschäftigte: 3.700

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.08

Abschluss

Abschluss eines Tarifvertrag zur Altersvorsorge, unter anderem: Umwandlung von vermögenswirksamen Leistungen, Urlaubsgeld, Sonderzahlung und sonstigen Entgeltbestandteilen möglich; alle gesetzlich zulässigen Formen der Altersversorgung möglich; Pensionsfonds der chemischen Industrie kann gewählt werden; Zuschüsse bei Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung: für jede vollen 100 Euro ab 01.01.02/ 03/04 jeweils 5/10/13 Euro.

Flachglasverarbeitung und -veredelung

Gebiet: Bundesgebiet West

Beschäftigte: 9.400

Gültigkeit: kündbar: 31.12.06

Abschluss

Ergänzungen zum Tarifvertrag Altersvorsorge: Arbeitnehmer-seitige Einlage kann zusätzlich aus Weihnachtsgeld und Sonderzahlung erbracht werden, 264 DM Arbeitgeber-Zuschuss ab 01.01.02 bei Mindesteinlage von 936 DM. Erhöhung des Urlaubsgeldes um 264 DM, wenn Arbeitgeber keine betriebliche Altersvorsorge anbietet; bei Umwandlung weiterer 180 DM durch Arbeitnehmer, zusätzlich weiterer Arbeitgeber-Zuschuss von 120 DM.

Fleischerhandwerk

Gebiet: Baden-Württemberg

Beschäftigte: 22.000

Gültigkeit: 01.10.02 - keine Angaben

Abschluss

Abschluss eines Tarifvertrags zur Altersvorsorge: 192 Euro jährlich zur Altersvorsorge (inklusive Auszubildende) ab 2003, bestehend aus 160 Euro bisherigen vermögenswirksamen Leistungen und 32 Euro eingesparten Sozialversicherungsbeiträgen. Für 2002 anteiliger Beitrag ab 1.10. = 48 Euro. zusätzlich freiwillige Entgeltumwandlung wird vom Arbeitgeber mit 10 Prozent des umgewandelten Betrages bezuschusst.

Fleischerhandwerk

Gebiet: Bayern

Beschäftigte: 3.700

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.06

Abschluss

Abschluss eines Altersvorsorge-Tarifvertrag: 390 Euro pro Jahr Arbeitgeber-Beitrag, bestehend aus 319 Euro bisherigen vermögenswirksamen Leistungen und 20-prozentiger Aufstockung aus eingesparten Sozialversicherungsbeiträgen; Auszubildende erhalten die Hälfte; Außerkraftsetzung des Tarifvertrags vermögenswirksame Leistungen zum 31.08.02 Anlageart: Pensionskasse zusätzliche freiwillige Entgeltumwandlung (ausgenommen sind Mehrarbeitsgrundvergütung und Zuschläge) wird vom Arbeitgeber mit 20 Prozent des umgewandelten Betrages bezuschusst.

Fleischerhandwerk

Gebiet: Nordrhein-Westfalen

Beschäftigte: 23.300

Gültigkeit: k.A.

Abschluss

350 Euro pro Jahr Arbeitgeber-Zuschuss zur Altersvorsorge unter Einbeziehung der bisherigen vermögenswirksamen Leistungen (245,42 Euro pro Jahr)

Fleischwarenindustrie

Gebiet: Bayern

Beschäftigte: 3.700

Gültigkeit: 01.11.03 - 30.11.04

Abschluss

50 Euro zusätzliche Einmalzahlung in die tarifliche Altersvorsorge für die Nullmonate November und Dezember.

Foto-Be- und Verarbeitungsbetriebe, Union deutscher Fotofinisher

Gebiet: keine Angaben

Beschäftigte: 3.900

Gültigkeit: 31.12.2004

Abschluss

Änderung zum Tarifvertrag vermögenswirksame Leistungen und Altersvorsorge vom 31.01.00: Arbeitgeber bietet die Altersvorsorge rechtsverbindlich an: Bei Inanspruchnahme durch den Arbeitnehmer Erhöhung der Altersvorsorge um 264 DM auf 1.200 DM pro Jahr. Zur Bildung von Altersvermögen zahlt der Arbeitgeber 100 DM pro Jahr, wenn der Arbeitnehmer Beteiligungen in Aktien, Aktien-Investmentfonds oder Beteiligungen an Unternehmen, die durch das Vermögensbildungsgesetz anerkannt sind, nachweist. Angestrebt wird auch die Mitarbeiterbeteiligung am Unternehmen durch Aktienoptionen und Belegschaftsaktien.

Fotomaterial verarbeitende Betriebe

Gebiet: Bundesgebiet West

Beschäftigte: 3.900

Gültigkeit: 01.09.02 - 31.10.03

Abschluss

Überarbeitung des Tarifvertrags "vermögenswirksame Leistungen und Altersvorsorge" vom 22.01.01.

Friseurhandwerk

Gebiet: Sachsen

Beschäftigte: 12.900

Gültigkeit: 01.05.02 - 28.2.04

Abschluss

Möglichkeit der Entgeltumwandlung zur Altersvorsorge, Ausgestaltung durch individuelle Vertragsverhandlungen. Beantragung der Allgemeinverbindlichkeit durch die Tarifvertrags-Parteien.

Friseurhandwerk

Gebiet: Nordrhein-Westfalen

Beschäftigte: 34.400

Gültigkeit: 01.12.2002

Abschluss

Möglichkeit zur Entgeltumwandlung zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung.

Friseurhandwerk

Gebiet: Niedersachsen und Stadt Bremen

Beschäftigte: 18.000

Gültigkeit: 01.08.03 - 31.07.04

Abschluss

Möglichkeit zur Entgeltumwandlung nach gesetzlichen Bestimmungen (möglich: Entgelt, Weihnachtsgeld).

Friseurhandwerk

Gebiet: Hessen

Beschäftigte: 11.100

Gültigkeit: 01.01.03 - 31.12.03

Abschluss

Arbeitnehmer-Anspruch auf Umwandlung tariflicher Entgelte zum Zwecke der Altersvorsorge; Arbeitgeber-Angebot eines förderfähigen Durchfühungsweges, sonst nach Arbeitnehmer-Wahl.

Friseurhandwerk

Gebiet: Baden-Württemberg

Beschäftigte: 18.900

Gültigkeit: 01.08.2004 - 31.07.2005

Abschluss

Arbeitnehmer-Anspruch auf Umwandlung tariflicher Entgelte zur Altersvorsorge.

Futtermittelindustrie

Gebiet: Nordrhein-Westfalen

Beschäftigte: 2.300

Gültigkeit: keine Angaben

Abschluss

431 Euro Altersvorsorgebetrag jährlich ab 2003, bestehend aus 359 Euro ehemaligen vermögenswirksamen Leistungen zuzüglich 72 Euro Arbeitgeber-Beitrag aus eingesparter Sozialversicherung; Umwandlung weiterer Entgeltbestandteile wird vom Arbeitgeber mit 10 Prozent des umgewandelten Betrages bezuschusst.

Füllhalterindustrie

Gebiet: Baden-Württemberg

Beschäftigte: 1.200

Gültigkeit: 01.07.02 - 31.12.07

Abschluss

Neuabschluss eines Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung, dabei unter anderem weitgehende Übernahme der Regelungen des Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung der metall- und Elektroindustrie Bundesgebiet West und Ost.

Galvaniseure, Graveure, Metallbildner

Gebiet: Bundesgebiet West und Ost (ohne Hamburg)

Beschäftigte: 11.300

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.08

Abschluss

Neuabschluss eines Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung, unter anderem: Arbeitnehmer-Anspruch auf Umwandlung zukünftiger Entgeltansprüche (zum Beispiel vermögenswirksame Leistungen, Sonderzahlung, Urlaubsgeld, sonstige Entgeltbestandteile) bis zu 4 Prozent der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung für die betriebliche Altersversorgung (mehr als 4 Prozent möglich durch Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer), dabei bis zu maximal 30-prozentiger Arbeitgeber-Zuschuss der eingesparten Sozialversicherungsbeiträge möglich; Angebot des Arbeitgebers an Arbeitnehmer, die Umwandlung in einer bestehenden betrieblichen Altersversorgung durchzuführen oder überbetrieblich im Durchführungsweg der "Pensionskasse", zum Beispiel Signal Iduna Pensionskasse, Pensionskasse Metall-Rente oder ähnliches.

GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

Gebiet: keine Angaben

Beschäftigte: 1.100

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.03

Abschluss

Tarifvertrag über Entgeltumwandlung und Privatvorsorge mit unter anderem folgenden Regelungen: Arbeitnehmer-Anspruch auf Umwandlung künftiger Entgeltansprüche (möglich Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld; in 2002 auch tarifliches Mindestgehalt (für November und Dezember) zum Zweck der Altersvorsorge von mindestens 150 Euro pro Jahr bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung West (keine Inanspruchnahme für "Riester-Rente" möglich); Pensionskasse und Direktversicherung der Hamburg Mannheimer Versicherung sowie Direktversicherung der Debeka Versicherung als Durchführungsweg

Genossenschaftsbanken

Gebiet: Bundesgebiet West und Ost

Beschäftigte: 172.000

Gültigkeit: 01.01.2003

Abschluss

Übernahme der Regelungen des Bankgewerbes zur Regelung zur Entgeltumwandlung: Möglichkeit zur Umwandlung von Entgeltansprüchen zur betrieblichen Altersvorsorge (Nutzung der "Riester-Rente") ab 01.01.03.

Gerüstbaugewerbe

Gebiet: Bundesgebiet West und Ost

Beschäftigte: 14.700

Gültigkeit: keine Angaben

Abschluss

Vereinbarungen zur Einführung einer tariflichen Zusatzrente (TZR) und über zusätzliche freiwillige Beiträge zur Altersversorgung mit unter anderem folgenden Eckpunkten: Anspruch auf 65 DM pro Monat. zur Altersvorsorge oder alternativ Beibehaltung der vermögenswirksame Leistungen in Höhe von 52 DM pro Monat; Möglichkeit zur weiteren Entgeltumwandlung bis zur gesetzlichen Höchstgrenze, wenn Förderung durch den Gesetzgeber erfolgt; Einbeziehung unter anderem von Betriebsinhabern und deren Familienangehörigen; Absicht der Tarifvertrag-Parteien zur Durchführung der TZR bei einem neuen Versorgungswerk der Zusatzversorgungskasse; sofortige Unverfallbarkeit; Laufzeit des noch zu erarbeitenden Tarifvertrag: 01.01.02 - 31.12.05.

Gipsindustrie

Gebiet: Nordwestdeutschland und Bundesgebiet Ost

Beschäftigte: 1.500

Gültigkeit: 01.01.2002

Abschluss

Abschluss eines Tarifvertrags über betriebliche Altersvorsorge und Entgeltumwandlung mit eigenständiger Tarifförderung: 10 / 13 Euro jeweils ab 01.01.02 / 01.01.03 je beitragsfrei umgewandelte volle 100 Euro.

Glaserhandwerk

Gebiet: Baden-Württemberg

Beschäftigte: 7.900

Gültigkeit: 01.12.01 - 31.12.06

Abschluss

Tarifvertrag Entgeltumwandlung zur Altersvorsorge mit unter anderem folgenden Regelungen: Arbeitnehmer-Anspruch auf Umwandlung zukünftiger Entgeltansprüche (zum Beispiel Sonderzahlung, Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen, sonstige Entgeltbestandteile) bis zu 4 Prozent der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (mehr als 4 Prozent möglich durch Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber); Arbeitgeber-Angebot in einen der Durchführungswege des Versorgungswerks "Altersvorsorge HuK - ein Projekt der Metallrente" oder in eine bestehende Einrichtung; ist dies nicht förderfähig, muss Arbeitgeber zusätzlich einen förderfähigen Weg anbieten; Insolvenzversicherung

Glaserhandwerk

Gebiet: Niedersachsen

Beschäftigte: 1.300

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.06

Abschluss

Tarifvertrag zum Einstieg in die tarifliche Zusatzrente: Möglichkeit der Umwandlung der vermögenswirksame Leistungen zur Finanzierung der tariflichen Zusatzrente. Zu diesem Zweck Erhöhung um 13/6,50 DM für Arbeitnehmer/Auszubildende auf 65/32.50 DM ab 01.01.02. Weitere Umwandlungsmöglichkeiten von laufenden oder einmaligen Tarifentgelt zur Altersvorsorge.

Groß- und Außenhandel, genossenschaftlicher Großhandel

Gebiet: Baden-Württemberg

Beschäftigte: 136.300

Gültigkeit: 01.09.2002

Abschluss

367 Euro pro Jahr zur Altersvorsorge, bestehend aus 319,05 Euro bisherige vermögenswirksame Leistungen und 47,95 Euro Arbeitgeber-Zuschuss. Weitere freiwillige Entgeltumwandlungen werden vom Arbeitgeber mit 15 Prozent des umgewandelten Betrages bezuschusst.

Heizungsindustrie

Gebiet: Hessen

Beschäftigte: 15.400

Gültigkeit: 01.12.01 - 31.12.06

Abschluss

Neuabschluss eines Tarifvertrags Entgeltumwandlung zur Verbesserung der Änderungen zum Manteltarifvertrag, unter anderem Altersvorsorge, unter anderem: weitgehende Übernahme der Regelungen des Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung der Metall- und Elektroindustrie; Möglichkeit der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer statt Inanspruchnahme vermögenswirksamer Leistungen (monatlich 26,59 Euro, Auszahlung 13,29 Euro) Zahlung von 350 Euro pro Jahr (175 Euro pro Jahr Auszubildende) durch Arbeitgeber zusätzlich in die betriebliche Altersversorgung.

Heizungsindustrie

Gebiet: Niedersachsen

Beschäftigte: 19.800

Gültigkeit: 01.01.2002

Abschluss

Neuabschluss eines Tarifvertrages Entgeltumwandlung.

Heizungsindustrie

Gebiet: Baden-Württemberg

Beschäftigte: 7.000

Gültigkeit: 01.09.02 - 31.12.04

Abschluss

Neuabschluss eines Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung, unter anderem: Arbeitnehmer-Anspruch auf Umwandlung zukünftiger Entgeltansprüche bis zu 4 Prozent der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung für die betriebliche Altersversorgung (mehr als 4 Prozent möglich durch Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer); Arbeitgeber-Angebot, die Entgeltumwandlung in einer bestehenden oder neuen Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung durchzuführen oder auch in einen der Durchführungswege der Altersversversorgung Metall und Elektro; Gewährleistung, dass im Rahmen der angebotenen Durchführungswege sowohl die geförderte als auch die ungeforderte Entgeltumwandlung möglich ist

Heizungsindustrie

Gebiet: Nordrhein-Westfalen

Beschäftigte: 13.000

Gültigkeit: 01.01.03 - 31.12.06

Abschluss

Neuabschluss eines Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung, unter anderem mit dem Arbeitnehmer-Anspruch, im Rahmen des Altersvermögensgesetzes künftige Entgeltansprüche zugunsten einer Versorgungszusage zum Zwecke der Altersversorgung umzuwandeln; Einzelheiten werden zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart. Arbeitgeber bietet einen Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung an, wobei mindestens ein förderfähiger Durchführungsweg nach Paragraphen 10a, 82 ff. Einkommensteuergesetz angeboten werden muss

Heizungsindustrie

Gebiet: Mecklenburg-Vorpommern

Beschäftigte: 2.100

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.08

Abschluss

Neuabschluss eines Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung, unter anderem Arbeitnehmer-Anspruch auf Umwandlung zukünftiger Entgeltansprüche (Sonderzahlung, Urlaubsgeld, sonstige Entgeltbestandteile) bis zu 4 Prozent der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung für die betriebliche Altersversorgung (durch Betriebsvereinbarung höherer Betrag möglich); Arbeitgeber-Angebot, Umwandlung in einer bestehenden betrieblichen Einrichtung durchzuführen oder in einem der Durchführungswege der "Altersversorgung Metall und Elektro" oder in einer neuen Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung; Möglichkeit, durch Betriebsvereinbarung den Durchführungsweg einheitlich festzulegen; es ist zu gewährleisten, dass im Rahmen des angebotenen Durchführungsweges sowohl die geförderte wie auch die ungeforderte Umwandlung möglich

Heizungsindustrie und -handwerk

Gebiet: Bremen

Beschäftigte: 1.700

Gültigkeit: 01.07.02 - 31.12.08

Abschluss

Neuabschluss eines Tarifvertrags Entgeltumwandlung, dabei unter anderem Arbeitnehmer-Anspruch auf Umwandlung zukünftiger Entgeltansprüche bis zu 4 Prozent der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung für die betriebliche Altersvorsorge, 13,50 Euro monatlich; Arbeitgeber-Zuschuss bei voller Umwandlung der vermögenswirksamen Leistungen.

Heizungsindustrie und -handwerk

Gebiet: Hamburg

Beschäftigte: 1.500

Gültigkeit: 01.01.03 - 31.12.06

Abschluss

Neuabschluss eines Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung, unter anderem - Arbeitnehmer-Anspruch auf Umwandlung zukünftiger Entgeltansprüche (Sonderzahlung, Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen, sonstige Entgeltbestandteile) bis zu 4 Prozent der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung für die betriebliche Altersversorgung (durch Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer höherer Betrag möglich). - Regelungen über Zuschüsse des Arbeitgebers zur betrieblichen Altersversorgung freiwillig durch Betriebsvereinbarung möglich.

Hohlglas erzeugende Industrie

Gebiet: Landesgruppe Nordwest

Beschäftigte: 2.200

Gültigkeit: ab 2004

Abschluss

Umstellung der tariflichen in eine arbeitgeberfinanzierte Altersvorsorge in Höhe von 624 Euro pro Jahr unter Einbeziehung der bisherigen Zuschusszahlung. Aufstockung durch Arbeitnehmer-Eigenleistung aus vermögenswirksamen Leistungen, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Sonderzahlung möglich.

Holz bearbeitende Industrie / Sägeindustrie

Gebiet: Bundesgebiet Ost

Beschäftigte: 7.300

Gültigkeit: 01.04.2004- 31.03.2006

Abschluss

Arbeitgeber-Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge von bisher 60 Euro pro Jahr auf 200 Euro in 2004; 350 Euro in 2005; 500 Euro in 2006; 650 Euro in 2007; 800 Euro in 2008; 950 Euro in 2009.

Holz bearbeitende Industrie/Sägeindustrie

Gebiet: Niedersachsen, Bremen

Beschäftigte: 5.800

Gültigkeit: 01.05.02 - 28.2.03

Abschluss

Abschluss eines Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung auf der Basis der für die Holz und Kunststoff verarbeitenden Industrie Hamburg getroffenden Vereinbarung.

Holz verarbeitende Industrie

Gebiet: Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Hamburg

Beschäftigte: 23.800

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.06

Abschluss

Tarifvertrag Entgeltumwandlung zum Zwecke der Altersvorsorge auf der Grundlage der Vereinbarungen für die Metall- und Elektroindustrie vom 04.09.01.

Holz verarbeitende Industrie

Gebiet: Niedersachsen/Bremen

Beschäftigte: 30.600

Gültigkeit: 15.12.01 - 31.12.06

Abschluss

Tarifvertrag Entgeltumwandlung zum Zwecke der Altersvorsorge auf der Grundlage der Vereinbarungen für die Metall- und Elektroindustrie vom 04.09.01.

Holz verarbeitende Industrie

Gebiet: Sachsen-Anhalt

Beschäftigte: 7.800

Gültigkeit: 01.12.01 - 31.12.06

Abschluss

Tarifvertrag Entgeltumwandlung zum Zwecke der Altersvorsorge auf der Grundlage der Vereinbarungen für die Metall- und Elektroindustrie vom 04.09.01.

Holz verarbeitende Industrie

Gebiet: Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Sachsen

Beschäftigte: 175.100

Gültigkeit: 01.12.01 - 31.12.06

Abschluss

Tarifvertrag Entgeltumwandlung zum Zweck der Altersvorsorge auf der Grundlage der Vereinbarungen für die Metall und Elektroindustrie vom 04.09.01.

Hotel- und Gaststättengewerbe

Gebiet: Brandenburg

Beschäftigte: 17.400

Gültigkeit: 2002 - 2005

Abschluss

für die Nullmonate August 2001 bis Januar 2002 aus Abschluss vom 24.01.02 280 Euro insgesamt zur Umwandlung zur Altersvorsorge für Arbeitnehmer mit Anspruch auf Anschubfinanzierung aus Tarifvertrag betriebliche Altersvorsorge (70 Euro pro Jahr ab 2002)

Innungskrankenkassen

Gebiet: Bundesgebiet West und Ost

Beschäftigte: 8.800

Gültigkeit: 01.01.03 - 31.12.08

Abschluss

Tarifvertrag über eine Betriebsrente, die ab dem Zeitpunkt gilt, wo die entsprechende Innungskrankenkasse nicht mehr Beteiligte/Mitglied bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder ist.

Innungskrankenkassen

Gebiet: Bundesgebiet West und Ost

Beschäftigte: 8.800

Gültigkeit: 01.01.03 - 31.12.08

Abschluss

Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung und Altersvorsorge mit unter anderem folgenden Regelungen: - Möglichkeit auf Umwandlung zukünftiger Ansprüche auf laufendes oder einmaliges Entgelt bis zu 4 Prozent der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (in beiderseitigem Einvernehmen auch höhere Beiträge); Mindestbetrag der Umwandlung beträgt 1/160 der Bezugsgröße; - Arbeitgeberzuschuss auf den umgewandelten Betrag von 10 Prozent, 12 Prozent ab 01.01.2004; - Bindung an die Vereinbarung: 12 Monate; - Durchführungswege: Wahl zwischen Pensionskasse, -fonds, Direktversicherung; Angebot für die Tarifgemeinschaft einheitlich über ein Unternehmen.

Internationaler Bund

Gebiet: Bundesgebiet West und Ost

Beschäftigte: 12.000

Gültigkeit: 01.01.2003

Abschluss

Tarifvertrag betriebliche Altersversorgung mit unter anderem folgenden Bestimmungen: 51,13/76,69 Euro monatlicher Arbeitgeber-Beitrag für Arbeitnehmer ab 4/12 Jahre Betriebszugehörigkeit für eine vom Arbeitgeber abgeschlossene Lebensversicherung zur Altersversorgung bei der Allianz Lebensversicherung Arbeitgeber.

Kali- und Steinsalzindustrie

Gebiet: Bundesgebiet West und Ost

Beschäftigte: 12.600

Gültigkeit: 01.01.02-31.12.08

Abschluss

Abschluss eines Tarifvertrags zur Altersvorsorge, unter anderem auf Arbeitnehmer-Wunsch Umwandlung der Sonderzahlung und/oder des Urlaubsgeldes sowie der vermögenswirksamen Leistungen Umwandlungsbeträge von 175,88 - 2.160 Euro pro Jahr möglich; Vereinbarung einer Staffeln der Umwandlungsbeträge in 100-Euro-Schritten, dabei Zahlung eines Förderbeitrages von 13 Euro, Regelungen zur jährlichen Entgeltumwandlung.

Kalk- und Dolomitindustrie

Gebiet: rechtsrheinischer Teil des Regierungsbezirks Düsseldorf, Regierungsbezirk Arnsberg

Beschäftigte: 1.600

Gültigkeit: 01.01.2002

Abschluss

Ergänzung zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen und Altersvorsorge, unter anderem: Einkommensumwandlung bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze möglich; umgewandelt werden können unter anderem vermögenswirksame Leistungen (478,57 Euro pro Jahr), zusätzliches Urlaubsgeld (1,6 Prozent der Entgeltgruppe 6 je Urlaubstag), Sonderzahlung (1 Monatsentgelt); zusätzliche Förderung durch Arbeitgeber bei jährlich über 613,55 Euro (Auszubildende: 306,78 Euro) hinaus gehende Entgeltumwandlung: 5/10/13 Euro je beitragsfrei umgewandelte 100 Euro ab 01.01.02/01.01.03/01.01.04.

Kalksandsteinindustrie

Gebiet: Bundesgebiet West und Ost

Beschäftigte: 7.000

Gültigkeit: 01.01.2002

Abschluss

Abschluss eines Tarifvertrags zur Altersversorgung, unter anderem: Umwandlung bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze; SOKA-BAU beziehungsweise Pensionskasse muss angeboten werden 13 Prozent Tarifförderung durch Arbeitgeber.

Kartoffeln verarbeitende Industrie

Gebiet: Bayern

Beschäftigte: 1.100

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.08

Abschluss

Abschluss eines Altersvorsorge-Tarifvertrags: 614 Euro pro Jahr Arbeitgeber-Beitrag zur Altersvorsorge; Auszubildende die Hälfte; Tarifvertrag vermögenswirksame Leistungen endet zum 30.03.02; Anlageart: Pensionskasse; zusätzliche freiwillige Entgeltumwandlung (ausgenommen sind Mehrarbeitsgrundvergütung und Zuschläge) wird vom Arbeitgeber mit 20 Prozent des umgewandelten Betrages bezuschusst, oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung mit 12 Prozent.

Kautschukindustrie

Gebiet: Bundesgebiet West und Ost

Beschäftigte: 47.100

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.08

Abschluss

Abschluss eines Tarifvertrags zur betrieblichen Altersvorsorge, unter anderem Entgeltumwandlung aus Sonderzahlung, Urlaubsgeld und/oder vermögenswirksame Leistungen bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung möglich.

Kfz-Gewerbe

Gebiet: Sachsen

Beschäftigte: 28.100

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.08

Abschluss

Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung, unter anderem Anspruch des Arbeitnehmers auf Umwandlung künftiger tariflicher Entgeltbestandteile (Entgelt, Sonderzahlung, Urlaubsgeld) zugunsten einer Versorgungszusage zum Zwecke der Altersversorgung in Höhe von maximal 4 Prozent der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung.

Kfz-Gewerbe (Kraftfahrzeug-Gewerbe)

Gebiet: Niedersachsen

Beschäftigte: 29.600

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.08

Abschluss

Neuabschluss eines Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung, unter anderem: Arbeitnehmer-Anspruch auf Umwandlung zukünftiger Entgeltansprüche (zum Beispiel vermögenswirksame Leistungen, Sonderzahlung, Urlaubsgeld, sonstige Entgeltbestandteile) bis zu 4 Prozent der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung für die betriebliche Altersversorgung (mehr als 4 Prozent möglich durch Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer); Angebot des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, die Entgeltumwandlung über das Versorgungswerk der Innungen oder der Kfz-Rente der Wirtschaftsgesellschaft des Kraftfahrzeuggewerbes Niedersachsen-Bremen mbH oder Versorgungswerk Metall-Rente beziehungsweise betrieblich über eine bestehende beziehungsweise eine neue Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung durchzuführen; Gewährleistung, dass im Rahmen der angebotenen Durchführungswege sowohl die geförderte als auch die ungeforderte Entgeltumwandlung möglich ist.

Kfz-Gewerbe (Kraftfahrzeug-Gewerbe)

Gebiet: Nordrhein-Westfalen

Beschäftigte: 75.100

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.08

Abschluss

Neuabschluss eines Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung: siehe Regelung Kraftfahrzeuggewerbe Niedersachsen mit folgender Abweichung: Angebot des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, die Entgeltumwandlung über die "Kfz-Rente des Vereins zur Gestaltung der betrieblichen Versorgung des Kfz-Gewerbes Nordrhein-Westfalen e.V" durchzuführen.

Kfz-Gewerbe (Kraftfahrzeug-Gewerbe)

Gebiet: Baden-Württemberg

Beschäftigte: 47.100

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.08

Abschluss

Neuabschluss eines Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung, unter anderem Arbeitnehmer-Anspruch auf Umwandlung zukünftiger Entgeltansprüche (Sonderzahlung, Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen, sonstige Entgeltansprüche) bis zu 4 Prozent der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung für die betriebliche Altersvorsorge (mehr als 4 Prozent möglich durch Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer). Angebot des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, die Entgeltumwandlung über das Versorgungswerk des Verbandes "Verein zur Gestaltung der betrieblichen Versorgung für das Kfz-Gewerbe Baden-Württemberg" beziehungsweise die MetallRente durchzuführen oder betrieblich über eine bestehende beziehungsweise eine neue Einrichtung. Gewährleistung, dass im Rahmen der Durchführungswege die geförderte als auch die ungeforderte Entgeltumwandlung möglich ist.

Kies- und Sandindustrie

Gebiet: Rheinland-Pfalz

Beschäftigte: 1.000

Gültigkeit: 22.04.2002

Abschluss

Abschluss eines Tarifvertrags zur tariflichen Zusatzrente, unter anderem: Arbeitgeber kann alle gesetzlich zulässigen Anlageformen anbieten, SOKO-Bau muss vorgeschlagen werden arbeitgeberseitige Tarifförderung: 5/10/13 Euro jeweils ab 01.01.02/03/04 für jede volle beitragsfreie umgewandelte 100 Euro.

Klempner- und Installateurhandwerk

Gebiet: Sachsen-Anhalt

Beschäftigte: 12.000

Gültigkeit: 01.01.03 - 31.12.06

Abschluss

Neuabschluss eines Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung, unter anderem - Arbeitnehmer-Anspruch auf Umwandlung zukünftiger Entgeltansprüche (Sonderzahlung, Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen, sonstige Entgeltbestandteile) bis zu 4 Prozent der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung für die betriebliche Altersversorgung (durch Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer höherer Betrag möglich). - Arbeitgeber-Angebot, Umwandlung in einer bestehenden betrieblichen Altersversorgung durchzuführen; bei Nichtförderfähigkeit nach Paragraph 10 a, 82 folgende Einkommensteuergesetz Verpflichtung des Arbeitgebers, einen förderfähigen Durchführungsweg anzubieten (Pensionskasse, Pensionsfonds, Direktversicherung).

Klempnerhandwerk

Gebiet: Schleswig-Holstein

Beschäftigte: 10.100

Gültigkeit: 01.08.02 - 31.07.04

Abschluss

Neuabschluss eines Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung.

Klempnerhandwerk

Gebiet: Nordrhein-Westfalen

Beschäftigte: 54.100

Gültigkeit: 01.01.03 - 31.12.06

Abschluss

Neuabschluss eines Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung, unter anderem: Arbeitnehmer-Anspruch auf Umwandlung zukünftiger Entgeltansprüche (zum Beispiel vermögenswirksame Leistungen, Sonderzahlung, Urlaubsgeld, sonstige Entgeltbestandteile) bis zu 4 Prozent der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung für die betriebliche Altersversorgung (mehr als 4 Prozent möglich durch Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer), Arbeitgeber-Angebot über Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung und den Versorgungsträger im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, wobei mindestens ein förderfähiger Durchführungsweg nach den Paragraphen 10a, 79 folgende Einkommensteuergesetz angeboten werden muss.

Klempnerhandwerk

Gebiet: Sachsen

Beschäftigte: 22.200

Gültigkeit: 01.12.02 - 31.12.06

Abschluss

Neuabschluss eines Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung, unter anderem: Arbeitnehmer-Anspruch auf Umwandlung zukünftiger Entgeltansprüche (Sonderzahlung, Urlaubsgeld, sonstige Entgeltbestandteile) bis zu 4 Prozent der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung für die betriebliche Altersversorgung (durch Betriebsvereinbarung höherer Betrag möglich); Arbeitgeber-Angebot, Umwandlung in einer bestehenden betrieblichen Einrichtung durchzuführen oder stattdessen in einem der Durchführungswege des Versorgungswerkes des Fachverbandes SHK, in der "Altersversorgung Metall und Elektro" oder in einer anderen Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung; es ist zu gewährleisten, dass im Rahmen des angebotenen Durchführungsweges sowohl die geförderte wie auch die ungeförderte Umwandlung möglich ist.

Kommunale Wasserwerke

Gebiet: Leipzig

Beschäftigte: 900

Gültigkeit: 01.04.01 - 31.12.05

Abschluss

Tarifvertrags-Parteien werden einen Tarifvertrag zur betrieblichen Altersvorsorge abschließen mit Wirkung ab 01.01.02 (Arbeitgeber-Beitrag: 50 DM pro Monat).

Kommunale Wasserwerke Leipzig

Gebiet: keine Angaben

Beschäftigte: 800

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.03

Abschluss

Tarifvertrag "Betriebliche Altersvorsorge" mit unter anderem folgenden Regelungen:
Anspruch der Arbeitnehmer auf Entgeltumwandlung für betriebliche Altersvorsorge (tarifliche oder außertarifliche Entgelte, Sonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen);
Bindung der Arbeitnehmer daran für 24 Monate, Anspruch für Arbeitnehmer, die nach dem 01.01.43 geboren sind und Zahlung des Arbeitgebers von 306,76 Euro pro Jahr und Übernahme der Pauschalversteuerung (vor dem 01.01.43 geborene erhalten 25,56 Euro brutto als monatliche Zulage) Verpflichtung des Arbeitgebers, Verträge über Direktversicherungen im Rahmen von Gruppenverträgen bei der Allianz abzuschließen.

Konfektion technischer Textilien

Gebiet: Bundesgebiet West

Beschäftigte: 4.700

Gültigkeit: 01.10.02 - 30.09.04

Abschluss

Ergänzung zum Tarifvertrag Entgeltumwandlung und zur Altersvorsorge vom 3.12.01:
Arbeitgeber-Zuschuss in Höhe von 60/90/120 Euro ab 2002/2004/2005 bei Inanspruchnahme der Entgeltumwandlung durch den Arbeitnehmer in Höhe von mindestens 240 Euro pro Jahr.

Konfektion technischer Textilien

Gebiet: Bundesgebiet West und Ost

Beschäftigte: 3.500

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.04

Abschluss

Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung und Altersvorsorge mit ähnlichen Regelungen wie für die Textil- und Bekleidungsindustrie; Anhebung des Umwandlungsbetrages um 10 Prozent durch den Arbeitgeber bei Einsparung der Sozialversicherungsbeiträge.

Kraftfahrzeug-Gewerbe

Gebiet: Hamburg

Beschäftigte: 6.100

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.08

Abschluss

Neuabschluss eines Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung: Arbeitnehmer-Anspruch auf Umwandlung zukünftiger Entgeltansprüche (Sonderzahlung, Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen, sonstige Entgeltbestandteile) bis zu 4 Prozent der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung für die betriebliche Altersversorgung (durch Betriebsvereinbarung höherer Betrag möglich); Arbeitgeber-Angebot, Umwandlung in einem der Durchführungswege des Versorgungswerkes des Hamburger Kraftfahrzeuggewerbes e.V. oder in einem der Durchführungswege der Altersversorgung im Versorgungswerk Metall-Rente durchzuführen oder statt dessen in einer bestehenden oder neuen betrieblichen Einrichtung; es ist zu gewährleisten, dass im Rahmen des angebotenen Durchführungsweges sowohl die geförderte wie auch die ungeförderte Umwandlung möglich ist.

Kraftfahrzeug-Gewerbe

Gebiet: Bremen

Beschäftigte: 2.500

Gültigkeit: 01.04.02 - 31.12.08

Abschluss

Neuabschluss eines Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung: Arbeitnehmer-Anspruch auf Umwandlung zukünftiger Entgeltansprüche (Sonderzahlung, Urlaubsgeld, sonstige Entgeltbestandteile) bis zu 4 Prozent der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung für die betriebliche Altersversorgung (durch Betriebsvereinbarung höherer Betrag möglich); Arbeitgeber-Angebot, Umwandlung in einer bestehenden betrieblichen Einrichtung durchzuführen oder stattdessen in einem der Durchführungswege des Versorgungswerkes der Innung des Kraftfahrzeugtechnikerhandwerks Bremen oder des Landesinnungsverbandes Niedersachsen des Kraftfahrzeughandwerks, in der "Altersversorgung Metall und Elektro" oder in einer neuen Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung; es ist zu gewährleisten, dass im Rahmen des angebotenen Durchführungsweges sowohl die geförderte wie auch die ungeförderte Umwandlung möglich ist.

Kraftfahrzeug-Gewerbe

Gebiet: Mecklenburg-Vorpommern

Beschäftigte: 10.400

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.08

Abschluss

Erstabschluss eines Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung mit unter anderem folgenden Bestimmungen: - Arbeitnehmer-Anspruch auf Umwandlung zukünftiger Entgeltansprüche (Sonderzahlungen, Urlaubsgeld, sonstige Entgeltbestandteile) bis zu 4 Prozent der jeweils gültigen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung.

Kraftfahrzeuge, Klempner

Gebiet: Sachsen-Anhalt

Beschäftigte: 13.000

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.08

Abschluss

Neuabschluss eines Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung, dabei unter anderem Arbeitnehmer-Anspruch auf Umwandlung zukünftiger Entgeltansprüche (Sonderzahlung, Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen, sonstige Entgeltbestandteile) bis zu 4 Prozent der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung für die betriebliche Altersversorgung (durch Betriebsvereinbarung höherer Beitrag möglich): Arbeitgeber-Angebot, die Entgeltumwandlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durchzuführen, wobei mindestens ein förderfähiger Durchführungsweg angeboten werden muss.

Kraftfahrzeuge, Klempner

Gebiet: Sachsen

Beschäftigte: 18.000

Gültigkeit: 01.08.2002

Abschluss

Neuabschluss eines Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung, dabei unter anderem Arbeitnehmer-Anspruch auf Umwandlung zukünftiger Entgeltansprüche (Sonderzahlung, Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen, sonstige Entgeltbestandteile) bis zu 4 Prozent der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung für die betriebliche Altersversorgung (durch Betriebsvereinbarung höherer Beitrag möglich): Arbeitgeber-Angebot, die Entgeltumwandlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durchzuführen, wobei mindestens ein förderfähiger Durchführungsweg angeboten werden muss.

Kraftfahrzeuge, Klempner, Landtechniker

Gebiet: Berlin-West und -Ost, Brandenburg

Beschäftigte: 11.200

Gültigkeit: 01.08.2002

Abschluss

Neuabschluss eines Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung, dabei unter anderem Arbeitnehmer-Anspruch auf Umwandlung zukünftiger Entgeltansprüche (Sonderzahlung, Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen, sonstige Entgeltbestandteile) bis zu 4 Prozent der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung für die betriebliche Altersversorgung (durch Betriebsvereinbarung höherer Beitrag möglich): Arbeitgeber-Angebot, die Entgeltumwandlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durchzuführen, wobei mindestens ein förderfähiger Durchführungsweg angeboten werden muss.

Kunststoff verarbeitende Industrie

Gebiet: Bayern

Beschäftigte: 62.100

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.08

Abschluss

Tarifvertrag über Einmalzahlungen und Altersvorsorge: Ergänzung der bisherigen Altersvorsorge durch Einbeziehung aller Einmalzahlungen und Möglichkeiten des neuen Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge, unter anderem: Anspruch auf Entgeltumwandlung.

Kunststoff verarbeitende Industrie

Gebiet: Ost

Beschäftigte: 28.000

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.08

Abschluss

Tarifvertrag über Einmalzahlungen und Altersvorsorge: Arbeitnehmer-Anspruch auf Entgeltumwandlung für Anwartschaften auf betriebliche Altersvorsorge unter Beachtung des Grundbetrages in Höhe der vermögenswirksamen Leistungen (zurzeit 159,52 Euro); Möglichkeit der Entgeltumwandlung von vermögenswirksamen Leistungen, Urlaubsgeld, Sonderzahlung bis max. 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung; Arbeitnehmer-Anspruch auf eine Tarifierhöhung von 44,99/89,99/134,98 Euro bei Entgeltumwandlung in Höhe von 159,52/319,05/478,57 Euro, Anspruch auf weitere 13 Euro für jede weitere Umwandlung in Höhe von 100 Euro; Voraussetzung: Entgeltumwandlung erfolgt jeweils kalenderjährlich beitragsfrei in der Sozialversicherung.

Kunststoff verarbeitende Industrie

Gebiet: Westfalen-Lippe
Beschäftigte: 43.700
Gültigkeit: 01.12.01 - 31.12.06

Abschluss

Tarifvertrag Entgeltumwandlung zum Zwecke der Altersvorsorge auf der Grundlage der Vereinbarung für die Metall- und Elektroindustrie vom 04.09.01.

Kunststoff verarbeitende Industrie

Gebiet: Hessen
Beschäftigte: 24.000
Gültigkeit: 25.11.2002

Abschluss

Ergänzungs-Tarifvertrag zum Tarifvertrag Einmalzahlungen und Altersvorsorge vom 14.11.01: Einführung eines tariflichen Optionsmodells mit der Möglichkeit, eine vom Grundmodell abweichende, am Unternehmenserfolg orientierte tarifliche Jahresabschlusszahlung zwischen 80 und 125 Prozent eines Monatsentgelts zu vereinbaren; Mindestlaufzeit bei erstmaligem Abschluss 4 Jahre.

Kunststoff verarbeitende Industrie

Gebiet: Berlin und Brandenburg Tarifgebiet I und II
Beschäftigte: 6.500
Gültigkeit: 01.11.02 - 31.12.08

Abschluss

Tarifvertrag Altersvorsorge und Entgeltumwandlung mit unter anderem folgenden Regelungen: Arbeitnehmer-Anspruch auf Umwandlung künftiger Entgeltansprüche bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung und mindestens in Höhe von 1/160 der Bezugsgröße nach dem Sozialgesetzbuch IV.

Kunststoff verarbeitende Industrie

Gebiet: Bayern
Beschäftigte: 63.500
Gültigkeit: 01.10.02 - 30.09.03

Abschluss

Ergänzung zum Tarifvertrag Einmalzahlungen und Altersvorsorge vom 30.10.02 durch Einführung eines tariflichen Optionsmodells: vom Grundmodell abweichende, am Unternehmenserfolg orientierte Jahresabschlusszahlung zwischen 80 und 125 Prozent eines Monatsentgelts durch Betriebsvereinbarung möglich; bei erstmaligem Abschluss Mindestlaufzeit von 4 Jahren.

Land- und Forstwirtschaft

Gebiet: Brandenburg
Beschäftigte: 21.200
Gültigkeit: 01.03.03 - 31.08.04

Abschluss

Tarifvertrag kündbar: 29.02.04/31.08.04 ohne/mit Abschluss eines Tarifvertrags zur Altersvorsorge.

Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau

Gebiet: Bayern
Beschäftigte: 2.400
Gültigkeit: 01.03.03 - 31.08.04

Abschluss

Abschluss wie Landwirtschaft Bayern: Abschluss eines Tarifvertrags zur betrieblichen Altersvorsorge durch Entgeltumwandlung.

Landmaschinenmechanikerhandwerk

Gebiet: Berlin (Ost)-Brandenburg
Beschäftigte: 1.400
Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.08

Abschluss

Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung: Regelungen analog des Kraftfahrzeuggewerbes Sachsen mit leicht modifizierten Abweichungen.

Landmaschinenmechanikerhandwerk

Gebiet: Nordrhein-Westfalen
Beschäftigte: 5.300
Gültigkeit: 01.12.02 - 31.12.08

Abschluss

Neuabschluss eines Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung, unter anderem: Arbeitnehmer-Anspruch auf Umwandlung zukünftiger Entgeltansprüche (zum Beispiel vermögenswirksame Leistungen, Sonderzahlung, Urlaubsgeld, sonstige Entgeltbestandteile) bis zu 4 Prozent der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung für die betriebliche Altersversorgung (mehr als 4 Prozent möglich durch Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer). Angebot des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, die Entgeltumwandlung über die Kfz-Rente des Vereins zur Gestaltung der betrieblichen Versorgung des Kraftfahrzeuggewerbes Nordrhein-Westfalen e.V. durchzuführen. Stattdessen auch Angebot des Arbeitgebers, die Umwandlung in einer bestehenden beziehungsweise in einer neuen Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung durchzuführen mit der Gewährleistung, dass

im Rahmen der angebotenen Durchführungswege nach Paragraphen 10a, 82 folgende Einkommensteuergesetz die geförderte wie auch die ungeförderte Entgeltumwandlung möglich ist.

Landwirtschaft

Gebiet: Thüringen

Beschäftigte: 18.100

Gültigkeit: 01.12.2002

Abschluss

Abschluss eines Tarifvertrags zur betrieblichen Altersvorsorge.

Landwirtschaft

Gebiet: Baden-Württemberg

Beschäftigte: 8.300

Gültigkeit: 01.03.03 - 31.8.04

Abschluss

Abschluss eines Tarifvertrags zur betrieblichen Altersvorsorge.

Landwirtschaft

Gebiet: Sachsen

Beschäftigte: 25.700

Gültigkeit: 01.01.2003

Abschluss

Abschluss eines Tarifvertrags zur Altersvorsorge.

Landwirtschaft

Gebiet: Bayern

Beschäftigte: 11.000

Gültigkeit: 01.01.2003

Abschluss

Abschluss eines Tarifvertrags zur betrieblichen Altersvorsorge durch Entgeltumwandlung.

Landwirtschaft

Gebiet: Sachsen-Anhalt

Beschäftigte: 17.000

Gültigkeit: keine Angaben

Abschluss

Einvernehmen zur Einführung einer tariflichen Altersversorgung (tarifliche Zusatzrente) mit Orientierung am Zusatzversorgungswerk.

Landwirtschaft

Gebiet: Mecklenburg-Vorpommern

Beschäftigte: 19.000

Gültigkeit: 01.05.04 - 31.12.13

Abschluss

Abschluss eines Tarifvertrags zur betrieblichen Altersvorsorge mit unter anderem folgenden Regelungen: - monatlicher Arbeitgeberzuschuss für Vollzeit-Arbeitnehmer, wenn Arbeitnehmer 20 Euro monatlich (Auszubildende jeweils 10 Euro) durch Entgeltumwandlung erbringt; Teilzeit-Arbeitnehmer anteilig - Bereitschaft der Tarifvertragsparteien zur Verhandlungsaufnahme in 2008 über die Beitragshöhe - Leistungsanspruch nach 6 Monaten Beitragszeit (Auszubildende nach 2 Jahren des Ausbildungsverhältnisses, sofern erfolgreicher Abschluss abzusehen ist) - alle gesetzlichen Durchführungswege der betrieblichen Altersvorsorge möglich; Arbeitgeber kann einen auswählen - gesonderter Ausweis der Altersvorsorge in der Lohn-/Gehaltsabrechnung.

Landwirtschaft

Gebiet: Thüringen

Beschäftigte: 17.600

Gültigkeit: 01.03.04 - 31.12.08

Abschluss

Abschluss eines Tarifvertrags zur betrieblichen Altersvorsorge mit unter anderem folgenden Regelungen: - monatlicher Arbeitgeberzuschuss für Vollzeit-Arbeitnehmer, wenn Arbeitnehmer 20 Euro monatlich (Auszubildende jeweils 10 Euro) durch Entgeltumwandlung erbringt; Teilzeit-Arbeitnehmer anteilig - Leistungsanspruch nach 6 Monaten Beitragszeit (Auszubildende nach vollendetem 18. Lebensjahr) - alle gesetzlichen Durchführungswege der betrieblichen Altersvorsorge möglich; Arbeitgeber kann einen auswählen; gesonderter Ausweis der Altersvorsorge in der Lohn-/Gehaltsabrechnung.

Maler- und Lackierhandwerk

Gebiet: Bundesgebiet West und Ost (ohne Saarland)

Beschäftigte: 202.400

Gültigkeit: 01.05.02 - 31.12.08

Abschluss

Tarifvertrag über Einführung einer Zusatzrente. Zur Finanzierung können Arbeitnehmer folgende Bausteine frei wählen (in Höhe von bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung): 24 Stunden pro Jahr aus Arbeitszeitkonto, 2 Stunden eines Monatsentgelt (wenn kein Arbeitszeitkonto vorhanden), Arbeitgeber-Zulage zu vermögenswirksame Leistungen, Weihnachtsgeld, Sonderzahlung, zusätzliches Urlaubsgeld, Sonder-/Einmalzahlungen, laufendes Entgelt (sofern zusätzliche Umwandlung gewollt); tarifliche Zuzahlung für die Arbeitnehmer in Höhe von 30 Prozent auf den geleisteten Einzahlungsbetrag (Zusammensetzung: Arbeitgeber-Zuschuss von 12 Prozent, Zuschuss von 18 Prozent, wenn die Arbeitnehmer zur Ansparung die Zusatzversorgungskasse wählen)

Metall- und Elektroindustrie

Gebiet: Bundesgebiet West und Ost

Beschäftigte: 3.279.100

Gültigkeit: 01.12.01 - 31.12.06

Abschluss

Verhandlungsergebnisse über die Einrichtung einer überbetrieblichen Altersversorgung in einem Versorgungswerk "Altersversorgung Metall und Elektro", unter anderem: Bildung einer gemeinsamen Einrichtung von IG Metall und Gesamtmetall in Form einer Gesellschaft.

Metallhandwerk

Gebiet: Niedersachsen

Beschäftigte: 37.900

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.06

Abschluss

Neuabschluss eines Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung, unter anderem: Arbeitnehmer-Anspruch auf Umwandlung zukünftiger Entgeltansprüche (zum Beispiel vermögenswirksame Leistungen, Sonderzahlung, Urlaubsgeld, sonstige Entgeltbestandteile) bis zu 4 Prozent der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung für die betriebliche Altersversorgung (mehr als 4 Prozent möglich durch Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer); Arbeitnehmer-Entscheidung über Umwandlung aus seinem Bruttoeinkommen oder Inanspruchnahme der Förderung nach Paragraph 10 a, 82 folgende Einkommensteuergesetz; Möglichkeit der Wahl zwischen Zahlung von 400 Euro pro Jahr (200 Euro Auszubildende) durch Arbeitgeber für die Altersversorgung oder der Inanspruchnahme vermögenswirksamer Leistungen (26,60 Euro/13,29 Euro Auszubildende monatlich) innerhalb der ersten 12 Monate des bestehenden Arbeitsverhältnisses (bei bestehenden bis maximal 12 Monate nach Inkrafttreten des Tarifvertrags); der Durchführungsweg für die Altersversorgung soll vorrangig zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart werden.

Metallhandwerk (ohne Elektro, Kraftfahrzeuge, Klempner)

Gebiet: Schleswig-Holstein

Beschäftigte: 19.700

Gültigkeit: 01.08.2002

Abschluss

Neuabschluss eines Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung, dabei unter anderem Arbeitnehmer-Anspruch auf Umwandlung zukünftiger Entgeltansprüche (Sonderzahlung, Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen, sonstige Entgeltbestandteile) bis zu 4 Prozent der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung für die betriebliche Altersversorgung (durch Betriebsvereinbarung höherer Beitrag möglich): Arbeitgeber-Angebot, die Entgeltumwandlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durchzuführen, wobei mindestens ein förderfähiger Durchführungsweg angeboten werden muss.

Metallhandwerk (ohne Elektro, Kraftfahrzeuge, Klempner)

Gebiet: Hamburg

Beschäftigte: 6.100

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.06

Abschluss

Neuabschluss eines Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung: Arbeitnehmer-Anspruch auf Umwandlung zukünftiger Entgeltansprüche (Sonderzahlung, Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen, sonstige Entgeltbestandteile) bis zu 4 Prozent der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung für die betriebliche Altersversorgung (durch Betriebsvereinbarung höherer Betrag möglich); Arbeitgeber-Angebot, Umwandlung in einem der Durchführungswege des Versorgungswerkes Metaller Rente Handwerk durchzuführen oder auch in einem der Durchführungswege der Altersversorgung im Versorgungswerk Metall-Rente oder statt dessen in einer bestehenden oder neuen betrieblichen Einrichtung; es ist zu gewährleisten, dass im Rahmen des angebotenen Durchführungsweges sowohl die geförderte wie auch die ungeforderte Umwandlung möglich ist; freiwillige Weitergabe eines Arbeitgeber-Zuschusses um bis zu 50 Prozent eventuell eingesparter Sozialversicherungsbeiträge an Arbeitnehmer möglich.

Miederindustrie

Gebiet: Bundesgebiet West

Beschäftigte: 4.100

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.04

Abschluss

Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung und zur Altersvorsorge, unter anderem: Gründung oder Beitritt (zu) einer Pensionskasse (Auswahl durch Tarifvertragsparteien) Aufbau der Altersversorgung kann erfolgen durch Leistungen des Vereins zur Lebens- und Berufshilfe der Beschäftigten in der Miederindustrie e.V. (Miederverein), durch Arbeitgeberleistungen, durch Entgeltumwandlung; möglich ist Umwandlung aus Bruttoeinkommen und die durch Zulagen gesetzlich geförderte Entgeltumwandlung Möglichkeit der Entgeltumwandlung von Sonderzahlung und sonstigen Entgeltansprüchen bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung einschließlich Arbeitgeber-Beiträge und Leistungen des Miedervereins 350 Euro pro Jahr (684,54 DM) Arbeitgeber-Zahlung in die Pensionskasse je anspruchsberechtigten Arbeitnehmer, bei Inanspruchnahme durch den Arbeitnehmer, Wegfall der vermögenswirksamen Leistungen von 319 Euro pro Jahr (624 DM).

Mineralbrunnenindustrie

Gebiet: Baden-Württemberg

Beschäftigte: 2.200

Gültigkeit: 01.07.02 - 31.12.08

Abschluss

Aufstockung der bereits vereinbarten tariflichen Altersvorsorge durch Umwandlung der vermögenswirksamen Leistungen: Tarifvertrag vermögenswirksame Leistungen endet zum 30.06.02, 324 Euro Arbeitgeber-Beitrag zur Altersvorsorge für 2002 (Arbeitnehmer ab 6 Monate Betriebszugehörigkeit); 516 Euro Arbeitgeber-Beitrag zur Altersvorsorge ab 2003 zusammengesetzt aus 319 Euro bisherige vermögenswirksame Leistungen, 64 Euro Zuzahlung des Arbeitgebers (eingesparte Sozialversicherungsbeiträge), 133 Euro bereits vereinbarter Arbeitgeber-Beitrag; weitere Umwandlung von Entgeltbestandteilen (zum Beispiel Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld) durch den Arbeitnehmer werden vom Arbeitgeber mit 10 Prozent bezuschusst.

Mineralbrunnenindustrie

Gebiet: Nordrhein-Westfalen

Beschäftigte: 2.400

Gültigkeit: 01.01.03 - 31.12.08

Abschluss

Ergänzung zum Tarifvertrag Altersvorsorge vom 25.01.02: ab dem 01.01.03 können die vermögenswirksamen Leistungen in Höhe von 319,05 Euro pro Jahr in die Altersvorsorge (bisher 133 Euro pro Jahr) eingebracht werden; die eingesparten Sozialversicherungsbeiträge werden vom Arbeitgeber hinzugefügt, so dass ein Gesamt-Altersvorsorgebetrag von 515 Euro pro Jahr entsteht; zusätzliche freiwillige Entgeltumwandlung wird vom Arbeitgeber mit 10 Prozent des umgewandelten Betrages bezuschusst.

Mineralbrunnenindustrie

Gebiet: Baden-Württemberg

Beschäftigte: 2.300

Gültigkeit: keine Angaben

Abschluss

260 DM pro Jahr. Arbeitgeberbeitrag zur betrieblichen Altersvorsorge; festgeschrieben bis 2008. Einführung einer Rentenkasse durch die Tarifvertrags-Parteien in der die oben genannten Beträge eingezahlt werden. Möglichkeit der Beitragsaufstockung durch Entgeltumwandlung mit staatlicher Förderung.

Mineralbrunnenindustrie

Gebiet: Baden-Württemberg

Beschäftigte: 2.300

Gültigkeit: keine Angaben

Abschluss

260 DM pro Jahr. Arbeitgeberbeitrag zur betrieblichen Altersvorsorge; festgeschrieben bis 2008. Einführung einer Rentenkasse durch die Tarifvertrags-Parteien in der die oben genannten Beträge eingezahlt werden. Möglichkeit der Beitragsaufstockung durch Entgeltumwandlung mit staatlicher Förderung.

Molkereien

Gebiet: Hessen

Beschäftigte: 2.200

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.08

Abschluss

Abschluss eines Altersvorsorgebetrags, bestehend aus ehemaligen vermögenswirksamen Leistungen und Aufstockungsbetrag des Arbeitgebers; zusätzliche freiwillige Umwandlung von Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld wird vom Arbeitgeber mit 10 Prozent des umgewandelten Betrages bezuschusst.

Molkereien

Gebiet: Nordrhein-Westfalen

Beschäftigte: 5.300

Gültigkeit: keine Angaben

Abschluss

1.000 DM pro Jahr. Arbeitgeberbeitrag zur Altersvorsorge zusammengesetzt aus: 780 DM bisherige vermögenswirksame Leistungen, 156 DM eingesparte Sozialversicherungsbeiträge, 64 DM zusätzlicher Arbeitgeber-Beitrag, zahlbar an die Hamburger Pensionskasse.

Tarifvertrag vermögenswirksame Leistungen endet zum 31.12.01; für Arbeitnehmer mit bestehenden vermögenswirksame Leistungen-Verträgen wird der Aufstockungsbetrag (64 DM) in die Pensionskasse einbezahlt; Arbeitnehmer können freiwillig zusätzliche Beiträge durch Umwandlung von Urlaubsgeld und/oder Weihnachtsgeld einzahlen, Arbeitgeber zahlt für diesen Fall einen Zuschuss von bis zu 4 Prozent der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (zurzeit 348 DM).

Molkereien

Gebiet: Nord- und Südbaden, Nord- und Südwürttemberg, Allgäu

Beschäftigte: 4.200

Gültigkeit: kündbar 31.12.08

Abschluss

900 DM pro Jahr. Arbeitgeberbeitrag zur Altersvorsorge zusammengesetzt aus: 624 DM bisherige vermögenswirksame Leistungen, 125 DM eingesparte Sozialversicherungsbeiträge, 151 DM zusätzlicher Arbeitgeber-Beitrag; zahlbar jeweils im Februar eines Jahres, erstmals 2002; Tarifvertrag vermögenswirksame Leistungen endet zum 31.12.01; für Arbeitnehmer mit bestehenden vermögenswirksame Leistungen-Verträgen wird der Aufstockungsbetrag (151 DM) bis zum Ende der Vertragslaufzeit in die Pensionskasse einbezahlt; Arbeitnehmer können freiwillig zusätzliche Beiträge durch Umwandlung von Urlaubsgeld oder Weihnachtsgeld einzahlen; Arbeitgeber zahlt für diesen Fall einen Zuschuss von 10 Prozent des umgewandelten Betrages, maximal 175 Euro pro Jahr.

Arbeitgeber, Mitteldeutsche Energieversorgung Arbeitgeber, MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH, A/V/E Abrechnungsgesellschaft für Ver- und Entsorgungsleistungen mbH

Gebiet: keine Angaben

Beschäftigte: 1.500

Gültigkeit: keine Angaben

Abschluss

Vergütungsverzicht durch Entgeltumwandlung, unter anderem: freiwilliger Verzicht der Arbeitnehmer auf künftige Entgeltansprüche, bei Zusage des Arbeitgebers auf eine nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnete wertgleiche Versorgungsanwartschaft.

Mühlindustrie

Gebiet: Bundesgebiet Ost

Beschäftigte: 1.100

Gültigkeit: 01.02.02 - 31.10.08

Abschluss

Abschluss eines Tarifvertrags zur Altersvorsorge: 107,50 Euro (Teilzeit-Arbeitnehmer anteilig) Arbeitgeber-Leistung jährlich ausschließlich zur Altersvorsorge als Einmalzahlung oder in monatlichen Raten; zusätzlich teilweise oder ganze Umwandlung der Sonderzahlung auf freiwilliger Basis, wobei der umgewandelte Betrag Arbeitgeber-seitig um 10 Prozent aufgestockt wird (maximal 175 Euro pro Jahr), sofern dadurch Sozialversicherungsbeiträge erspart werden; Einbringung in die Müllerei-Pensionskasse; Versicherungsschutz muss lebenslange Altersrente und Schutz bei Erwerbsminderung umfassen.

Mühlenindustrie

Gebiet: Bayern

Beschäftigte: 1.200

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.06

Abschluss

60/30 Euro Altersvorsorgebetrag jährlich für Arbeitnehmer/Auszubildende, Tarifvertrag vermögenswirksame Leistungen tritt zum 31.12.01 außer Kraft; Arbeitgeber übermittelt diese Beträge (324/162 Euro für Arbeitnehmer/Auszubildende) dem Versorgungsträger weitere Umwandlung von Entgeltbestandteilen (Urlaubsgeld, Sonderzahlung) durch den Arbeitnehmer werden vom Arbeitgeber mit 10 Prozent bezuschusst.

Naturstein- und Naturwerksteinindustrie

Gebiet: Rheinland-Pfalz

Beschäftigte: 1.700

Gültigkeit: 01.04.02 - 31.3.03

Abschluss

Abschluss eines Tarifvertrags zur betrieblichen Altersvorsorge und Entgeltumwandlung, unter anderem: Umwandlung bis zu 4 Prozent der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung; bei Nutzung des Umwandlungsrechtes durch Arbeitnehmer zahlt Arbeitgeber für jeden Euro zusätzlich 5 Prozent / 10 Prozent / 13 Prozent jeweils ab 01.01.02/03/04; Arbeitgeber kann alle gesetzlich zulässigen Formen der Altersvorsorge anbieten; Arbeitnehmer kann zwingend die Anlage bei der Pensionskasse der SOKA-Bau oder dem Pensionsfonds der chemischen Industrie verlangen.

Natursteinindustrie

Gebiet: Rheinhessen-Pfalz (ohne Landkreise Alzey und Mainz-Bingen)

Beschäftigte: 1.200

Gültigkeit: 01.01.2002

Abschluss

Abschluss eines Tarifvertrags zur tariflichen Zusatzrente, unter anderem: Arbeitgeber kann alle gesetzlich zulässigen Anlageformen anbieten, SOKO-Bau muss vorgeschlagen werden; arbeitgeberseitige Tarifförderung: 5/10/13 Euro jeweils ab 01.01.02/03/04 für jede volle beitragsfreie umgewandelte 100 Euro.

Natursteinindustrie

Gebiet: Nordwestdeutschland

Beschäftigte: 7.900

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.02

Abschluss

Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen und Altersvorsorge mit unter anderem folgenden Regelungen: Anspruch auf bis zu 480 Euro pro Jahr wahlweise als vermögenswirksame Leistungen (320 Euro) oder tarifliche Altersvorsorge (320 Euro, 110,77 Euro Arbeitnehmer-Eigenbeteiligung und 49,23 Euro als Arbeitgeber-Beitrag). Arbeitgeber kann alle gesetzlich zulässigen Formen (außer Direktzusage) der betrieblichen Altersversorgung anbieten. Umwandlung weiterer Entgelt-Bestandteile bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung möglich; Sicherstellung, dass nicht in tarifliches Monatsentgelt eingegriffen wird.

Neubrandenburger Stahlwerke

Gebiet: Neubrandenburg

Beschäftigte: 500

Gültigkeit: 01.01.04 - 31.12.05

Abschluss

Möglichkeit zur Entgeltumwandlung verbunden mit der Weitergabe der eingesparten Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers an die Arbeitnehmer.

Nichtbundeseigene Eisenbahnen

Gebiet: Bundesgebiet West

Beschäftigte: 6.500

Gültigkeit: 01.01.2002

Abschluss

Änderung des Manteltarifvertrags mit unter anderem folgenden Bestimmungen: Anspruch auf Umwandlung von Entgeltbestandteilen zum Zwecke betrieblicher Altersversorgung; Überschreitung von 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung im Einvernehmen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber möglich. Festlegung der umzuwandelnden Entgeltbestandteile und Fälligkeit durch freiwillige Betriebsvereinbarung möglich. Empfehlung der Tarifvertrags-Parteien als Durchführungsweg: Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen. Anspruch auf Umwandlung künftiger Entgeltbestandteile zum Zwecke der Altersversorgung bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (möglich Entgelt, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen). Arbeitnehmer-Anspruch auf steuerliche Förderfähigkeit, wenn Durchführungsweg Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung ist.

Nahrungsmittelindustrie

Gebiet: Nordrhein-Westfalen

Beschäftigte: 6.200

Gültigkeit: 01.08.2002

Abschluss

Abschluss eines Tarifvertrags Altersvorsorge mit unter anderem folgenden Inhalten: 525 Euro pro Jahr Altersvorsorgebeitrag mit 359 Euro ehemaligen vermögenswirksamen Leistungen, 71 Euro Zuzahlung des Arbeitgebers aus eingesparter Sozialversicherung, 95 Euro Arbeitgeber-Beitrag. Möglichkeit weiterer freiwilliger Entgeltumwandlung (zum Beispiel Urlaubsgeld, Sonderzahlung); umgewandelte Entgeltbestandteile werden vom Arbeitgeber mit 10 Prozent bezuschusst, Anlageart: Pensionskasse.

O2 (Deutschland) GmbH & Co. OHG

Gebiet: (bisher: VIArbeitgeber Interkom GmbH & Co.)

Beschäftigte: 6.000

Gültigkeit: 01.11.02 - 30.06.03

Abschluss

Überarbeitung des Manteltarifvertrags mit unter anderem folgenden Änderungen: Möglichkeit zu betrieblichen Regelungen zur Altersteilzeit. Möglichkeit zur Aufstockung der Zahlung zur Altersvorsorge um feste und variable Entgeltbestandteile (bisher nur vermögenswirksame Leistungen 480 Euro pro Jahr.)

Obst und Gemüse verarbeitende Industrie

Gebiet: Baden-Württemberg

Beschäftigte: 3.500

Gültigkeit: 01.07.02 - 31.12.08

Abschluss

Abschluss eines Tarifvertrags Altersvorsorge mit unter anderem folgenden Regelungen:
Tarifvertrag vermögenswirksame Leistungen endet zum 30.06.02; 248/124 Euro Arbeitgeber-Beitrag für Arbeitnehmer/Auszubildende; Zur Einzahlung in die Pensionskasse für 2002 440 Euro jährlich Arbeitgeber-Beitrag zur Altersvorsorge ab 2003, zusammengesetzt aus: 310 Euro bisherige vermögenswirksame Leistungen. 64 Euro eingesparte Sozialversicherung, 57 Euro Aufstockungsbetrag des Arbeitgebers, Auszubildende 220 Euro pro Jahr; Möglichkeit weiterer freiwilliger Entgeltumwandlung (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld) durch den Arbeitnehmer, wobei die umgewandelten Beträge mit 10Prozent vom Arbeitgeber bezuschusst werden.

Obst und Gemüse verarbeitende Industrie

Gebiet: Nordrhein-Westfalen

Beschäftigte: 5.200

Gültigkeit: 01.07.2002

Abschluss

Abschluss eines Tarifvertrags Altersvorsorge mit unter anderem folgenden Inhalten: 535 Euro pro Jahr Altersvorsorgebeitrag mit 399 Euro ehemaligen vermögenswirksamen Leistungen, 80 Euro Zuzahlung des Arbeitgebers aus eingesparter Sozialversicherung, 56 Euro Arbeitgeber-Beitrag. Möglichkeit weiterer freiwilliger Entgeltumwandlung (zum Beispiel Urlaubsgeld, Sonderzahlung); umgewandelte Entgeltbestandteile werden vom Arbeitgeber mit 10 Prozent bezuschusst, Anlageart: Pensionskasse.

Obst und Gemüse verarbeitende Industrie

Gebiet: Niedersachsen

Beschäftigte: 3.000

Gültigkeit: keine Angaben

Abschluss

Abschluss eines Altersvorsorge-Tarifvertrags.

Obst und Gemüse verarbeitende Industrie

Gebiet: Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland

Beschäftigte: 1.600

Gültigkeit: keine Angaben

Abschluss

Abschluss eines Altersvorsorge-Tarifvertrags.

Obst und Gemüse verarbeitende Industrie

Gebiet: Bayern

Beschäftigte: 2.600

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.08

Abschluss

Abschluss eines Altersvorsorge-Tarifvertrags: 426 Euro pro Jahr Arbeitgeber-Beitrag zur Altersvorsorge; Auszubildende die Hälfte; Tarifvertrag vermögenswirksame Leistungen endet zum 30.06.02; Anlageart: Pensionskasse zusätzliche freiwillige Entgeltumwandlung (ausgenommen sind Mehrarbeitsgrundvergütung und Zuschläge) wird vom Arbeitgeber mit 10 Prozent des umgewandelten Betrages bezuschusst, oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung mit 6 Prozent.

Papier und Pappe verarbeitende Industrie

Gebiet: Bundesgebiet West

Beschäftigte: 73.300

Gültigkeit: keine Angaben

Abschluss

Tarifvertrag Altersvorsorge mit der Möglichkeit der wahlweisen Umwandlung von Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen und Sonderzahlung, durch Betriebsvereinbarung Umwandlung weiterer Entgelte (zum Beispiel Lohn) möglich; Vereinbarung über die Gründung einer gemeinsamen Pensionskasse "Altersversorgungswerk Medien, Druck und Papier".

Papierindustrie

Gebiet: alle West-Bereiche

Beschäftigte: 60.700

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.08

Abschluss

Abschluss eines Tarifvertrags zur betrieblichen Altersvorsorge, unter anderem:
Entgeltumwandlung aus Sonderzahlung, Urlaubsgeld und/oder vermögenswirksame
Leistungen bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung möglich
bei Aufstockung der bisher möglichen Altersvorsorge (936 DM sowie 264 DM als
Arbeitgeber-Beitrag) für jede weitere 100 Euro zusätzlich 13 Euro als Förderbeitrag.

Papierindustrie

Gebiet: Bundesgebiet Ost

Beschäftigte: 5.700

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.08

Abschluss

Abschluss eines Tarifvertrags zur betrieblichen Altersvorsorge, unter anderem:
Entgeltumwandlung aus Sonderzahlung, Urlaubsgeld und/oder vermögenswirksamen
Leistungen bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen
Rentenversicherung; Zuschusszahlungen durch Arbeitgeber.

Papierindustrie

Gebiet: Bundesgebiet Ost

Beschäftigte: 5.700

Gültigkeit: 01.03.03 - 31.12.03

Abschluss

Erstabschlüsse eines Tarifvertrags zu vermögenswirksamen Leistungen, unter anderem: 6,65
Euro pro Monat, weitere 6,65 Euro pro Monat ab 01.10.03; Nutzung auch zur Altersvorsorge;
Verhandlung über eine Weiterentwicklung des Tarifvertrags im Rahmen der Tarifrunde 2003.

Pelzbekleidungsindustrie

Gebiet: Bundesgebiet West und Ost

Beschäftigte: 1.000

Gültigkeit: 01.10.02 - 30.09.04

Abschluss

Vereinbarung zur zusätzlichen Altersvorsorge mit Möglichkeit der Entgeltumwandlung entsprechend dem Abschluss für die Textil- und Bekleidungsindustrie.

Polstermöbel- und Matratzenindustrie

Gebiet: Nordrhein-Westfalen

Beschäftigte: 6.300

Gültigkeit: 01.12.01 - 31.12.06

Abschluss

Tarifvertrag Entgeltumwandlung zum Zweck der Altersvorsorge auf der Grundlage der Vereinbarungen für die Metall und Elektroindustrie vom 04.09.01.

Private Energieversorgung

Gebiet: Baden-Württemberg

Beschäftigte: 15 .000

Gültigkeit: 19.02.2004

Abschluss

Tarifvertrag Entgeltumwandlung mit der Möglichkeit, tarifliche Entgeltbestandteile bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung zur Altersvorsorge umzuwandeln.

Private Recycling- und Entsorgungswirtschaft

Gebiet: Bundesgebiet West und Ost

Beschäftigte: 160.000

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.07

Abschluss

Möglichkeit zur Umwandlung von Entgelt, Sonderzahlung, Zeitguthaben in andere Leistungen, vorrangig zur betrieblichen Altersvorsorge, sofern Arbeitgeber Umwandlungsmodelle anbietet.

Privates Omnibusgewerbe

Gebiet: Baden-Württemberg

Beschäftigte: 6.700

Gültigkeit: 01.04.02 - 31.12.08

Abschluss

Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung mit unter anderem folgenden Regelungen: Anspruch auf Entgeltumwandlung zum Zwecke betrieblicher Altersvorsorge in Höhe von mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach dem IV. Sozialgesetzbuch; gebundene Entgeltumwandlungsentscheidung für 12 Monate; Arbeitgeber-Entscheidung über Angebot des Durchführungsweges, sonst über Direktversicherung nach Arbeitnehmer-Wahl.

Privates Omnibusgewerbe

Gebiet: Schleswig-Holstein

Beschäftigte: 2.200

Gültigkeit: 01.01.2002

Abschluss

Ergänzungs-Tarifvertrag zum Manteltarifvertrag mit unter anderem folgenden Regelung: Arbeitnehmer-Anspruch auf Umwandlung von Entgeltansprüchen (möglich Entgelt, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen, Jubiläumsgeld) zum Zwecke der Altersvorsorge bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (Überschreitung auf freiwilliger Basis möglich); gebundene Entgeltumwandlungsentscheidung für laufendes Kalenderjahr; Direktversicherung nach Wahl des Arbeitnehmer bis zum tariflichen Angebot eines Durchführungsweges.

Privates Omnibusgewerbe

Gebiet: Gruppe Regionalverkehr Sachsen der AVN

Beschäftigte: 2.200

Gültigkeit: 01.10.02 - 31.12.06

Abschluss

Tarifvertrag zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung mit unter anderem folgenden Regelungen: Arbeitnehmer-Ansprüche auf Umwandlung künftiger Entgeltansprüche (möglich Sonderzahlung, zusätzliche materielle Leistungen aus AT-Konto; durch Betriebsvereinbarung auch andere Entgeltbestandteile) zum Zwecke der Altersversorgung gebundene Entgeltumwandlungsentscheidung des Arbeitnehmers für mindestens ein Jahr; Arbeitgeber-Entscheidung über Angebot des Durchführungsweges (Arbeitnehmer-Anspruch auf steuerliche Förderfähigkeit; Tarifvertrags-Parteien empfehlen mindestens ein einheitliches betriebliches Modell).

Privates Omnibusgewerbe

Gebiet: Bayern

Beschäftigte: 8.500

Gültigkeit: 01.04.02 - 31.10.03

Abschluss

Möglichkeit zur Umwandlung künftiger Entgeltbestandteile zum Zwecke der Altersversorgung.

Privates Verkehrsgewerbe

Gebiet: Hamburg

Beschäftigte: 16.900

Gültigkeit: keine Angaben

Abschluss

Anspruch auf Umwandlung künftiger Entgeltansprüche zum Zwecke der Altersvorsorge bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (möglich Entgelt, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen); Arbeitnehmer-Anspruch auf steuerliche Förderfähigkeit, wenn Durchführungsweg Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung ist.

Privates Verkehrsgewerbe

Gebiet: Baden-Württemberg

Beschäftigte: 70.200

Gültigkeit: 01.04.02 - 31.12.08

Abschluss

Anspruch auf Umwandlung künftiger Entgeltansprüche zum Zwecke der Altersvorsorge bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung; gebundene Entgeltumwandlungsentscheidung des Arbeitnehmers für 12 Monate. Arbeitgeber-Entscheidung über Angebot des Durchführungsweges, sonst über Direktversicherung nach Arbeitnehmer-Wahl

Privates Verkehrsgewerbe

Gebiet: Südbaden

Beschäftigte: 4.800

Gültigkeit: 31.12.2008

Abschluss

Anspruch auf Umwandlung künftiger Entgeltansprüche zum Zwecke der Altersvorsorge bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung; gebundene Entgeltumwandlungsentscheidung des Arbeitnehmers für 12 Monate. Arbeitgeber-Entscheidung über Angebot des Durchführungsweges, sonst über Direktversicherung nach Arbeitnehmer-Wahl.

Privates Verkehrsgewerbe

Gebiet: Berlin-West und -Ost/Brandenburg (Speditionen)

Beschäftigte: 10.500

Gültigkeit: keine Angaben

Abschluss

Möglichkeit der Entgeltumwandlung zur Altersvorsorge.

Privates Verkehrsgewerbe

Gebiet: Hessen

Beschäftigte: 45.100

Gültigkeit: 01.12.02 - 31.12.08

Abschluss

Tarifvertrag Entgeltumwandlung mit unter anderem folgenden Regelungen: Arbeitnehmer-Anspruch auf Umwandlung künftiger Entgeltansprüche (möglich Entgelt, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen) zum Zwecke der Altersversorgung bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung; Arbeitnehmer-Anspruch auf steuerliche Förderfähigkeit, wenn Durchführungsweg Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung ist.

Privates Verkehrsgewerbe

Gebiet: Nordrhein-Westfalen

Beschäftigte: 135.800

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.05

Abschluss

Ergänzungs-Tarifvertrag zum Manteltarifvertrag beziehungsweise Rahmentarifvertrag mit unter anderem folgenden Regelungen: Anspruch auf Umwandlung künftiger Entgeltbestandteile zum Zwecke der Altersversorgung bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung. Arbeitnehmer-Anspruch auf steuerliche Förderfähigkeit, wenn Durchführungsweg Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung ist.

Branche**Privates Verkehrsgewerbe**

Gebiet: Thüringen

Beschäftigte: 18.900

Gültigkeit: 01.01.03 - 31.12.08

Abschluss

Tarifvertrag Entgeltumwandlung mit unter anderem folgenden Regelungen: Arbeitnehmer-Anspruch auf Umwandlung künftiger Entgeltansprüche (möglich Grundvergütung, dauerhafte tarifliche Zulagen, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) zum Zweck der Altersversorgung in Höhe von mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach dem IV. Sozialgesetzbuch. Gebundene Entgeltumwandlungsentscheidung für 12 Monate. Arbeitgeber-Entscheidung über Angebot des Durchführungsweges

Privatforsten

Gebiet: Sachsen

Beschäftigte: 700

Gültigkeit: 01.01.2003

Abschluss

Abschluss eines Tarifvertrages zur betrieblichen Altersvorsorge.

Privatkrankenanstalten

Gebiet: Nordrhein-Westfalen

Beschäftigte: 1.700

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.10.06

Abschluss

Tarifvertrag zur betrieblichen Altersversorgung mit unter anderem folgenden Regelungen: Arbeitnehmer-Anspruch auf Umwandlung künftiger Entgeltansprüche (möglich Entgelt, Sonderzahlung) zum Zweck der Altersversorgung in Höhe von mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach dem IV. Sozialgesetzbuch bis zur jeweiligen steuerlichen Höchstgrenze. 30/40/50 Euro monatlicher Arbeitgeber-Beitrag ab 01.01.02 / 01.11.02 / 01.11.03 bei zusätzlicher Arbeitnehmer-Beteiligung von mindestens 20/50/100 Prozent (je nach Entgeltgruppe); Arbeitgeber-Entscheidung über Angebot des Durchführungsweges.

Privatkrankenanstalten

Gebiet: Niedersachsen

Beschäftigte: 4.600

Gültigkeit: 01.01.03 - 31.12.07

Abschluss

Tarifvertrag Entgeltumwandlung mit unter anderen folgenden Regelungen: Arbeitnehmer-Anspruch auf Umwandlung künftiger Entgeltansprüche (zunächst möglich Sonderzahlungen) zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (Überschreitung auf Wunsch des Arbeitnehmers möglich). Freiwilliger Arbeitgeber-Zuschuss möglich, Konkretisierung durch tarifliche Vereinbarung mit einzelnen Arbeitgebern. Gebundene Entgeltumwandlungsentscheidung für 12 Monate. Angebotene Durchführungswege müssen steuerlich geförderte und ungeforderte Entgeltumwandlung gewährleisten

Redakteure und Redakteurinnen an Tageszeitungen

Gebiet: Bundesgebiet West und Ost

Beschäftigte: 10.900

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.08

Abschluss

Tarifvertrag zur Förderung der freiwilligen Altersversorgung mit unter anderem folgenden Regelungen: Arbeitnehmer-Anspruch auf Umwandlung künftiger Entgeltansprüche (möglich Entgelt, Jahresleistung, Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen) zum Zwecke der Altersversorgung in Höhe von mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach dem IV. Sozialgesetzbuch; gebundene Entgeltumwandlungsentscheidung für ein Kalenderjahr; Arbeitgeber-Entscheidung über Angebot eines förderfähigen Durchführungsweges.

Reisebürogewerbe

Gebiet: Bundesgebiet West und Ost

Beschäftigte: 77.100

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.04

Abschluss

Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung mit unter anderem folgenden Regelungen: Anspruch auf Umwandlung zukünftiger Entgelte; Umwandlung von Zeitwertguthaben auf Basis freiwilliger Betriebsvereinbarung und nach Zustimmung der Tarifvertrags-Parteien als zusätzlicher Option; Bildung einer gemeinsamen Kommission zur Prüfung einer förderfähigen Branchenlösung.

Reisebürogewerbe

Gebiet: Bundesgebiet West und Ost

Beschäftigte: 80.200

Gültigkeit: 01.01.03 - 31.12.04

Abschluss

Änderung des Tarifvertrags Entgeltumwandlung, unter anderem: Möglichkeit zur Einrichtung betrieblicher Altersversorgungsmodelle.

Rheinischer Braunkohlenbergbau

Gebiet: keine Angaben

Beschäftigte: 11.000

Gültigkeit: 01.02.2002

Abschluss

Regelung zur freiwilligen Entgeltumwandlung zum Aufbau einer Altersversorgung, vertragliche Ausgestaltung erfolgt später.

Rheinstromkiesbaggereien

Gebiet: Nordrhein-Westfalen

Beschäftigte: 1.000

Gültigkeit: 01.08.02 - 31.12.08

Abschluss

Tarifvertrag zur Altersvorsorge mit unter anderem folgenden Bestimmungen;
Entgeltumwandlung bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung, monatliche Entgeltumwandlung (mindestens 50 Euro) und/oder aus Weihnachtsgeld (mindestens 600 Euro), Höhe der zusätzlichen Arbeitgeber-Leistung: 20 Prozent bei einer Arbeitnehmer-Leistung bis zu 1.200 Euro pro Jahr sowie zusätzlich mindestens 10 Prozent für den 1.200 Euro überschreitenden Betrag; bei Verzicht auf vermögenswirksame Leistungen (26,59 Euro monatlich) Überweisung des Betrages auf Versicherungskonto, Anlage bei Pensionskasse, bei Nichteinigung über Versorgungsträger, Nutzung der SOKA-BAU

SaarEnergie GmbH

Gebiet: Saarland

Beschäftigte: 1.100

Gültigkeit: 01.12.01 -31.12.08

Abschluss

Tarifvertrag zur betrieblichen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung mit unter anderem folgenden Regelungen: Möglichkeit zur Umwandlung von Weihnachtsgeld und vermögenswirksamen Leistungen zur zusätzlichen Altersversorgung im Rahmen der beitragsorientierten Versorgungsregelung des Bochumer Verbandes (Entgeltumwandlung) bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung.

Sand-, Kies-, Mörtel-, Transportbeton- und Recyclingindustrie

Gebiet: Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen

Beschäftigte: 9.000

Gültigkeit: keine Angaben

Abschluss

Verständigung auf einen Tarifvertrag zur Altersversorgung mit unter anderem folgenden Regelungen: Umwandlung bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze; 13 Prozent Tarifförderung des Arbeitgebers bis 31.12.08; SOKA-BAU beziehungsweise Pensionskasse muss angeboten werden.

Sanierungsgesellschaften Braunkohle/Chemie

Gebiet: Bundesgebiet Ost

Beschäftigte: 12.000

Gültigkeit: 01.01.2002

Abschluss

Möglichkeit der Entgeltumwandlung zur Altersvorsorge; Regelung der Einzelheiten auf betrieblicher Ebene.

Schachtbau Nordhausen GmbH

Gebiet: keine Angaben

Beschäftigte: 900

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.04

Abschluss

Abschluss eines Tarifvertrags zur betrieblichen Altersversorgung, unter anderem: 20 Euro monatlicher Arbeitgeber-Beitrag nur bei gleichzeitiger Arbeitnehmer-Leistung von 12 Euro monatlich sowie Laufzeitverlängerung des Lohn-/Gehaltstarifvertrags bis 30.09.02 (bisher 30.06.02); Zahlung der Beiträge an die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG Wiesbaden (ZVK); Möglichkeit zur weiteren Entgeltumwandlung bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung.

Schirmindustrie

Gebiet: Bundesgebiet West

Beschäftigte: 1.000

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.06

Abschluss

Tarifvertrag Entgeltumwandlung zum Zweck der Altersvorsorge: gleiche Regelungen wie für die Textil- und Bekleidungsindustrie.

Schirmindustrie

Gebiet: Bundesgebiet West

Beschäftigte: 1.200

Gültigkeit: 01.11.02 - 30.09.04

Abschluss

Ergänzung zum Tarifvertrag Entgeltumwandlung: Arbeitgeber-Zuschuss in Höhe von 60/120 Euro ab 2003/2004 bei Inanspruchnahme der Entgeltumwandlung durch den Arbeitnehmer in Höhe von mindestens 240 Euro pro Jahr.

Schlosser- und Schmiedehandwerk

Gebiet: Bremen

Beschäftigte: 1.500

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.06

Abschluss

Neuabschluss eines Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung, unter anderem: Arbeitnehmer-Anspruch auf Umwandlung zukünftiger Entgeltansprüche (zum Beispiel vermögenswirksame Leistungen, Sonderzahlung, Urlaubsgeld, sonstige Entgeltbestandteile) bis zu 4 Prozent der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung für die betriebliche Altersvorsorge (mehr als 4 Prozent möglich durch Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer). Innerhalb der ersten 12 Monate des Arbeitsverhältnisses (bei bestehendem bis maximal 12 Monate nach Inkrafttreten des Tarifvertrags). Möglichkeit der Wahl zwischen Zahlung von 400 Euro pro Jahr (200 Euro Auszubildende) durch Arbeitgeber für die Altersvorsorge oder der Inanspruchnahme vermögenswirksamer Leistungen (26,60 Euro/13,29 Auszubildende Euro im Monat). Der Durchführungsweg für die Altersvorsorge soll vorrangig zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart werden.

Schlosser- und Schmiedehandwerk

Gebiet: Baden-Württemberg

Beschäftigte: 90.300

Gültigkeit: 01.10.03 - 31.12.08

Abschluss

Neuabschluss eines Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung, unter anderem - Arbeitnehmer-Anspruch auf Umwandlung zukünftiger Entgeltansprüche (Sonderzahlung, Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen, sonstige Entgeltbestandteile) bis zu 4 Prozent der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung für die betriebliche Altersversorgung (durch Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer höherer Betrag möglich). - Arbeitgeber-Angebot, die Umwandlung in einem der Durchführungswege des Versorgungswerkes Metallerrente Handwerk (Versorgung Metallhandwerk e.V.) oder der Metallrente (Altersversorgung Metall und Elektro) oder stattdessen in einer betrieblichen oder neuen Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung durchzuführen. - Gewährleistung, dass im Rahmen des angebotenen Durchführungswegs geförderte und ungeforderte Umwandlung möglich ist.

Schlosser-, Schmiede- und Feinmechanikerhandwerk

Gebiet: Nordrhein-Westfalen

Beschäftigte: 81.700

Gültigkeit: 01.08.2002

Abschluss

Neuabschluss eines Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung, unter anderem: Arbeitnehmer-Anspruch auf Umwandlung zukünftiger Entgeltansprüche (zum Beispiel vermögenswirksame Leistungen, Sonderzahlung, Urlaubsgeld, sonstige Entgeltbestandteile) bis zu 4 Prozent der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung für die betriebliche

Altersversorgung (mehr als 4 Prozent möglich durch Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer); Arbeitgeber-Angebot über Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung und den Versorgungsträger im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, wobei mindestens ein förderfähiger Durchführungsweg nach den Paragraphen 10a, 79 folgende Einkommensteuergesetz angeboten werden.

Schlosser-, Schmiede-, Mechanikerhandwerk

Gebiet: Pfalz/Rhein Hessen-Pfalz

Beschäftigte: 8.500

Gültigkeit: 12.04.2002

Abschluss

Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung mit der Möglichkeit Einkommensbestandteile zur zusätzlichen Altersversorgung zu nutzen, dabei Arbeitnehmer-Anspruch auf Arbeitgeber-Zuschuss in Höhe von 10 Euro monatlich (5 Euro Auszubildende).

Schott-Glas-Werke

Gebiet: Mainz und Landshut

Beschäftigte: 5.100

Gültigkeit: 2004

Abschluss

Arbeitgeberfinanzierte Altersvorsorge in Höhe von 720 Euro (Überführung der bisherigen vermögenswirksamen Leistungen in die Altersvorsorge sowie der bisherigen Zuschusszahlung von 72 Euro zur tariflichen Altersvorsorge).

Schrott- und Recyclingwirtschaft

Gebiet: Ost

Beschäftigte: 2.000

Gültigkeit: 30.06.2005

Abschluss

Altersvorsorge: Anspruch der Arbeitnehmer auf Umwandlung künftiger Entgelte bis zu 4 Prozent der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung für die betriebliche Altersversorgung ab 01.01.02 (1 Jahr gebundene Entgeltumwandlungsentscheidung des Arbeitnehmers). Entscheidung des Arbeitnehmers über die Inanspruchnahme der nach Paragraphen 10a, 82 folgende Einkommensteuergesetz geförderte Entgeltumwandlung. Anspruch des Arbeitnehmers auf Abschluss einer Direktversicherung, wenn Arbeitgeber keinen Durchführungsweg über Pensionsfonds oder Pensionskasse anbietet.

Schuhindustrie

Gebiet: Bundesgebiet West

Beschäftigte: 16.600

Gültigkeit: 01.11.02 - 31.12.08

Abschluss

Neuabschluss des "Tarifvertrags vermögenswirksame Leistungen und Altersvorsorge" mit unter anderem folgenden Änderungen: Arbeitnehmer-Anspruch auf Umwandlung von Entgeltansprüchen zum Zwecke der betrieblichen Altersvorsorge bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung; Arbeitnehmer-Anspruch auf Tarifförderung bei Entgeltumwandlung mit Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung: 10/12/13 Prozent des Umwandlungsbetrages ab 2002/04/06.

Schuhindustrie

Gebiet: Rheinland-Pfalz und Saarland

Beschäftigte: 1.300

Gültigkeit: 01.11.02 - 31.12.08

Abschluss

Neuabschluss des "Tarifvertrags vermögenswirksame Leistungen und Altersvorsorge" mit unter anderem folgenden Änderungen: Arbeitnehmer-Anspruch auf Umwandlung von Entgeltansprüchen zum Zweck der betrieblichen Altersvorsorge bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung; Arbeitnehmer-Anspruch auf Tarifförderung bei Entgeltumwandlung mit Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung: 10/12/13 Prozent des Umwandlungsbetrages ab 2002/04/06.

Schuhindustrie

Gebiet: regionale Bereiche im Bundesgebiet

Beschäftigte: 6.500

Gültigkeit: 01.11.02 - 31.12.08

Abschluss

Neuabschluss des "Tarifvertrags vermögenswirksame Leistungen und Altersvorsorge" mit gleichen Regelungen wie für Arbeiter; Arbeitnehmer-Anspruch auf Umwandlung von Entgeltansprüchen zum Zwecke der betrieblichen Altersvorsorge bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung; Arbeitnehmer-Anspruch auf Tarifförderung bei Entgeltumwandlung mit Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung: 10/12/13 Prozent des Umwandlungsbetrages ab 2002/04/06.

Schuhindustrie

Gebiet: Rheinland-Pfalz und Saarland

Beschäftigte: 1.300

Gültigkeit: 01.11.02 - 31.12.08

Abschluss

Neuabschluss des "Tarifvertrags vermögenswirksame Leistungen und Altersvorsorge" mit gleichen Regelungen wie für Arbeiter; Arbeitnehmer-Anspruch auf Umwandlung von Entgeltansprüchen zum Zwecke der betrieblichen Altersvorsorge bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung; Arbeitnehmer-Anspruch auf Tarifförderung bei Entgeltumwandlung mit Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung: 10/12/13 Prozent des Umwandlungsbetrages ab 2002/04/06.

Stationierungstreitkräfte

Gebiet: keine Angaben

Beschäftigte: 25.300

Gültigkeit: keine Angaben

Abschluss

Tarifvertrag zur betrieblichen Altersvorsorge, der unter anderem die Einrichtung eines Pensionsfonds mit eigenem Abrechnungsverbund sicherstellt und Möglichkeit zur Entgeltumwandlung zum Zweck einer Zusatz-Rente (Riester-Rente).

Steine-Erden-Industrie

Gebiet: Rheinland-Pfalz

Beschäftigte: 3.800

Gültigkeit: 01.04.02 - 31.12.09

Abschluss

Abschluss eines Tarifvertrags zur betrieblichen Altersvorsorge mit Möglichkeiten der Entgeltumwandlung und zusätzlicher Tarifförderung bis zu 13 Prozent durch den Arbeitgeber.

Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk

Gebiet: Bundesgebiet West und Ost

Beschäftigte: 21.800

Gültigkeit: 01.12.2002

Abschluss

Regelungen zum Tarifvertrag über eine tarifliche Zusatzrente: Arbeitgeberzuschuss von 12 Prozent auf den Betrag, der als freiwilliges Entgelt in die Zusatzrente umgewandelt wird.

Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk

Gebiet: Bundesgebiet West und Ost

Beschäftigte: 23.900

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.05

Abschluss

Tarifvertrag über eine tarifliche Zusatzrente (TZR) mit unter anderem folgenden Regelungen: bei Einigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf TZR Erhöhung der vermögenswirksamen Leistungen von 52 auf 65 DM (ansonsten Beibehaltung der bisherigen vermögenswirksamen Leistungen) Anlage bei der ZVK oder der entsprechenden Einrichtung der Tarifvertrag-Parteien, andere Durchführungswege sind nicht vorgesehen. Einbeziehung unter anderem von Betriebsinhabern, Familienangehörigen, ehemaligen Beschäftigten. Möglichkeit zur zusätzlichen freiwilligen Entgelt-Umwandlung (Ausschluss von Urlaubsentgelt und zusätzlichem Urlaubsgeld) einschließlich der Beiträge im Zusammenhang mit der gesetzlichen Förderung.

Städtische Werke Magdeburg GmbH

Gebiet: keine Angaben

Beschäftigte: 900

Gültigkeit: Abschluss: 01.10.2001

Abschluss

Vergütungsverzicht durch Entgeltumwandlung, unter anderem: freiwilliger Verzicht der Arbeitnehmer auf künftige Entgeltansprüche bei Zusage des Arbeitgebers auf eine nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnete wertgleiche Versorgungsanwartschaft.

Stärkeindustrie

Gebiet: Niedersachsen

Beschäftigte: 1.300

Gültigkeit: keine Angaben

Abschluss

Abschluss eines Altersvorsorge-Tarifvertrags.

**Südsachsen Wasser GmbH, Erzgebirge Trinkwasser GmbH, AVS-Ausbildungsverbund
Versorgungswirtschaft Südsachsen GmbH, Regionaler Zweckverband
Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau**

Gebiet:

Beschäftigte: 800

Gültigkeit: 01.06.03 - 31.12.07

Abschluss

Arbeitnehmer-Anspruch auf zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung; Arbeitgeber zahlt mindestens 2,6 Prozent eines Monatsentgelts; Modalitäten sind in Betriebsvereinbarung zu regeln; Arbeitnehmer-Anspruch auf Beteiligung durch Entgeltumwandlung aus Nettoentgelt, Anwendung des Altersteilzeit-Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes, Bundesgebiet Ost, Einführung der Tarifvertrags-Parteien; bis 2008 Angleichung an Westniveau anzustreben.

Süßwarenindustrie

Gebiet: Niedersachsen/Bremen, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern, Berlin-West, Bundesgebiet Ost

Beschäftigte: 38.600

Gültigkeit: keine Angaben

Abschluss

Einrichtung einer Pensionskasse für die Altersvorsorge; Altersvorsorgebetrag in Höhe von 0,35 Prozent der Tarifgruppe; Möglichkeit der Entgeltumwandlung.

Süßwarenindustrie

Gebiet: Niedersachsen/Bremen, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern, Berlin-West, Bundesgebiet Ost

Beschäftigte: 38.600

Gültigkeit: keine Angaben

Abschluss

Einrichtung einer Pensionskasse für die Altersvorsorge. Altersvorsorgebetrag in Höhe von 0,35 Prozent der Tarifgruppe; Möglichkeit der Entgeltumwandlung.

Sägeindustrie/Holz bearbeitende Industrie

Gebiet: Bundesgebiet Ost

Beschäftigte: 6.800

Gültigkeit: 01.01.03 - 31.12.07

Abschluss

60 Euro pro Jahr als Arbeitgeber-Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge.

Tarifgemeinschaft Betriebskrankenkassen

Gebiet: Bundesgebiet West und Ost

Beschäftigte: 1.100

Gültigkeit: 01.01.2002

Abschluss

Tarifvertrag über Entgeltumwandlung und Altersversorgung mit unter anderem folgenden Regelungen: Möglichkeit zur Umwandlung von vermögenswirksamen Leistungen/Sonderzahlung auf Verlangen der Arbeitnehmer in Anwartschaften zur Altersversorgung bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze; Arbeitgeber-Zuschuss von 11 Prozent auf den umgewandelten Betrag; Bindungsfrist für die Umwandlung: 12 Monate.

Tarifgemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung

Gebiet: Bundesgebiet West und Ost

Beschäftigte: 29.400

Gültigkeit: 01.01.01 - 31.12.07

Abschluss

Tarifvertrag über betriebliche Altersvorsorge analog des öffentlichen Dienstes.

Tarifgemeinschaft der medizinischen Dienste der Krankenkassen (MDK/MDS)

Gebiet: Bundesgebiet West und Ost

Beschäftigte: 7.000

Gültigkeit: 01.07.03 - 31.12.08

Abschluss

Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung und Altersvorsorge mit unter anderem folgenden Regelungen: - Möglichkeit auf Umwandlung auf laufendes oder einmaliges (Weihnachtsgeld) Entgelt bis zu 4 Prozent der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung; Mindestbetrag der Umwandlung beträgt 1/160 der Bezugsgröße; - Arbeitgeberzuschuss auf den umgewandelten Betrag von 9 Prozent ab 01.10.2003 und 10 Prozent ab 01.10.2004. Tarifvertrag zur Altersvorsorge, der unter anderem beinhaltet, dass einzelne MDK die Möglichkeit erhalten, eine eigenständige betriebliche Altersversorgung aufzubauen und gleichzeitig aus dem Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder auszusteigen oder in eine regionale ZVK umzusteigen, dabei keine Schlechterstellung der Arbeitnehmer.

Tarifgruppe E.ON Energie

Gebiet: Bundesgebiet

Beschäftigte: 25.000

Gültigkeit: 01.01.03 - 31.12.06

Abschluss

Möglichkeit zur Entgeltumwandlung bis zu 15 Prozent eines Monatsentgelts (weitere Umwandlung sonstiger Teile des Monatsentgelts oder Jahresentgelts bei Zusage des Arbeitgebers möglich).

Tarifverbund Ernährung

Gebiet: Baden-Württemberg

Beschäftigte: 1.800

Gültigkeit: 01.01.2003

Abschluss

Aufstockung des bisherigen Altersvorsorgebetrages (86 Euro pro Jahr) um die vermögenswirksamen Leistungen (jährlich 239 Euro Teigwarenbetrieb, 319 Euro Firma ETO, Gewürzmüller 20 Prozent), Aufstockung der bisherigen vermögenswirksamen Leistungen aus eingesparten Sozialversicherungsbeiträgen.

Tarifverbund Ernährung

Gebiet: Baden-Württemberg

Beschäftigte: 1.600

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.08

Abschluss

Abschluss eines Tarifvertrags zur Altersvorsorge: 86 Euro Arbeitgeber-Beitrag jeweils bis 31.05. eines Kalenderjahres; Prüfung durch Tarifvertrags-Parteien, welche Pensionskasse oder eventuell andere Durchführungswege gewählt werden; zusätzlich Umwandlungsmöglichkeiten für vermögenswirksame Leistungen, Urlaubsgeld und Sonderzahlung auf freiwilliger Basis.

Technische Betriebe für Film und Fernsehen

Gebiet: Bundesgebiet West und Ost

Beschäftigte: 10.000

Gültigkeit: 01.01.03 - 31.12.08

Abschluss

Tarifvertrag zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung mit unter anderem folgenden Bestimmungen: Arbeitnehmer-Anspruch auf Umwandlung künftiger Entgeltansprüche (möglich Sonderzahlungen, vermögenswirksame Leistungen, durch Betriebsvereinbarung auch andere Entgeltbestandteile) zum Zwecke der Altersversorgung in Höhe von mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach dem IV. Sozialgesetzbuch. 10 Prozent der umgewandelten Beträge als Arbeitgeber-Zuschuss bis zur jeweils gesetzlich geltenden Höchstgrenze (Zuschuss ist einzurechnen), soweit Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung einspart. Gebundene Entgeltumwandlungsentscheidung für ein Kalenderjahr. Arbeitgeber-Entscheidung über Angebot des Durchführungsweges (Arbeitnehmer-Anspruch auf steuerliche Förderfähigkeit; Tarifvertragsparteien empfehlen den Zukunftsfonds Medien).

Textil- und Bekleidungsindustrie

Gebiet: Bundesgebiet West

Beschäftigte: 160.300

Gültigkeit: 01.10.02 - 31.12.06

Abschluss

Ergänzung zur betrieblichen Altersvorsorge: 60 Euro pro Jahr Arbeitgeber-Zuschuss, ab 2004 120 Euro pro Jahr bei Inanspruchnahme der Entgeltumwandlung durch den Arbeitnehmer in Höhe von mindestens 240 Euro pro Jahr.

Textil- und Bekleidungsindustrie

Gebiet: Bundesgebiet West

Beschäftigte: 165.300

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.06

Abschluss

Tarifvertrag Entgeltumwandlung auf der Basis der Vereinbarung für die Metall- und Elektroindustrie: Arbeitnehmer-Anspruch auf Umwandlung von Entgeltansprüchen bis zu 4 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung; Sicherstellung durch Arbeitgeber, dass die Überschussanteile aus der Anlage der betrieblichen Altersvorsorge vollständig dem Arbeitnehmer zur Erhöhung der Versorgungsleistung zufließen; Regelungen zur Insolvenzsicherung; Protokollnotiz: Die Tarifvertrags-Parteien bieten den Betrieben an, dem Versorgungswerk Metall-Rente beizutreten und werden sich für eine branchenbezogene Bezeichnung einsetzen.

Textiles Reinigungsgewerbe

Gebiet: Bundesgebiet West und Ost

Beschäftigte: 48.500

Gültigkeit: 01.07.02 - 31.05.04

Abschluss

Arbeitgeber-Beitrag zur Altersversorgung von 20 Euro auf 50/80/110/140/170 Euro pro Jahr ab 2004/05/06.

Textiles Reinigungsgewerbe

Gebiet: Bundesgebiet West und Ost

Beschäftigte: 48.500

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.04

Abschluss

Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung und Altersvorsorge: Arbeitnehmer-Anspruch auf Umwandlung künftiger Entgeltansprüche in Höhe von maximal 4 Prozent jährlich der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung; Arbeitnehmer-Anspruch auf Entgeltumwandlung aus Brutto- oder Nettoeinkommen. 20 Euro pro Jahr Arbeitgeber-Beitrag (gleichzeitiger Wegfall der Erstattung von Kontoführungsgebühren); Anhebung des Umwandlungsbetrages um 7 Prozent durch Arbeitgeber bei Einsparung der Sozialversicherungsbeiträge; Angebot des Arbeitgeber an den Arbeitnehmer, die Entgeltumwandlung über eine bestehende beziehungsweise eine neue Einrichtung oder bei Nichtbestehen über das Versorgungswerk der Metall- und Elektroindustrie (Pensionsfonds oder Pensionskasse) durchzuführen; Vereinbarung zur Insolvenzversicherung.

Textilindustrie

Gebiet: Bundesgebiet Ost

Beschäftigte: keine Angaben

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.02

Abschluss

Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung und zur Altersvorsorge unter anderem: Verpflichtung der Tarifvertrag-Parteien zur Gründung eines Versorgungswerkes oder zum Anschluss an ein Versorgungswerk bis 15.12.01; Arbeitnehmer-Anspruch auf Umwandlung der Entgeltansprüche bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung; Arbeitgeber-Beitrag 130 Euro pro Jahr. (halbe vermögenswirksame Leistungen, West plus Aufzahlung aus eingesparten Arbeitgeber-Beiträgen) für alle Arbeitnehmer; zusätzliche Umwandlungsmöglichkeit aus Brutto und Netto, bei Umwandlung aus Brutto 10-prozentige Auszahlung durch den Arbeitgeber "

Thüga-Tarifgemeinschaft

Gebiet:

Beschäftigte: 2.000

Gültigkeit: 01.05.03 - 31.12.07

Abschluss

Möglichkeit zur Entgeltumwandlung bis zu 15 Prozent eines Monatseinkommens (weitere Umwandlung sonstiger Teile des Monatseinkommens beziehungsweise Jahreseinkommens bei Zusage des Arbeitgebers möglich).

Tischlerhandwerk

Gebiet: Montagebetriebe Sachsen-Anhalt

Beschäftigte: keine Angaben

Gültigkeit: 01.11.03 - 31.12.09

Abschluss

Tarifvertrag Entgeltumwandlung zur Altersvorsorge.

Transportbeton- und Mörtelindustrie

Gebiet: Rheinland-Pfalz

Beschäftigte: 2.100

Gültigkeit: 22.04.2002

Abschluss

Abschluss eines Tarifvertrags zur tariflichen Zusatzrente, unter anderem: Arbeitgeber kann alle gesetzlich zulässigen Anlageformen anbieten, SOKA-Bau muss vorgeschlagen werden; arbeitgeberseitige Tarifförderung: 5/10/13 Euro jeweils ab 01.01.02/03/04 für jede volle beitragsfreie umgewandelte 100 Euro.

Umschlags- und Fachhandelsbetriebe

Gebiet: Süddeutschland

Beschäftigte: 1.800

Gültigkeit: 01.10.02 - 31.12.05

Abschluss

Tarifvertrag betriebliche Altersvorsorge mit unter anderem folgenden Regelungen:
Arbeitnehmer-Anspruch auf betriebliche Altersvorsorge in Form einer Pensionskasse oder Direktversicherung (andere Durchführungswege mit Zustimmung des Betriebsrats möglich).
47,95 Euro Arbeitgeber-Zuschuss bei Umwandlung von vermögenswirksame Leistungen in Höhe von 319,05 Euro pro Jahr. 15 Prozent Arbeitgeber-Zuschuss bei Umwandlung von Entgelt, Urlaubsgeld, Sonderzahlung.

Union Deutscher Fotofinisher

Gebiet: Bundesgebiet West

Beschäftigte: 3.900

Gültigkeit: 01.10.02 - 30.09.04

Abschluss

Überarbeitung des Tarifvertrags "vermögenswirksame Leistungen und Altersvorsorge" vom 18.01.01.

Vattenfall Europe Mining und MIBR Arbeitgeber

Gebiet: Bundesgebiet Ost

Beschäftigte: 9.600

Gültigkeit: 01.05.03 - 31.03.05

Abschluss

Verbesserung der Altersvorsorge, unter anderem von 20 auf 25 Euro pro Jahr; arbeitgeberfinanzierter Rentenbaustein ab 01.01.04, bei Nutzung der Möglichkeit der Entgeltumwandlung Zuschuss von 15 Prozent auf Beträge, die ab 01.05.03 bis zur Höhe von 1.500 Euro pro Jahr umgewandelt werden.

Versicherungsgewerbe

Gebiet: Bundesgebiet West und Ost

Beschäftigte: 226.900

Gültigkeit: 01.06.02 - 30.09.03

Abschluss

erneute Anschubfinanzierung zur Altersvorsorge in 2003.

VIArbeitgeber Interkom GmbH & Co.

Gebiet: Bundesgebiet

Beschäftigte: 5.100

Gültigkeit: 01.10.2001

Abschluss

Änderungen zum Manteltarifvertrag, unter anderem: Möglichkeit der Umwandlung der vermögenswirksamen Leistungen zur betrieblichen Altersvorsorge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in Höhe von 480 Euro pro Jahr; Verlängerung der Kündigungsfristen.

Vodafone D 2 GmbH

Gebiet: Bundesgebiet

Beschäftigte: 10.000

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.04

Abschluss

Anspruch auf Entgeltumwandlung zum Zwecke der Altersversorgung bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung; höhere Umwandlung auf freiwilliger Basis möglich. Bestimmungen zur Möglichkeit der Anrufung einer tariflichen Einigungsstelle.

Wohnungswirtschaft

Gebiet: Bundesgebiet West und Ost

Beschäftigte: 100.000

Gültigkeit: 01.11.01 - 31.12.03

Abschluss

Abschluss einer Vereinbarung über Entgeltumwandlung mit unter anderem folgenden Regelungen: Arbeitnehmer-Anspruch auf Umwandlung künftiger Entgeltansprüche zum Zwecke betrieblicher Altersversorgung bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung; gebundene Entgeltumwandlungsentscheidung bis zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres; Empfehlung der Tarifvertrags-Parteien an die Unternehmen, die aus der Umwandlung eingesparten Sozialversicherungsbeiträge an die Arbeitnehmer zu Zwecken der betrieblichen Altersversorgung weiterzugeben; Bildung einer technischen Kommission zur Prüfung einer förderfähigen Branchenlösung und gegebenenfalls Entwicklung von Gestaltungsvorschlägen bis Ende 2002.

Zahnärzthelferinnen/Zahnmedizinische Fachangestellte

Gebiet: Westfalen-Lippe, Hessen, Berlin

Beschäftigte: 40.000

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.04

Abschluss

Tarifvertrag zur betrieblichen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung mit unter anderem folgenden Bestimmungen: Arbeitnehmer-Anspruch auf Umwandlung künftiger Entgeltansprüche zum Zwecke der Altersvorsorge bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (möglich Entgeltbestandteile, Sonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen); gebundene Entgeltumwandlungsentscheidung des Arbeitnehmers für laufendes Kalenderjahr. Arbeitgeber-Angebot einer Pensionskasse in Form einer Aktiengesellschaft als Durchführungsweg mit Gewährleistung auf steuerliche Förderfähigkeit; bei bestehender Versorgungsanwartschaft in einer Pensionskasse Fortführung auf Arbeitnehmer-Verlangen.

Zeitarbeit (BZA)

Gebiet: Bundesgebiet West und Ost

Beschäftigte: 100.000

Gültigkeit: 01.01.04 - 31.12.07

Abschluss

Arbeitnehmer-Anspruch auf Umwandlung zukünftiger Entgelte zum Zwecke der Altersversorgung bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (Ausgestaltung durch Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber).

Zeitschriftenverlage

Gebiet: Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern

Beschäftigte: 8.400

Gültigkeit: 01.12.01 - 31.12.08

Abschluss

Ergänzungsvereinbarung zum Manteltarifvertrag mit unter anderem folgenden Regelungen: Arbeitnehmer-Anspruch auf Umwandlung künftiger Entgeltansprüche (möglich Jahresleistung, Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen; durch individuelle Vereinbarung auch andere Entgeltbestandteile) zum Zwecke der Altersversorgung in Höhe von mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach dem IV. Sozialgesetzbuch; gebundene Entgeltumwandlungsentscheidung für ein Kalenderjahr; Arbeitgeber-Entscheidung über Angebot eines förderfähigen Durchführungsweges.

Zeitschriftenverlage

Gebiet: Nordrhein-Westfalen

Beschäftigte: 15.500

Gültigkeit: keine Angaben

Abschluss

Tarifvertrag zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung mit unter anderem folgenden Regelungen: Anspruch auf Umwandlung künftiger Entgeltbestandteile zum Zwecke der Altersversorgung (möglich Sonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen; durch individuelle Vereinbarung auch andere Entgeltbestandteile). Gebundene Entgeltumwandlungsentscheidung des Arbeitnehmers für ein Kalenderjahr. Arbeitgeber-Entscheidung über Angebot des Durchführungsweges (Arbeitnehmer-Anspruch auf steuerliche Förderfähigkeit).

Zeitungsverlage

Gebiet: Mecklenburg-Vorpommern

Beschäftigte: 700

Gültigkeit:

Abschluss

Übernahme des Tarifvertrags zur Altersvorsorge in Anlehnung an die in der Druckindustrie geltende Fassung.

Zeitungsverlage

Gebiet: Nordrhein-Westfalen

Beschäftigte: 7.400

Gültigkeit: 01.06.02 - 31.12.08

Abschluss

Tarifvertrag zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung mit unter anderem folgenden Regelungen: Anspruch auf Umwandlung künftiger Entgeltbestandteile zum Zwecke der Altersversorgung (mögliche Jahresleistung, Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen; durch freiwillige Betriebsvereinbarung auch andere Entgeltbestandteile); gebundene Entgeltumwandlungsentscheidung des Arbeitnehmers für ein Kalenderjahr. Arbeitgeber-Entscheidung über Angebot des Durchführungsweges (Arbeitnehmer-Anspruch auf steuerliche Förderfähigkeit; Tarifvertrags-Parteien empfehlen die "Pensionskasse Medien, Druck und Papier").

Zeitungsverlage

Gebiet: Hamburg

Beschäftigte: 1.600

Gültigkeit: 01.12.01 - 31.12.08

Abschluss

Tarifvertrag zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung mit unter anderem folgenden Regelungen: Anspruch auf Umwandlung künftiger Entgeltbestandteile zum Zwecke der Altersversorgung (möglich Jahresleistung, Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen; durch freiwillige Betriebsvereinbarung auch andere Entgeltbestandteile), gebundene Entgeltumwandlungsentscheidung des Arbeitnehmers für ein Kalenderjahr, Arbeitgeber-Entscheidung über Angebot des Durchführungsweges (Arbeitnehmer-Anspruch auf steuerliche Förderfähigkeit; Tarifvertrag-Parteien empfehlen Anwendung des gemeinsamen Branchenmodells).

Zeitungsverlage

Gebiet: Niedersachsen und Bremen

Beschäftigte: 4.300

Gültigkeit: 01.12.01 - 31.12.08

Abschluss

Tarifvertrag zur Förderung der freiwilligen Altersversorgung mit unter anderem folgenden Regelungen: Anspruch auf Umwandlung künftiger Entgeltbestandteile zum Zwecke der Altersversorgung (möglich Jahresleistung, Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen; durch freiwillige Betriebsvereinbarung auch andere Entgeltbestandteile). Gebundene Entgeltumwandlungsentscheidung des Arbeitnehmers für ein Kalenderjahr. Arbeitgeber-Entscheidung über Angebot des Durchführungsweges (Arbeitnehmer-Anspruch auf steuerliche Förderfähigkeit; Tarifvertrags-Parteien empfehlen Anwendung des gemeinsamen Branchenmodells).

Zeitungsverlage

Gebiet: Sachsen

Beschäftigte: 1.700

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.08

Abschluss

Tarifvertrag zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung mit unter anderem folgenden Regelungen: Anspruch auf Umwandlung künftiger Entgeltbestandteile zum Zwecke der Altersversorgung möglich Entgelt, Jahresleistung, Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen). Gebundene Entgeltumwandlungsentscheidung des Arbeitnehmers für ein Kalenderjahr. Arbeitgeber-Entscheidung über Angebot des Durchführungsweges (Arbeitnehmer-Anspruch auf steuerliche Förderfähigkeit; Tarifvertrags-Parteien empfehlen Anwendung des gemeinsamen Branchenmodells).

Zementindustrie

Gebiet: Nordwestdeutschland

Beschäftigte: 4.100

Gültigkeit: 01.01.03 - 31.12.08

Abschluss

Abschluss eines Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung und Altersvorsorge, unter anderem: - Umwandlung von Entgelt (vermögenswirksame Leistungen, Urlaubsgeld, Sonderzahlungen sowie sonstige das Regelentgelt überschreitende Entgeltbestandteile) bis zu 4 Prozent der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung; - eigenständige Tarifförderung durch Arbeitgeber in Höhe von 13 Prozent für beitragsfrei umgewandelte Beträge (Umwandlungsbetrag mindestens 100 Euro im Jahr).

Zentralklinik Bad Berka GmbH

Gebiet:

Beschäftigte: 1.200

Gültigkeit: 01.01.2004

Abschluss

Tarifvertrag Entgeltumwandlung mit unter anderem folgenden Bestimmungen: Arbeitnehmer-Anspruch auf Umwandlung von Entgeltbestandteilen zum Zwecke der Altersversorgung; gebundene Entgeltumwandlungsentscheidung für 12 Monate; Arbeitgeber-Entscheidung über Angebot des Durchführungsweges.

Ziegelindustrie

Gebiet: Bundesgebiet West (ohne Bayern) und Ost

Beschäftigte: 9.900

Gültigkeit: 01.01.02 - 31.12.08

Abschluss

Abschluss eines Tarifvertrags zur tariflichen Altersvorsorge: Recht auf Entgeltumwandlung (Sonderzahlung, Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen) entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen; für jede in der Sozialversicherung beitragsfreie 100 Euro Zuschuss des Arbeitgebers von 5 Euro/10 Euro/ 13 Euro jeweils ab 01.01.02/03/04
Durchführungswege: SOKA-BAU oder Pensionsfonds beziehungsweise über eine Direktversicherung nach dem Konsortialvertrag der chemischen Industrie.

Ziegelindustrie

Gebiet: Bayern

Beschäftigte: 4.500

Gültigkeit: 01.01.2002

Abschluss

unterschiedliche Möglichkeiten zum Aufbau einer persönlichen Altersversorgung bei Verwendung des zusätzlichen Urlaubsgeldes (25 DM/UT bei 30 AT = 750 DM):
Arbeitnehmer verlangt von Arbeitgeber die Umwandlung des Urlaubsgeldes in einen Beitrag zur Altersvorsorge nach dem Unterstützungskassen-Modell. In diesem Fall Erhöhung des Urlaubsgeldes um 5 DM/UT auf insgesamt 900 DM, dabei kein Anfall von Sozialversicherung beziehungsweise Steuern oder Anlage nach dem Riester-Modell:
Umwandlung des Urlaubsgeldes in einen Beitrag zur Altersvorsorge, dabei keine Aufstockung des Betrages. oder Möglichkeit zur Inanspruchnahme der staatlichen Zuschüsse.
Arbeitnehmer entscheidet sich für die Beibehaltung des Urlaubsgeldes in bisheriger Form.

Tarifvertragsgesetz (TVG)

- § 1 Inhalt und Form des Tarifvertrages
- § 2 Tarifvertragsparteien
- § 3 Tarifgebundenheit
- § 4 Wirkung der Rechtsnormen
- § 5 Allgemeinverbindlichkeit
- § 6 Tarifregister
- § 7 Übersendungs- und Mitteilungspflicht
- § 8 Bekanntgabe des Tarifvertrages
- § 9 Feststellung der Rechtswirksamkeit
- § 10 Tarifvertrag und Tarifordnungen
- § 11 Durchführungsbestimmungen
- § 12 Spitzenorganisationen
- § 12a Arbeitnehmerähnliche Personen
- § 12b Berlin-Klausel (gegenstandslos)
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Inhalt und Form des Tarifvertrages

- (1) Der Tarifvertrag regelt die Rechte und Pflichten der Tarifvertragsparteien und enthält Rechtsnormen, die den Inhalt, den Abschluss und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen ordnen können.
- (2) Tarifverträge bedürfen der Schriftform.

§ 2 Tarifvertragsparteien

- (1) Tarifvertragsparteien sind Gewerkschaften, einzelne Arbeitgeber sowie Vereinigungen von Arbeitgebern.
- (2) Zusammenschlüsse von Gewerkschaften und von Vereinigungen von Arbeitgebern (Spitzenorganisationen) können im Namen der ihnen angeschlossenen Verbände Tarifverträge abschließen, wenn sie eine entsprechende Vollmacht haben.

(3) Spitzenorganisationen können selbst Parteien eines Tarifvertrages sein, wenn der Abschluss von Tarifverträgen zu ihren satzungsgemäßen Aufgaben gehört.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 haften sowohl die Spitzenorganisationen wie die ihnen angeschlossenen Verbände für die Erfüllung der gegenseitigen Verpflichtungen der Tarifvertragsparteien.

§ 3 Tarifgebundenheit

(1) Tarifgebunden sind die Mitglieder der Tarifvertragsparteien und der Arbeitgeber, der selbst Partei des Tarifvertrages ist.

(2) Rechtsnormen des Tarifvertrages über betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen gelten für alle Betriebe, deren Arbeitgeber tarifgebunden ist.

(3) Die Tarifgebundenheit bleibt bestehen, bis der Tarifvertrag endet.

§ 4 Wirkung der Rechtsnormen

(1) Die Rechtsnormen des Tarifvertrages, die den Inhalt, den Abschluss oder die Beendigung von Arbeitsverhältnissen ordnen, gelten unmittelbar und zwingend zwischen den beiderseits Tarifgebundenen, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallen. Diese Vorschrift gilt entsprechend für Rechtsnormen des Tarifvertrages über betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen.

(2) Sind im Tarifvertrag gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien vorgesehen und geregelt (Lohnausgleichskassen, Urlaubskassen usw.), so gelten diese Regelungen auch unmittelbar und zwingend für die Satzung dieser Einrichtung und das Verhältnis der Einrichtung zu den tarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

(3) Abweichende Abmachungen sind nur zulässig, soweit sie durch den Tarifvertrag gestattet sind oder eine Änderung der Regelungen zugunsten des Arbeitnehmers enthalten.

(4) Ein Verzicht auf entstandene tarifliche Rechte ist nur in einem von den Tarifvertragsparteien gebilligten Vergleich zulässig. Die Verwirkung von tariflichen Rechten ist ausgeschlossen. Ausschlussfristen für die Geltendmachung tariflicher Rechte können nur im Tarifvertrag vereinbart werden.

(5) Nach Ablauf des Tarifvertrages gelten seine Rechtsnormen weiter, bis sie durch eine andere Abmachung ersetzt werden.

§ 5 Allgemeinverbindlichkeit

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann einen Tarifvertrag im Einvernehmen mit einem aus je drei Vertretern der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestehenden Ausschuss auf Antrag einer Tarifvertragspartei für allgemeinverbindlich erklären, wenn

1. die tarifgebundenen Arbeitgeber nicht weniger als 50 vom Hundert der unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Arbeitnehmer beschäftigen und

2. die Allgemeinverbindlicherklärung im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

Von den Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 kann abgesehen werden, wenn die Allgemeinverbindlicherklärung zur Behebung eines sozialen Notstandes erforderlich erscheint.

(2) Vor der Entscheidung über den Antrag ist Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die von der Allgemeinverbindlicherklärung betroffen werden würden, den am Ausgang des Verfahrens interessierten Gewerkschaften und Vereinigungen der Arbeitgeber sowie den obersten Arbeitsbehörden der Länder, auf deren Bereich sich der Tarifvertrag erstreckt, Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme sowie zur Äußerung in einer mündlichen und öffentlichen Verhandlung zu geben.

(3) Erhebt die oberste Arbeitsbehörde eines beteiligten Landes Einspruch gegen die beantragte Allgemeinverbindlicherklärung, so kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung dem Antrag nur mit Zustimmung der Bundesregierung stattgeben.

(4) Mit der Allgemeinverbindlicherklärung erfassen die Rechtsnormen des Tarifvertrages in seinem Geltungsbereich auch die bisher nicht tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

(5) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages im Einvernehmen mit dem in Absatz 1 genannten Ausschuss aufheben, wenn die Aufhebung im öffentlichen Interesse geboten erscheint. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Im Übrigen endet die Allgemeinverbindlichkeit eines Tarifvertrages mit dessen Ablauf.

(6) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann der obersten Arbeitsbehörde eines Landes für einzelne Fälle das Recht zur Allgemeinverbindlicherklärung sowie zur Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit übertragen.

(7) Die Allgemeinverbindlicherklärung und die Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.

§ 6 Tarifregister

Bei dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ein Tarifregister geführt, in das der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung der Tarifverträge sowie der Beginn und die Beendigung der Allgemeinverbindlichkeit eingetragen werden.

§ 7 Übersendungs- und Mitteilungspflicht

(1) Die Tarifvertragsparteien sind verpflichtet, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung innerhalb eines Monats nach Abschluss kostenfrei die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift sowie zwei weitere Abschriften eines jeden Tarifvertrages und seiner Änderungen zu übersenden; sie haben ihm das Außerkrafttreten eines jeden Tarifvertrages innerhalb eines Monats mitzuteilen. Sie sind ferner verpflichtet, den obersten Arbeitsbehörden der Länder, auf deren Bereich sich der Tarifvertrag erstreckt, innerhalb eines Monats nach Abschluss kostenfrei je drei Abschriften des Tarifvertrages und seiner Änderungen zu übersenden und auch das Außerkrafttreten des Tarifvertrages innerhalb eines Monats mitzuteilen. Erfüllt eine Tarifvertragspartei die Verpflichtungen, so werden die übrigen Tarifvertragsparteien davon befreit.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Absatz 1 einer Übersendungs- oder Mitteilungspflicht nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig genügt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Behörde, der gegenüber die Pflicht nach Absatz 1 zu erfüllen ist.

§ 8 Bekanntgabe des Tarifvertrages

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die für ihren Betrieb maßgebenden Tarifverträge an geeigneter Stelle im Betrieb auszulegen.

§ 9 Feststellung der Rechtswirksamkeit

Rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte für Arbeitsachen, die in Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien aus dem Tarifvertrag oder über das Bestehen oder Nichtbestehen des Tarifvertrages ergangen sind, sind in Rechtsstreitigkeiten zwischen tarifgebundenen Parteien sowie zwischen diesen und Dritten für die Gerichte und Schiedsgerichte bindend.

§ 10 Tarifvertrag und Tarifordnungen

(1) Mit dem Inkrafttreten eines Tarifvertrages treten Tarifordnungen und Anordnungen auf Grund der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938(Reichsgesetzbl.I S. 691) und ihrer Durchführungsverordnung vom 23. April 1941(Reichsgesetzbl.I S. 222), die für den Geltungsbereich des Tarifvertrages oder Teile desselben erlassen worden sind, außer Kraft, mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die durch den Tarifvertrag nicht geregelt worden sind.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann Tarifordnungen und die in Absatz 1 bezeichneten Anordnungen aufheben; die Aufhebung bedarf der öffentlichen Bekanntmachung.

§ 11 Durchführungsbestimmungen

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann unter Mitwirkung der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verordnungen erlassen, insbesondere über

1. die Errichtung und die Führung des Tarifregisters und des Tarifarchivs,
2. das Verfahren bei der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen und der Aufhebung von Tarifordnungen und Anordnungen, die öffentlichen Bekanntmachungen bei der Antragstellung, der Erklärung und Beendigung der Allgemeinverbindlichkeit und der Aufhebung von Tarifordnungen und Anordnungen sowie die hierdurch entstehenden Kosten;
3. den in § 5 genannten Ausschuss

§ 12 Spitzenorganisationen

Spitzenorganisationen im Sinne dieses Gesetzes sind - unbeschadet der Regelung in § 2 - diejenigen Zusammenschlüsse von Gewerkschaften oder von Arbeitgebervereinigungen, die für die Vertreter der Arbeitnehmer- oder der Arbeitgeberinteressen im Arbeitsleben des Bundesgebietes wesentliche Bedeutung haben. Ihnen stehen gleich Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen, die keinem solchen Zusammenschluß angehören, wenn sie die Voraussetzungen des letzten Halbsatzes in Satz 1 erfüllen.

§ 12a Arbeitnehmerähnliche Personen

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend

1. für Personen, die wirtschaftlich abhängig und vergleichbar einem Arbeitnehmer sozial schutzbedürftig sind (arbeitnehmerähnliche Personen), wenn sie auf Grund von Dienst- oder Werkverträgen für andere Personen tätig sind, die geschuldeten Leistungen persönlich und im wesentlichen ohne Mitarbeit von Arbeitnehmern erbringen und

a) überwiegend für eine Person tätig sind oder

b) ihnen von einer Person im Durchschnitt mehr als die Hälfte des Entgelts zusteht, das ihnen für ihre Erwerbstätigkeit insgesamt zusteht; ist dies nicht voraussehbar, so sind für die Berechnung, soweit im Tarifvertrag nichts anderes vereinbart ist, jeweils die letzten sechs Monate, bei kürzerer Dauer der Tätigkeit dieser Zeitraum, maßgebend,

2. für die in Nummer 1 genannten Personen, für die die arbeitnehmerähnlichen Personen tätig sind, sowie für die zwischen ihnen und den arbeitnehmerähnlichen Personen durch Dienst- oder Werkverträge begründeten Rechtsverhältnisse.

(2) Mehrere Personen, für die arbeitnehmerähnliche Personen tätig sind, gelten als eine Person, wenn diese mehreren Personen nach der Art eines Konzerns (§ 18 des Aktiengesetzes) zusammengefaßt sind oder zu einer zwischen ihnen bestehenden Organisationsgemeinschaft oder nicht nur vorübergehenden Arbeitsgemeinschaft gehören.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf Personen, die künstlerische, schriftstellerische oder journalistische Leistungen erbringen, sowie auf Personen, die an der Erbringung, insbesondere der technischen Gestaltung solcher Leistungen unmittelbar mitwirken, auch dann Anwendung, wenn ihnen abweichend von Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b erster Halbsatz von einer Person im Durchschnitt mindestens ein Drittel des Entgelts zusteht, das ihnen für ihre Erwerbstätigkeit insgesamt zusteht.

(4) Die Vorschrift findet keine Anwendung auf Handelsvertreter im Sinne des § 84 des Handelsgesetzbuchs.

§ 12b Berlin-Klausel (gegenstandslos)

§ 13 Inkrafttreten

(1) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 9. April 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets S. 55). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen und Ergänzungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Vorschriften. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Tarifverträge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sind, unterliegen diesem Gesetz.

Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz - BetrAVG)

vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610)
zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242)
Rechtsstand 1. Juli 2005
zuletzt bearbeitet 29. Juni 2005

Erster Teil

Arbeitsrechtliche Vorschriften

Erster Abschnitt

Durchführung der betrieblichen Altersversorgung

- § 1 Zusage des Arbeitgebers auf betriebliche Altersversorgung
- § 1a Anspruch auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung
- § 1b Unverfallbarkeit und Durchführung der betrieblichen Altersversorgung
- § 2 Höhe der unverfallbaren Anwartschaft
- § 3 Abfindung
- § 4 Übernahme
- § 4a Auskunftsanspruch

Zweiter Abschnitt

Auszehrungsverbot

- § 5 Auszehrung und Anrechnung

Dritter Abschnitt

Altersgrenze

- § 6 Vorzeitige Altersleistung

Vierter Abschnitt

Insolvenzversicherung

- § 7 Umfang des Versicherungsschutzes
- § 8 Übertragung der Leistungspflicht und Abfindung
- § 9 Mitteilungspflicht; Forderungs- und Vermögensübergang
- § 10 Beitragspflicht und Beitragsbemessung
- § 10a Säumniszuschläge; Zinsen; Verjährung
- § 11 Melde, Auskunfts- und Mitteilungspflichten
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 aufgehoben
- § 14 Träger der Insolvenzversicherung
- § 15 Verschwiegenheitspflicht

Fünfter Abschnitt

Anpassung

§ 16 Anpassungsprüfungspflicht

Sechster Abschnitt

Geltungsbereich

§ 17 Persönlicher Geltungsbereich und Tariföffnungsklausel

§ 18 Sonderregelungen für die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

Zweiter Teil

Steuerrechtliche Vorschriften

§ 19 Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 20 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

§ 21 Änderung des Gewerbesteuergesetzes

§ 22 Änderung des Vermögensteuergesetzes

§ 23 Änderung des Versicherungsteuergesetzes

§ 24 Änderung des Umsatzsteuergesetzes

§ 25 Aufhebung des Zuwendungsgesetzes

Dritter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

Erster Teil

Arbeitsrechtliche Vorschriften

Erster Abschnitt

Durchführung der betrieblichen Altersversorgung

§ 1

Zusage des Arbeitgebers auf betriebliche Altersversorgung

(1) Werden einem Arbeitnehmer Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber zugesagt (betriebliche Altersversorgung), gelten die Vorschriften dieses Gesetzes. Die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung kann unmittelbar über den Arbeitgeber oder über einen der in § 1b Abs. 2 bis 4 genannten Versorgungsträger erfolgen. Der Arbeitgeber steht für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen auch dann ein, wenn die Durchführung nicht unmittelbar über ihn erfolgt.

(2) Betriebliche Altersversorgung liegt auch vor, wenn

1. der Arbeitgeber sich verpflichtet, bestimmte Beiträge in eine Anwartschaft auf Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung umzuwandeln (beitragsorientierte Leistungszusage),
2. der Arbeitgeber sich verpflichtet, Beiträge zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung zu zahlen und für Leistungen zur Altersversorgung das planmäßig zuzurechnende Versorgungskapital auf der Grundlage der gezahlten Beiträge (Beiträge und die daraus erzielten Erträge), mindestens die Summe der zugesagten Beiträge, soweit sie nicht rechnerisch für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden, hierfür zur Verfügung zu stellen (Beitragszusage mit Mindestleistung),
3. künftige Entgeltansprüche in eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen umgewandelt werden (Entgeltumwandlung) oder
4. der Arbeitnehmer Beiträge aus seinem Arbeitsentgelt zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung leistet und die Zusage des Arbeitgebers auch die Leistungen aus diesen Beiträgen umfasst; die Regelungen für Entgeltumwandlung sind hierbei entsprechend anzuwenden, soweit die zugesagten Leistungen aus diesen Beiträgen im Wege der Kapitaldeckung finanziert werden.

§ 1a

Anspruch auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung

(1) Der Arbeitnehmer kann vom Arbeitgeber verlangen, dass von seinen künftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 vom Hundert der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung durch Entgeltumwandlung für seine betriebliche Altersversorgung verwendet werden. Die Durchführung des Anspruchs des Arbeitnehmers wird durch Vereinbarung geregelt. Ist der Arbeitgeber zu einer Durchführung über einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse (§ 1b Abs. 3) bereit, ist die betriebliche Altersversorgung dort durchzuführen; andernfalls kann der Arbeitnehmer verlangen, dass der Arbeitgeber für ihn eine Direktversicherung (§ 1b Abs. 2) abschließt. Soweit der Anspruch geltend gemacht wird, muss der Arbeitnehmer jährlich einen Betrag in Höhe von mindestens einem Hundertsechstel der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch für seine betriebliche Altersversorgung verwenden. Soweit der Arbeitnehmer Teile seines regelmäßigen Entgelts für betriebliche Altersversorgung verwendet, kann der Arbeitgeber verlangen, dass während eines laufenden Kalenderjahres gleich bleibende monatliche Beträge verwendet werden.

(2) Soweit eine durch Entgeltumwandlung finanzierte betriebliche Altersversorgung besteht, ist der Anspruch des Arbeitnehmers auf Entgeltumwandlung ausgeschlossen.

(3) Soweit der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Entgeltumwandlung für betriebliche Altersversorgung nach Absatz 1 hat, kann er verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10a, 82 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes erfüllt werden, wenn die

betriebliche Altersversorgung über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchgeführt wird.

(4) Falls der Arbeitnehmer bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Entgelt erhält, hat er das Recht, die Versicherung oder Versorgung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen. Der Arbeitgeber steht auch für die Leistungen aus diesen Beiträgen ein. Die Regelungen über Entgeltumwandlung gelten entsprechend.

§ 1b

Unverfallbarkeit und Durchführung der betrieblichen Altersversorgung

(1) Einem Arbeitnehmer, dem Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung zugesagt worden sind, bleibt die Anwartschaft erhalten, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles, jedoch nach Vollendung des 30. Lebensjahres endet und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt mindestens fünf Jahre bestanden hat (unverfallbare Anwartschaft). Ein Arbeitnehmer behält seine Anwartschaft auch dann, wenn er aufgrund einer Vorruhestandsregelung ausscheidet und ohne das vorherige Ausscheiden die Wartezeit und die sonstigen Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung hätte erfüllen können. Eine Änderung der Versorgungszusage oder ihre Übernahme durch eine andere Person unterbricht nicht den Ablauf der Fristen nach Satz 1. Der Verpflichtung aus einer Versorgungszusage stehen Versorgungsverpflichtungen gleich, die auf betrieblicher Übung oder dem Grundsatz der Gleichbehandlung beruhen. Der Ablauf einer vorgesehenen Wartezeit wird durch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Erfüllung der Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 nicht berührt. Wechselt ein Arbeitnehmer vom Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, bleibt die Anwartschaft in gleichem Umfang wie für Personen erhalten, die auch nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes verbleiben.

(2) Wird für die betriebliche Altersversorgung eine Lebensversicherung auf das Leben des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber abgeschlossen und sind der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen hinsichtlich der Leistungen des Versicherers ganz oder teilweise bezugsberechtigt (Direktversicherung), so ist der Arbeitgeber verpflichtet, wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Erfüllung der in Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen das Bezugsrecht nicht mehr zu widerrufen. Eine Vereinbarung, nach der das Bezugsrecht durch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Erfüllung der in Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen auflösend bedingt ist, ist unwirksam. Hat der Arbeitgeber die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abgetreten oder beliehen, so ist er verpflichtet, den Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis nach Erfüllung der in Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen geendet hat, bei Eintritt des Versicherungsfalles so zu stellen, als ob die Abtretung oder Beleihung nicht erfolgt wäre. Als Zeitpunkt der Erteilung der Versorgungszusage im Sinne des Absatzes 1 gilt der Versicherungsbeginn, frühestens jedoch der Beginn der Betriebszugehörigkeit.

(3) Wird die betriebliche Altersversorgung von einer rechtsfähigen Versorgungseinrichtung durchgeführt, die dem Arbeitnehmer oder seinen Hinterbliebenen auf ihre Leistungen einen Rechtsanspruch gewährt (Pensionskasse und Pensionsfonds), so gilt Absatz 1 entsprechend. Als Zeitpunkt der Erteilung der Versorgungszusage im Sinne des Absatzes 1 gilt der Versicherungsbeginn, frühestens jedoch der Beginn der Betriebszugehörigkeit.

(4) Wird die betriebliche Altersversorgung von einer rechtsfähigen Versorgungseinrichtung durchgeführt, die auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewährt (Unterstützungskasse), so sind die nach Erfüllung der in Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen und vor Eintritt des Versorgungsfalles aus dem Unternehmen ausgeschiedenen Arbeitnehmer und ihre Hinterbliebenen den bis zum Eintritt des Versorgungsfalles dem Unternehmen angehörenden Arbeitnehmern und deren Hinterbliebenen gleichgestellt. Die Versorgungszusage gilt in dem Zeitpunkt als erteilt im Sinne des Absatzes 1, von dem an der Arbeitnehmer zum Kreis der Begünstigten der Unterstützungskasse gehört.

(5) Soweit betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung erfolgt, behält der Arbeitnehmer seine Anwartschaft, wenn sein Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles endet; in den Fällen der Absätze 2 und 3

1. dürfen die Überschussanteile nur zur Verbesserung der Leistung verwendet,
2. muss dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer das Recht zur Fortsetzung der Versicherung oder Versorgung mit eigenen Beiträgen eingeräumt und
3. muss das Recht zur Verpfändung, Abtretung oder Beleihung durch den Arbeitgeber ausgeschlossen werden."

Im Fall einer Direktversicherung ist dem Arbeitnehmer darüber hinaus mit Beginn der Entgeltumwandlung ein unwiderrufliches Bezugsrecht einzuräumen.

§ 2

Höhe der unverfallbaren Anwartschaft

(1) Bei Eintritt des Versorgungsfalles wegen Erreichens der Altersgrenze, wegen Invalidität oder Tod haben ein vorher ausgeschiedener Arbeitnehmer, dessen Anwartschaft nach § 1b fortbesteht, und seine Hinterbliebenen einen Anspruch mindestens in Höhe des Teiles der ohne das vorherige Ausscheiden zustehenden Leistung, der dem Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu der Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres entspricht; an die Stelle des 65. Lebensjahres tritt ein früherer Zeitpunkt, wenn dieser in der Versorgungsregelung als feste Altersgrenze vorgesehen ist. Der Mindestanspruch auf Leistungen wegen Invalidität oder Tod vor Erreichen der Altersgrenze ist jedoch nicht höher als der Betrag, den der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen erhalten hätten, wenn im Zeitpunkt des Ausscheidens der Versorgungsfall eingetreten wäre und die sonstigen Leistungsvoraussetzungen erfüllt gewesen wären.

(2) Ist bei einer Direktversicherung der Arbeitnehmer nach Erfüllung der Voraussetzungen des § 1b Abs. 1 und 5 vor Eintritt des Versorgungsfalles ausgeschieden, so gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass sich der vom Arbeitgeber zu finanzierende Teilanspruch nach Absatz 1, soweit er über die von dem Versicherer nach dem Versicherungsvertrag auf Grund der Beiträge des Arbeitgebers zu erbringende Versicherungsleistung hinausgeht, gegen den Arbeitgeber richtet. An die Stelle der Ansprüche nach Satz 1 tritt auf Verlangen des Arbeitgebers die von dem Versicherer auf Grund des Versicherungsvertrages zu erbringende Versicherungsleistung, wenn

1. spätestens nach 3 Monaten seit dem Ausscheiden des Arbeitnehmers das Bezugsrecht unwiderruflich ist und eine Abtretung oder Beleihung des Rechts aus dem Versicherungsvertrag durch den Arbeitgeber und Beitragsrückstände nicht vorhanden sind,
2. vom Beginn der Versicherung, frühestens jedoch vom Beginn der Betriebszugehörigkeit an, nach dem Versicherungsvertrag die Überschussanteile nur zur Verbesserung der Versicherungsleistung zu verwenden sind und
3. der ausgeschiedene Arbeitnehmer nach dem Versicherungsvertrag das Recht zur Fortsetzung der Versicherung mit eigenen Beiträgen hat.

Der Arbeitgeber kann sein Verlangen nach Satz 2 nur innerhalb von 3 Monaten seit dem Ausscheiden des Arbeitnehmers diesem und dem Versicherer mitteilen. Der ausgeschiedene Arbeitnehmer darf die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag in Höhe des durch Beitragszahlungen des Arbeitgebers gebildeten geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals oder, soweit die Berechnung des Deckungskapitals nicht zum Geschäftsplan gehört, das nach § 176 Abs. 3 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag berechneten Zeitwerts weder abtreten noch beleihen. In dieser Höhe darf der Rückkaufswert auf Grund einer Kündigung des Versicherungsvertrages nicht in Anspruch genommen werden; im Falle einer Kündigung wird die Versicherung in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt. § 176 Abs. 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag findet insoweit keine Anwendung.

(3) Für Pensionskassen gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass sich der vom Arbeitgeber zu finanzierende Teilanspruch nach Absatz 1, soweit er über die von der Pensionskasse nach dem aufsichtsbehördlich genehmigten Geschäftsplan oder, soweit eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht vorgeschrieben ist, nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen und den fachlichen Geschäftsunterlagen im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (Geschäftsunterlagen) auf Grund der Beiträge des Arbeitgebers zu erbringende Leistung hinausgeht, gegen den Arbeitgeber richtet. An die Stelle der Ansprüche nach Satz 1 tritt auf Verlangen des Arbeitgebers die von der Pensionskasse auf Grund des Geschäftsplanes oder der Geschäftsunterlagen zu erbringende Leistung, wenn nach dem aufsichtsbehördlich genehmigten Geschäftsplan oder den Geschäftsunterlagen

1. vom Beginn der Versicherung, frühestens jedoch vom Beginn der Betriebszugehörigkeit an, Überschussanteile, die auf Grund des Finanzierungsverfahren regelmäßig entstehen, nur zur Verbesserung der Versicherungsleistung zu verwenden sind oder die Steigerung der Versorgungsanwartschaften des Arbeitnehmers der Entwicklung seines Arbeitsentgeltes, soweit es unter den jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherungen liegt, entspricht und
2. der ausgeschiedene Arbeitnehmer das Recht zur Fortsetzung der Versicherung mit eigenen Beiträgen hat.

Der Absatz 2 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.

(3a) Für Pensionsfonds gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass sich der vom Arbeitgeber zu finanzierende Teilanspruch, soweit er über die vom Pensionsfonds auf der Grundlage der nach dem geltenden Pensionsplan im Sinne des § 112 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 113 Abs. 2 Nr. 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes berechnete Deckungsrückstellung hinausgeht, gegen den Arbeitgeber richtet.

(4) Eine Unterstützungskasse hat bei Eintritt des Versorgungsfalles einem vorzeitig ausgeschiedenen Arbeitnehmer, der nach § 1b Abs. 4 gleichgestellt ist, und seinen Hinterbliebenen mindestens den nach Absatz 1 berechneten Teil der Versorgung zu gewähren.

(5) Bei der Berechnung des Teilanspruchs nach Absatz 1 bleiben Veränderungen der Versorgungsregelung und der Bemessungsgrundlagen für die Leistung der betrieblichen Altersversorgung, soweit sie nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers eintreten, außer Betracht; dies gilt auch für die Bemessungsgrundlagen anderer Versorgungsbezüge, die bei der Berechnung der Leistung der betrieblichen Altersversorgung zu berücksichtigen sind. Ist eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen, so kann das bei der Berechnung von Pensionsrückstellungen allgemein zulässige Verfahren zugrunde gelegt werden, wenn nicht der ausgeschiedene Arbeitnehmer die Anzahl der im Zeitpunkt des Ausscheidens erreichten Entgeltpunkte nachweist; bei Pensionskassen sind der aufsichtsbehördlich genehmigte Geschäftsplan oder die Geschäftsunterlagen maßgebend. Bei Pensionsfonds sind der Pensionsplan und die sonstigen Geschäftsunterlagen maßgebend. Versorgungsanwartschaften, die der Arbeitnehmer nach seinem Ausscheiden erwirbt, dürfen zu keiner Kürzung des Teilanspruchs nach Absatz 1 führen.

(5a) Bei einer unverfallbaren Anwartschaft aus Entgeltumwandlung tritt an die Stelle der Ansprüche nach den Absatz 1, 3a oder 4 die vom Zeitpunkt der Zusage auf betriebliche Altersversorgung bis zum Ausscheiden des Arbeitnehmers erreichte Anwartschaft auf Leistungen aus den bis dahin umgewandelten Entgeltbestandteilen; dies gilt entsprechend für eine unverfallbare Anwartschaft aus Beiträgen im Rahmen einer beitragsorientierten Leistungszusage.

(5b) An die Stelle der Ansprüche nach den Absätzen 2, 3, 3a und 5a tritt bei einer Beitragszusage mit Mindestleistung das dem Arbeitnehmer planmäßig zuzurechnende Versorgungskapital auf der Grundlage der bis zu seinem Ausscheiden geleisteten Beiträge (Beiträge und die bis zum Eintritt des Versorgungsfalles erzielten Erträge), mindestens die Summe der bis dahin zugesagten Beiträge, soweit sie nicht rechnerisch für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden.

§ 3 Abfindung

(1) Unverfallbare Anwartschaften im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und laufende Leistungen dürfen nur unter den Voraussetzungen der folgenden Absätze abgefunden werden.

(2) Der Arbeitgeber kann eine Anwartschaft ohne Zustimmung des Arbeitnehmers abfinden, wenn der Monatsbetrag der aus der Anwartschaft resultierenden laufenden Leistung bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze 1 vom Hundert, bei Kapitalleistungen zwölf Zehntel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen würde. Dies gilt entsprechend für die Abfindung einer laufenden Leistung. Die Abfindung ist unzulässig, wenn der Arbeitnehmer von seinem Recht auf Übertragung der Anwartschaft Gebrauch macht.

(3) Die Anwartschaft ist auf Verlangen des Arbeitnehmers abzufinden, wenn die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet worden sind.

(4) Der Teil der Anwartschaft, der während eines Insolvenzverfahrens erdient worden ist, kann ohne Zustimmung des Arbeitnehmers abgefunden werden, wenn die Betriebstätigkeit vollständig eingestellt und das Unternehmen liquidiert wird.

(5) Für die Berechnung des Abfindungsbetrages gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

(6) Die Abfindung ist gesondert auszuweisen und einmalig zu zahlen.

§ 4 Übertragung

(1) Unverfallbare Anwartschaften und laufende Leistungen dürfen nur unter den Voraussetzungen der folgenden Absätze übertragen werden.

(2) Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann im Einvernehmen des ehemaligen mit dem neuen Arbeitgeber sowie dem Arbeitnehmer

1. die Zusage vom neuen Arbeitgeber übernommen werden oder
2. der Wert der vom Arbeitnehmer erworbenen unverfallbaren Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung (Übertragungswert) auf den neuen Arbeitgeber übertragen werden, wenn dieser eine wertgleiche Zusage erteilt; für die neue Anwartschaft gelten die Regelungen über Entgeltumwandlung entsprechend.

(3) Der Arbeitnehmer kann innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses von seinem ehemaligen Arbeitgeber verlangen, dass der Übertragungswert auf den neuen Arbeitgeber übertragen wird, wenn

1. die betriebliche Altersversorgung über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchgeführt worden ist und
2. der Übertragungswert die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigt.

Der Anspruch richtet sich gegen den Versorgungsträger, wenn der ehemalige Arbeitgeber die versicherungsförmige Lösung nach § 2 Abs. 2 oder 3 gewählt hat oder soweit der Arbeitnehmer die Versicherung oder Versorgung mit eigenen Beiträgen fortgeführt hat. Der neue Arbeitgeber ist verpflichtet, eine dem Übertragungswert wertgleiche Zusage zu erteilen und über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchzuführen. Für die neue Anwartschaft gelten die Regelungen über Entgeltumwandlung entsprechend.

(4) Wird die Betriebstätigkeit eingestellt und das Unternehmen liquidiert, kann eine Zusage von einer Pensionskasse oder einem Unternehmen der Lebensversicherung ohne Zustimmung des Arbeitnehmers oder Versorgungsempfängers übernommen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Überschussanteile ab Rentenbeginn entsprechend § 16 Abs. 3 Nr. 2 verwendet werden. § 2 Abs. 2 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

(5) Der Übertragungswert entspricht bei einer unmittelbar über den Arbeitgeber oder über eine Unterstützungskasse durchgeführten betrieblichen Altersversorgung dem Barwert der nach § 2 bemessenen künftigen Versorgungsleistung im Zeitpunkt der Übertragung; bei der Berechnung des Barwerts sind die Rechnungsgrundlagen sowie die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik maßgebend. Soweit die betriebliche Altersversorgung über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchgeführt worden ist, entspricht der Übertragungswert dem gebildeten Kapital im Zeitpunkt der Übertragung.

(6) Mit der vollständigen Übertragung des Übertragungswerts erlischt die Zusage des ehemaligen Arbeitgebers.

§ 4a Auskunftsanspruch

(1) Der Arbeitgeber oder der Versorgungsträger hat dem Arbeitnehmer bei einem berechtigten Interesse auf dessen Verlangen schriftlich mitzuteilen,

1. in welcher Höhe aus der bisher erworbenen unverfallbaren Anwartschaft bei Erreichen der in der Versorgungsregelung vorgesehenen Altersgrenze ein Anspruch auf Altersversorgung besteht und
2. wie hoch bei einer Übertragung der Anwartschaft nach § 4 Abs. 3 der Übertragungswert ist.

(2) Der neue Arbeitgeber oder der Versorgungsträger hat dem Arbeitnehmer auf dessen Verlangen schriftlich mitzuteilen, in welcher Höhe aus dem Übertragungswert ein Anspruch auf Altersversorgung und ob eine Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung bestehen würde.

Zweiter Abschnitt
Auszehrungsverbot
§ 5
Auszehrung und Anrechnung

(1) Die bei Eintritt des Versorgungsfalles festgesetzten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung dürfen nicht mehr dadurch gemindert oder entzogen werden, dass Beträge, um die sich andere Versorgungsbezüge nach diesem Zeitpunkt durch Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung erhöhen, angerechnet oder bei der Begrenzung der Gesamtversorgung auf einen Höchstbetrag berücksichtigt werden.

(2) Leistungen der betrieblichen Altersversorgung dürfen durch Anrechnung oder Berücksichtigung anderer Versorgungsbezüge, soweit sie auf eigenen Beiträgen des Versorgungsempfängers beruhen, nicht gekürzt werden. Dies gilt nicht für Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, soweit sie auf Pflichtbeiträgen beruhen, sowie für sonstige Versorgungsbezüge, die mindestens zur Hälfte auf Beiträgen oder Zuschüssen des Arbeitgebers beruhen.

Dritter Abschnitt
Altersgrenze
§ 6
Vorzeitige Altersleistung

Einem Arbeitnehmer, der die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres als Vollrente in Anspruch nimmt, sind auf sein Verlangen nach Erfüllung der Wartezeit und sonstiger Leistungsvoraussetzungen Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu gewähren. Fällt die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wieder weg oder wird sie auf einen Teilbetrag beschränkt, so können auch die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung eingestellt werden. Der ausgeschiedene Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Aufnahme oder Ausübung einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit, die zu einem Wegfall oder zu einer Beschränkung der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung führt, dem Arbeitgeber oder sonstigen Versorgungsträger unverzüglich anzuzeigen.

Vierter Abschnitt
Insolvenzversicherung
§ 7
Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Versorgungsempfänger, deren Ansprüche aus einer unmittelbaren Versorgungszusage des Arbeitgebers nicht erfüllt werden, weil über das Vermögen des Arbeitgebers oder über seinen Nachlass das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, und ihre Hinterbliebenen haben gegen den Träger der Insolvenzversicherung einen Anspruch in Höhe der Leistung, die der Arbeitgeber aufgrund der Versorgungszusage zu erbringen hätte, wenn das Insolvenzverfahren nicht eröffnet worden wäre. Satz 1 gilt entsprechend,

1. wenn Leistungen aus einer Direktversicherung aufgrund der in § 1b Abs. 2 Satz 3 genannten Tatbestände nicht gezahlt werden und der Arbeitgeber seiner Verpflichtung nach § 1b Abs. 2 Satz 3 wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht nachkommt,
2. wenn eine Unterstützungskasse oder ein Pensionsfonds die nach ihrer Versorgungsregelung vorgesehene Versorgung nicht erbringt, weil über das Vermögen oder den Nachlass eines Arbeitgebers, der der Unterstützungskasse oder dem Pensionsfonds Zuwendungen leistet (Trägerunternehmen), das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

§ 11 des Versicherungsvertragsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Der Eröffnung des Insolvenzverfahrens stehen bei der Anwendung der Sätze 1 bis 3 gleich

1. die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse,
2. der außergerichtliche Vergleich (Stundungs-, Quoten- oder Liquidationsvergleich) des Arbeitgebers mit seinen Gläubigern zur Abwendung eines Insolvenzverfahrens, wenn ihm der Träger der Insolvenzversicherung zustimmt,
3. die vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gestellt worden ist und ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt.

(1a) Der Anspruch gegen den Träger der Insolvenzversicherung entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, der auf den Eintritt des Sicherungsfalles folgt. Der Anspruch endet mit Ablauf des Sterbemonats des Begünstigten, soweit in der Versorgungszusage des Arbeitgebers nicht etwas anderes bestimmt ist. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und 4 Nr. 1 und 3 umfasst der Anspruch auch rückständige Versorgungsleistungen, soweit diese bis zu sechs Monaten vor Entstehen der Leistungspflicht des Trägers der Insolvenzversicherung entstanden sind.

(2) Personen, die bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder bei Eintritt der nach Absatz 1 Satz 4 gleichstehenden Voraussetzungen (Sicherungsfalle) eine nach § 1b unverfallbare Versorgungsanwartschaft haben, und ihre Hinterbliebenen haben bei Eintritt des Versorgungsfalles einen Anspruch gegen den Träger der Insolvenzversicherung, wenn die Anwartschaft beruht

1. auf einer unmittelbaren Versorgungszusage des Arbeitgebers oder
2. auf einer Direktversicherung und der Arbeitnehmer hinsichtlich der Leistungen des Versicherers widerruflich bezugsberechtigt ist oder die Leistungen aufgrund der in § 1b Abs. 2 Satz 3 genannten Tatbestände nicht gezahlt werden und der Arbeitgeber seiner Verpflichtung aus § 1b Abs. 2 Satz 3 wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht nachkommt.

Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die zum Kreis der Begünstigten einer Unterstützungskasse oder eines Pensionsfonds gehören, wenn der Sicherungsfalle bei einem Trägerunternehmen eingetreten ist. Die Höhe des Anspruchs richtet sich nach der Höhe der Leistungen gemäß § 2 Abs. 1, 2 Satz 2 und Abs. 5, bei Unterstützungskassen nach dem Teil der nach der Versorgungsregelung vorgesehenen Versorgung, der dem Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu der Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zum Erreichen der in der Versorgungsregelung vorgesehenen festen Altersgrenze entspricht, es sei denn, § 2 Abs. 5a ist anwendbar. Für die Berechnung der Höhe des Anspruchs nach Satz 3 wird die Betriebszugehörigkeit bis zum Eintritt des Sicherungsfalles berücksichtigt. Bei

Pensionsfonds mit Leistungszusagen gelten für die Höhe des Anspruchs die Bestimmungen für unmittelbare Versorgungszusagen entsprechend, bei Beitragszusagen mit Mindestleistung gilt für die Höhe des Anspruchs § 2 Abs. 5b.

(3) Ein Anspruch auf laufende Leistungen gegen den Träger der Insolvenzversicherung beträgt im Monat höchstens das Dreifache der im Zeitpunkt der ersten Fälligkeit maßgebenden monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Satz 1 gilt entsprechend bei einem Anspruch auf Kapitaleleistungen mit der Maßgabe, dass zehn vom Hundert der Leistung als Jahresbetrag einer laufenden Leistung anzusetzen sind.

(4) Ein Anspruch auf Leistungen gegen den Träger der Insolvenzversicherung vermindert sich in dem Umfang, in dem der Arbeitgeber oder sonstige Träger der Versorgung die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung erbringt. Wird im Insolvenzverfahren ein Insolvenzplan bestätigt, vermindert sich der Anspruch auf Leistungen gegen den Träger der Insolvenzversicherung insoweit, als nach dem Insolvenzplan der Arbeitgeber oder sonstige Träger der Versorgung einen Teil der Leistungen selbst zu erbringen hat. Sieht der Insolvenzplan vor, dass der Arbeitgeber oder sonstige Träger der Versorgung die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung von einem bestimmten Zeitpunkt an selbst zu erbringen hat, entfällt der Anspruch auf Leistungen gegen den Träger der Insolvenzversicherung von diesem Zeitpunkt an. Die Sätze 2 und 3 sind für den außergerichtlichen Vergleich nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 entsprechend anzuwenden. Im Insolvenzplan soll vorgesehen werden, dass bei einer nachhaltigen Besserung der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers die vom Träger der Insolvenzversicherung zu erbringenden Leistungen ganz oder zum Teil vom Arbeitgeber oder sonstigen Träger der Versorgung wieder übernommen werden.

(5) Ein Anspruch gegen den Träger der Insolvenzversicherung besteht nicht, soweit nach den Umständen des Falles die Annahme gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Versorgungszusage oder ihre Verbesserung oder der für die Direktversicherung in § 1b Abs. 2 Satz 3 genannten Tatbestände gewesen ist, den Träger der Insolvenzversicherung in Anspruch zu nehmen. Diese Annahme ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn bei Erteilung oder Verbesserung der Versorgungszusage wegen der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers zu erwarten war, dass die Zusage nicht erfüllt werde. Ein Anspruch auf Leistungen gegen den Träger der Insolvenzversicherung besteht bei Zusagen und Verbesserungen von Zusagen, die in den beiden letzten Jahren vor dem Eintritt des Sicherungsfalls erfolgt sind, nur

1. für ab dem 1. Januar 2002 gegebene Zusagen, soweit bei Entgeltumwandlung Beträge von bis zu 4 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung für eine betriebliche Altersversorgung verwendet werden oder
2. für im Rahmen von Übertragungen gegebene Zusagen, soweit der Übertragungswert die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigt.

(6) Ist der Sicherungsfall durch kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Naturkatastrophen oder Kernenergie verursacht worden, kann der Träger der Insolvenzversicherung mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Leistungen nach billigem Ermessen abweichend von den Absätzen 1 bis 5 festsetzen.

§ 8

Übertragung der Leistungspflicht und Abfindung

(1) Ein Anspruch gegen den Träger der Insolvenzversicherung auf Leistungen nach § 7 besteht nicht, wenn eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung sich dem Träger der Insolvenzversicherung gegenüber verpflichtet, diese Leistungen zu erbringen, und die nach § 7 Berechtigten ein unmittelbares Recht erwerben, die Leistungen zu fordern.

(1a) Der Träger der Insolvenzversicherung hat die gegen ihn gerichteten Ansprüche auf den Pensionsfonds, dessen Trägerunternehmen die Eintrittspflicht nach § 7 ausgelöst hat, im Sinne von Absatz 1 zu übertragen, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde hierzu die Genehmigung erteilt. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn durch Auflagen der Aufsichtsbehörde die dauernde Erfüllbarkeit der Leistungen aus dem Pensionsplan sichergestellt werden kann. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann der Pensionsfonds nur innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalles beantragen.

(2) Der Träger der Insolvenzversicherung kann eine Anwartschaft ohne Zustimmung des Arbeitnehmers abfinden, wenn der Monatsbetrag der aus der Anwartschaft resultierenden laufenden Leistung bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze 1 vom Hundert, bei Kapitalleistungen zwölf Zehntel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen würde oder wenn dem Arbeitnehmer die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet worden sind. Dies gilt entsprechend für die Abfindung einer laufenden Leistung. Die Abfindung ist darüber hinaus möglich, wenn sie an ein Unternehmen der Lebensversicherung gezahlt wird, bei dem der Versorgungsberechtigte im Rahmen einer Direktversicherung versichert ist. § 2 Abs. 2 Satz 4 bis 6 und § 3 Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 9

Mitteilungspflicht; Forderungs- und Vermögensübergang

(1) Der Träger der Insolvenzversicherung teilt dem Berechtigten die ihm nach § 7 oder § 8 zustehenden Ansprüche oder Anwartschaften schriftlich mit. Unterbleibt die Mitteilung, so ist der Anspruch oder die Anwartschaft spätestens ein Jahr nach dem Sicherungsfall bei dem Träger der Insolvenzversicherung anzumelden; erfolgt die Anmeldung später, so beginnen die Leistungen frühestens mit dem Ersten des Monats der Anmeldung, es sei denn, dass der Berechtigte an der rechtzeitigen Anmeldung ohne sein Verschulden verhindert war.

(2) Ansprüche oder Anwartschaften des Berechtigten gegen den Arbeitgeber auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, die den Anspruch gegen den Träger der Insolvenzversicherung begründen, gehen im Falle eines Insolvenzverfahrens mit dessen Eröffnung, in den übrigen Sicherungsfällen dann auf den Träger der Insolvenzversicherung über,

wenn dieser nach Absatz 1 Satz 1 dem Berechtigten die ihm zustehenden Ansprüche oder Anwartschaften mitteilt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Berechtigten geltend gemacht werden. Die mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens übergegangenen Anwartschaften werden im Insolvenzverfahren als unbedingte Forderungen nach § 45 der Insolvenzordnung geltend gemacht.

(3) Ist der Träger der Insolvenzversicherung zu Leistungen verpflichtet, die ohne den Eintritt des Sicherungsfalles eine Unterstützungskasse erbringen würde, geht deren Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten auf ihn über; die Haftung für die Verbindlichkeiten beschränkt sich auf das übergegangene Vermögen. Wenn die übergegangenen Vermögenswerte den Barwert der Ansprüche und Anwartschaften gegen den Träger der Insolvenzversicherung übersteigen, hat dieser den übersteigenden Teil entsprechend der Satzung der Unterstützungskasse zu verwenden. Bei einer Unterstützungskasse mit mehreren Trägerunternehmen hat der Träger der Insolvenzversicherung einen Anspruch gegen die Unterstützungskasse auf einen Betrag, der dem Teil des Vermögens der Kasse entspricht, der auf das Unternehmen entfällt, bei dem der Sicherungsfall eingetreten ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn der Sicherungsfall auf den in § 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 genannten Gründen beruht, es sei denn, dass das Trägerunternehmen seine Betriebstätigkeit nach Eintritt des Sicherungsfalles nicht fortsetzt und aufgelöst wird (Liquidationsvergleich).

(3a) Absatz 3 findet entsprechende Anwendung auf einen Pensionsfonds, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde die Genehmigung für die Übertragung der Leistungspflicht durch den Träger der Insolvenzversicherung nach § 8 Abs. 1a nicht erteilt.

(4) In einem Insolvenzplan, der die Fortführung des Unternehmens oder eines Betriebes vorsieht, kann für den Träger der Insolvenzversicherung eine besondere Gruppe gebildet werden. Sofern im Insolvenzplan nichts anderes vorgesehen ist, kann der Träger der Insolvenzversicherung, wenn innerhalb von drei Jahren nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens ein Antrag auf Eröffnung eines neuen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers gestellt wird, in diesem Verfahren als Insolvenzgläubiger Erstattung der von ihm erbrachten Leistungen verlangen.

(5) Dem Träger der Insolvenzversicherung steht gegen den Beschluss, durch den das Insolvenzverfahren eröffnet wird, die sofortige Beschwerde zu.

§ 10

Beitragspflicht und Beitragsbemessung

(1) Die Mittel für die Durchführung der Insolvenzversicherung werden aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung durch die Beiträge aller Arbeitgeber aufgebracht, die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung unmittelbar zugesagt haben oder eine betriebliche Altersversorgung über eine Unterstützungskasse, eine Direktversicherung der in § 7 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Art oder einen Pensionsfonds durchführen.

(2) Die Beiträge müssen den Barwert der im laufenden Kalenderjahr entstehenden Ansprüche auf Leistungen der Insolvenzversicherung, die im gleichen Zeitraum entstehenden Verwaltungskosten und sonstigen Kosten, die mit der Gewährung der Leistungen zusammenhängen, und die Zuführung zu einem von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht festgesetzten Ausgleichsfonds decken; § 37 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen bleibt unberührt. Der Rechnungszinsfuß bei der Berechnung des Barwertes bestimmt sich nach § 65 des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Auf die am Ende des Kalenderjahres fälligen Beiträge können Vorschüsse erhoben werden; reichen die Vorschüsse zur Deckung der Aufwendungen nach Satz 1 nicht aus, so kann der Ausgleichsfonds in einem von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu genehmigenden Umfang zur Ermäßigung der Beiträge herangezogen werden.

(3) Die nach Absatz 2 erforderlichen Beiträge werden auf die Arbeitgeber nach Maßgabe der nachfolgenden Beiträge umgelegt, soweit sie sich auf die laufenden Versorgungsleistungen und die nach § 1b unverfallbaren Versorgungsanwartschaften beziehen (Beitragsbemessungsgrundlage); diese Beiträge sind festzustellen auf den Schluss des Wirtschaftsjahres des Arbeitgebers, das im abgelaufenen Kalenderjahr geendet hat:

1. Bei Arbeitgebern, die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung unmittelbar zugesagt haben, ist Beitragsbemessungsgrundlage der Teilwert der Pensionsverpflichtung (§ 6a Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes).
2. Bei Arbeitgebern, die eine betriebliche Altersversorgung über eine Direktversicherung mit widerruflichem Bezugsrecht durchführen, ist Beitragsbemessungsgrundlage das geschäftsplanmäßige Deckungskapital oder, soweit die Berechnung des Deckungskapitals nicht zum Geschäftsplan gehört, die Deckungsrückstellung. Für Versicherungen, bei denen der Versicherungsfall bereits eingetreten ist, und für Versorgungsanwartschaften, für die ein unwiderrufliches Bezugsrecht eingeräumt ist, ist das Deckungskapital oder die Deckungsrückstellung nur insoweit zu berücksichtigen, als die Versicherungen abgetreten oder beliehen sind.
3. Bei Arbeitgebern, die eine betriebliche Altersversorgung über eine Unterstützungskasse durchführen, ist Beitragsbemessungsgrundlage das Deckungskapital für die laufenden Leistungen (§ 4 d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes) zuzüglich des Zwanzigfachen der nach § 4 d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Satz 1 des Einkommensteuergesetzes errechneten jährlichen Zuwendungen für Leistungsanwärter im Sinne von § 4 d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.
4. Bei Arbeitgebern, soweit sie betriebliche Altersversorgung über einen Pensionsfonds durchführen, ist Beitragsbemessungsgrundlage 20 vom Hundert des entsprechend Nummer 1 ermittelten Betrages.

(4) Aus den Beitragsbescheiden des Trägers der Insolvenzversicherung findet die Zwangsvollstreckung in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung statt. Die vollstreckbare Ausfertigung erteilt der Träger der Insolvenzversicherung.

§ 10a **Säumniszuschläge; Zinsen; Verjährung**

(1) Für Beiträge, die wegen Verstoßes des Arbeitgebers gegen die Meldepflicht erst nach Fälligkeit erhoben werden, kann der Träger der Insolvenzversicherung für jeden angefangenen Monat vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Säumniszuschlag in Höhe von bis zu eins vom Hundert der nacherhobenen Beiträge erheben.

(2) Für festgesetzte Beiträge und Vorschüsse, die der Arbeitgeber nach Fälligkeit zahlt, erhebt der Träger der Insolvenzversicherung für jeden Monat Verzugszinsen in Höhe von 0,5 vom Hundert der rückständigen Beiträge. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

(3) Vom Träger der Insolvenzversicherung zu erstattende Beiträge werden vom Tag der Fälligkeit oder bei Feststellung des Erstattungsanspruchs durch gerichtliche Entscheidung vom Tage der Rechtshängigkeit an für jeden Monat mit 0,5 vom Hundert verzinst. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

(4) Ansprüche auf Zahlung der Beiträge zur Insolvenzversicherung gemäß § 10 sowie Erstattungsansprüche nach Zahlung nicht geschuldeter Beiträge zur Insolvenzversicherung verjähren in sechs Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht entstanden oder der Erstattungsanspruch fällig geworden ist. Auf die Verjährung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.

§ 11 **Melde, Auskunfts- und Mitteilungspflichten**

(1) Der Arbeitgeber hat dem Träger der Insolvenzversicherung eine betriebliche Altersversorgung nach § 1b Abs. 1 bis 4 für seine Arbeitnehmer innerhalb von 3 Monaten nach Erteilung der unmittelbaren Versorgungszusage, dem Abschluss einer Direktversicherung oder der Errichtung einer Unterstützungskasse oder eines Pensionsfonds mitzuteilen. Der Arbeitgeber, der sonstige Träger der Versorgung, der Insolvenzverwalter und die nach § 7 Berechtigten sind verpflichtet, dem Träger der Insolvenzversicherung alle Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der Vorschriften dieses Abschnittes erforderlich sind, sowie Unterlagen vorzulegen, aus denen die erforderlichen Angaben ersichtlich sind.

(2) Ein beitragspflichtiger Arbeitgeber hat dem Träger der Insolvenzversicherung spätestens bis zum 30. September eines jeden Kalenderjahres die Höhe des nach § 10 Abs. 3 für die Bemessung des Beitrages maßgebenden Betrages bei unmittelbaren Versorgungszusagen auf Grund eines versicherungsmathematischen Gutachtens, bei Direktversicherungen auf Grund einer Bescheinigung des Versicherers und bei Unterstützungskassen auf Grund einer

nachprüfbarer Berechnung mitzuteilen. Der Arbeitgeber hat die in Satz 1 bezeichneten Unterlagen mindestens sechs Jahre aufzubewahren.

(3) Der Insolvenzverwalter hat dem Träger der Insolvenzversicherung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Namen und Anschriften der Versorgungsempfänger und die Höhe ihrer Versorgung nach § 7 unverzüglich mitzuteilen. Er hat zugleich Namen und Anschriften der Personen, die bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine nach § 1 unverfallbare Versorgungsanwartschaft haben, sowie die Höhe ihrer Anwartschaft nach § 7 mitzuteilen.

(4) Der Arbeitgeber, der sonstige Träger der Versorgung und die nach § 7 Berechtigten sind verpflichtet, dem Insolvenzverwalter Auskünfte über alle Tatsachen zu erteilen, auf die sich die Mitteilungspflicht nach Absatz 3 bezieht.

(5) In den Fällen, in denen ein Insolvenzverfahren nicht eröffnet wird (§ 7 Abs. 1 Satz 4) oder nach § 207 der Insolvenzordnung eingestellt worden ist, sind die Pflichten des Insolvenzverwalters nach Absatz 3 vom Arbeitgeber oder dem sonstigen Träger der Versorgung zu erfüllen.

(6) Kammern und andere Zusammenschlüsse von Unternehmern oder anderen selbständigen Berufstätigen, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts errichtet sind, ferner Verbände und andere Zusammenschlüsse, denen Unternehmer oder andere selbständige Berufstätige kraft Gesetzes angehören oder anzugehören haben, haben den Träger der Insolvenzversicherung bei der Ermittlung der nach § 10 beitragspflichtigen Arbeitgeber zu unterstützen.

(7) Die nach den Absätzen 1 bis 3 und 5 zu Mitteilungen und Auskünften und die nach Absatz 6 zur Unterstützung Verpflichteten haben die vom Träger der Insolvenzversicherung vorgesehenen Vordrucke zu verwenden.

(8) Zur Sicherung der vollständigen Erfassung der nach § 10 beitragspflichtigen Arbeitgeber können die Finanzämter dem Träger der Insolvenzversicherung mitteilen, welche Arbeitgeber für die Beitragspflicht in Betracht kommen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zu bestimmen und Einzelheiten des Verfahrens zu regeln.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 oder Abs. 5 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
2. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 4 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
3. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt oder entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 Unterlagen nicht aufbewahrt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

§ 14 Träger der Insolvenzversicherung

(1) Träger der Insolvenzversicherung ist der Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Er ist zugleich Träger der Insolvenzversicherung von Versorgungszusagen Luxemburger Unternehmen nach Maßgabe des Abkommens vom 22. September 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über Zusammenarbeit im Bereich der Insolvenzversicherung betrieblicher Altersversorgung. Er unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung weist durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Stellung des Trägers der Insolvenzversicherung der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu, bei der ein Fonds zur Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung gebildet wird, wenn

1. bis zum 31. Dezember 1974 nicht nachgewiesen worden ist, dass der in Absatz 1 genannte Träger die Erlaubnis der Aufsichtsbehörde zum Geschäftsbetrieb erhalten hat,
2. der in Absatz 1 genannte Träger aufgelöst worden ist oder
3. die Aufsichtsbehörde den Geschäftsbetrieb des in Absatz 1 genannten Trägers untersagt oder die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb widerruft.

In den Fällen der Nummern 2 und 3 geht das Vermögen des in Absatz 1 genannten Trägers einschließlich der Verbindlichkeiten auf die Kreditanstalt für Wiederaufbau über, die es dem Fonds zur Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung zuweist.

(3) Wird die Insolvenzversicherung von der Kreditanstalt für Wiederaufbau durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Abschnittes mit folgenden Abweichungen:

1. In § 7 Abs. 6 entfällt die Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
2. § 10 Abs. 2 findet keine Anwendung. Die von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhebenden Beiträge müssen den Bedarf für die laufenden Leistungen der Insolvenzversicherung im laufenden Kalenderjahr und die im gleichen Zeitraum entstehenden Verwaltungskosten und sonstigen Kosten, die mit der Gewährung der Leistungen zusammenhängen, decken. Bei einer Zuweisung nach Absatz 2 Nr. 1 beträgt der Beitrag für die ersten 3 Jahre mindestens 0,1 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrundlage gemäß § 10 Abs. 3; der nicht benötigte Teil dieses Beitragsaufkommens wird einer Betriebsmittelreserve zugeführt. Bei einer Zuweisung nach Absatz 2 Nr. 2 oder 3 wird in den ersten 3 Jahren zu dem Beitrag nach Nummer 2 Satz 2 ein Zuschlag von 0,08 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrundlage gemäß § 10 Abs. 3 zur Bildung einer Betriebsmittelreserve erhoben. Auf die Beiträge können Vorschüsse erhoben werden.
3. In § 12 Abs. 3 tritt an die Stelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau verwaltet den Fonds im eigenen Namen. Für Verbindlichkeiten des Fonds haftet sie nur mit dem Vermögen des Fonds. Dieser haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten der Bank. §14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 28. Oktober 1954 (BGBl. I S. 293), geändert durch das Einundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 18. August 1969 (BGBl. I S. 1232), gilt auch für den Fonds.

§ 14 Träger der Insolvenzversicherung

(1) Träger der Insolvenzversicherung ist der Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Er ist zugleich Träger der Insolvenzversicherung von Versorgungszusagen Luxemburger Unternehmen nach Maßgabe des Abkommens vom 22. September 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über Zusammenarbeit im Bereich der Insolvenzversicherung betrieblicher Altersversorgung. Er unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung weist durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Stellung des Trägers der Insolvenzversicherung der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu, bei der ein Fonds zur Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung gebildet wird, wenn

1. bis zum 31. Dezember 1974 nicht nachgewiesen worden ist, dass der in Absatz 1 genannte Träger die Erlaubnis der Aufsichtsbehörde zum Geschäftsbetrieb erhalten hat,
2. der in Absatz 1 genannte Träger aufgelöst worden ist oder
3. die Aufsichtsbehörde den Geschäftsbetrieb des in Absatz 1 genannten Trägers untersagt oder die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb widerruft.

In den Fällen der Nummern 2 und 3 geht das Vermögen des in Absatz 1 genannten Trägers einschließlich der Verbindlichkeiten auf die Kreditanstalt für Wiederaufbau über, die es dem Fonds zur Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung zuweist.

(3) Wird die Insolvenzsicherung von der Kreditanstalt für Wiederaufbau durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Abschnittes mit folgenden Abweichungen:

1. In § 7 Abs. 6 entfällt die Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
2. § 10 Abs. 2 findet keine Anwendung. Die von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhebenden Beiträge müssen den Bedarf für die laufenden Leistungen der Insolvenzsicherung im laufenden Kalenderjahr und die im gleichen Zeitraum entstehenden Verwaltungskosten und sonstigen Kosten, die mit der Gewährung der Leistungen zusammenhängen, decken. Bei einer Zuweisung nach Absatz 2 Nr. 1 beträgt der Beitrag für die ersten 3 Jahre mindestens 0,1 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrundlage gemäß § 10 Abs. 3; der nicht benötigte Teil dieses Beitragsaufkommens wird einer Betriebsmittelreserve zugeführt. Bei einer Zuweisung nach Absatz 2 Nr. 2 oder 3 wird in den ersten 3 Jahren zu dem Beitrag nach Nummer 2 Satz 2 ein Zuschlag von 0,08 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrundlage gemäß § 10 Abs. 3 zur Bildung einer Betriebsmittelreserve erhoben. Auf die Beiträge können Vorschüsse erhoben werden.
3. In § 12 Abs. 3 tritt an die Stelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau verwaltet den Fonds im eigenen Namen. Für Verbindlichkeiten des Fonds haftet sie nur mit dem Vermögen des Fonds. Dieser haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten der Bank. §14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 28. Oktober 1954 (BGBl. I S. 293), geändert durch das Einundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 18. August 1969 (BGBl. I S. 1232), gilt auch für den Fonds.

§ 15 Verschwiegenheitspflicht

Personen, die bei dem Träger der Insolvenzsicherung beschäftigt oder für ihn tätig sind, dürfen fremde Geheimnisse, insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten. Sie sind nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547) von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

Fünfter Abschnitt
Anpassung
§ 16
Anpassungsprüfungspflicht

(1) Der Arbeitgeber hat alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu prüfen und hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden; dabei sind insbesondere die Belange des Versorgungsempfängers und die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers zu berücksichtigen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt als erfüllt, wenn die Anpassung nicht geringer ist als der Anstieg

1. des Verbraucherpreisindex für Deutschland oder
2. der Nettolöhne vergleichbarer Arbeitnehmergruppen des Unternehmens im Prüfungszeitraum.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn

1. der Arbeitgeber sich verpflichtet, die laufenden Leistungen jährlich um wenigstens eins vom Hundert anzupassen,
2. die betriebliche Altersversorgung über eine Direktversicherung im Sinne des § 1b Abs. 2 oder über eine Pensionskasse im Sinne des § 1b Abs. 3 durchgeführt wird, ab Rentenbeginn sämtliche auf den Rentenbestand entfallende Überschussanteile zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet werden und zur Berechnung der garantierten Leistung der nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Versicherungsaufsichtsgesetzes festgesetzte Höchstzinssatz zur Berechnung der Deckungsrückstellung nicht überschritten wird oder
3. eine Beitragszusage mit Mindestleistung erteilt wurde; Absatz 5 findet insoweit keine Anwendung.

(4) Sind laufende Leistungen nach Absatz 1 nicht oder nicht in vollem Umfang anzupassen (zu Recht unterbliebene Anpassung), ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, die Anpassung zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Eine Anpassung gilt als zu Recht unterblieben, wenn der Arbeitgeber dem Versorgungsempfänger die wirtschaftliche Lage des Unternehmens schriftlich dargelegt, der Versorgungsempfänger nicht binnen drei Kalendermonaten nach Zugang der Mitteilung schriftlich widersprochen hat und er auf die Rechtsfolgen eines nicht fristgemäßen Widerspruchs hingewiesen wurde.

(5) Soweit betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung finanziert wird, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Leistungen mindestens entsprechend Absatz 3 Nr. 1 anzupassen oder im Falle der Durchführung über eine Direktversicherung oder eine Pensionskasse sämtliche Überschussanteile entsprechend Absatz 3 Nr. 2 zu verwenden.

(6) Eine Verpflichtung zur Anpassung besteht nicht für monatliche Raten im Rahmen eines Auszahlungsplans sowie für Renten ab Vollendung des 85. Lebensjahres im Anschluss an einen Auszahlungsplan.

Sechster Abschnitt

Geltungsbereich

§ 17

Persönlicher Geltungsbereich und Tariföffnungsklausel

(1) Arbeitnehmer im Sinne der §§ 1 bis 16 sind Arbeiter und Angestellte einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten; ein Berufsausbildungsverhältnis steht einem Arbeitsverhältnis gleich. Die §§ 1 bis 16 gelten entsprechend für Personen, die nicht Arbeitnehmer sind, wenn ihnen Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlass ihrer Tätigkeit für ein Unternehmen zugesagt worden sind. Arbeitnehmer im Sinne von § 1a Abs. 1 sind nur Personen nach den Sätzen 1 und 2, soweit sie aufgrund der Beschäftigung oder Tätigkeit bei dem Arbeitgeber, gegen den sich der Anspruch nach § 1a richten würde, in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind.

(2) Die §§ 7 bis 15 gelten nicht für den Bund, die Länder, die Gemeinden sowie die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen das Insolvenzverfahren nicht zulässig ist, und solche juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bei denen der Bund, ein Land oder eine Gemeinde kraft Gesetzes die Zahlungsfähigkeit sichert.

(3) Von den §§ 1a, 2 bis 5, 16, 18a Satz 1, §§ 27 und 28 kann in Tarifverträgen abgewichen werden. Die abweichenden Bestimmungen haben zwischen nicht tarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern Geltung, wenn zwischen diesen die Anwendung der einschlägigen tariflichen Regelung vereinbart ist. Im übrigen kann von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zuungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden.

(4) Gesetzliche Regelungen über Leistungen der betrieblichen Altersversorgung werden unbeschadet des § 18 durch die §§ 1 bis 16 und 26 bis 30 nicht berührt.

(5) Soweit Entgeltansprüche auf einem Tarifvertrag beruhen, kann für diese eine Entgeltumwandlung nur vorgenommen werden, soweit dies durch Tarifvertrag vorgesehen oder durch Tarifvertrag zugelassen ist.

§ 18 Sonderregelungen für den öffentlichen Dienstes

(1) Für Personen, die

1. bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder einer kommunalen oder kirchlichen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert sind, oder
2. bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert sind, die mit einer der Zusatzversorgungseinrichtungen nach Nummer 1 ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat oder aufgrund satzungsrechtlicher Vorschriften der Zusatzversorgungseinrichtungen nach Nummer 1 ein solches Abkommen abschließen kann, oder
3. unter das Gesetz über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg (Erstes Ruhegeldgesetz – 1. RGG), das Gesetz zur Neuregelung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg (Zweites Ruhegeldgesetz – 2. RGG) oder unter das Bremische Ruhelohngesetz in ihren jeweiligen Fassungen fallen oder auf die diese Gesetze sonst Anwendung finden,

gelten §§ 2, 5, 16, §§ 27 und 28 nicht, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt; § 4 gilt nicht, wenn die Anwartschaft oder die laufende Leistung ganz oder teilweise umlage- oder haushaltsfinanziert ist.

(2) Bei Eintritt des Versorgungsfalles erhalten die in Absatz 1 Nummern 1 und 2 bezeichneten Personen, deren Anwartschaft nach § 1b fortbesteht und deren Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles geendet hat, von der Zusatzversorgungseinrichtung eine Zusatzrente nach folgenden Maßgaben:

1. Der monatliche Betrag der Zusatzrente beträgt für jedes Jahr der aufgrund des Arbeitsverhältnisses bestehenden Pflichtversicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung 2,25 vom Hundert, höchstens jedoch 100 vom Hundert der Leistung, die bei dem höchstmöglichen Versorgungssatz zugestanden hätte (Voll-Leistung). Für die Berechnung der Voll-Leistung
 - a) ist der Versicherungsfall der Regelaltersrente maßgebend,
 - b) ist das Arbeitsentgelt maßgebend, das nach der Versorgungsregelung für die Leistungsbemessung maßgebend wäre, wenn im Zeitpunkt des Ausscheidens der Versicherungsfall im Sinne der Versorgungsregelung eingetreten wäre,
 - c) finden § 2 Abs. 5 Satz 1 und § 2 Abs. 6 entsprechend Anwendung,
 - d) ist im Rahmen einer Gesamtversorgung der im Falle einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nach der Versorgungsregelung für die gesamte Dauer des Arbeitsverhältnisses maßgebliche Beschäftigungsquotient nach der Versorgungsregelung als Beschäftigungsquotient auch für die übrige Zeit maßgebend,
 - e) finden die Vorschriften der Versorgungsregelung über eine Mindestleistung keine Anwendung und
 - f) ist eine anzurechnende Grundversorgung nach dem bei der Berechnung von Pensionsrückstellungen für die Berücksichtigung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung allgemein zulässigen Verfahren zu ermitteln. Hierbei ist das Arbeitsentgelt nach Buchstabe b zugrunde zu legen und – soweit während der Pflichtversicherung Teilzeitbeschäftigung bestand – diese nach Maßgabe der Versorgungsregelung zu berücksichtigen.

2. Die Zusatzrente vermindert sich um 0,3 vom Hundert für jeden vollen Kalendermonat, den der Versorgungsfall vor Vollendung des 65. Lebensjahres eintritt, höchstens jedoch um den in der Versorgungsregelung für die Voll-Leistung vorgesehenen Vomhundertsatz.
3. Übersteigt die Summe der Vomhundertsätze nach Nummer 1 aus unterschiedlichen Arbeitsverhältnissen 100, sind die einzelnen Leistungen im gleichen Verhältnis zu kürzen.
4. Die Zusatzrente muss monatlich mindestens den Betrag erreichen, der sich aufgrund des Arbeitsverhältnisses nach der Versorgungsregelung als Versicherungsrente aus den jeweils maßgeblichen Vomhundertsätzen der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte oder der gezahlten Beiträge und Erhöhungsbeträge ergibt.
5. Die Vorschriften der Versorgungsregelung über das Erlöschen, das Ruhen und die Nichtleistung der Versorgungsrente gelten entsprechend. Soweit die Versorgungsregelung eine Mindestleistung in Ruhensfällen vorsieht, gilt dies nur, wenn die Mindestleistung der Leistung im Sinne der Nummer 4 entspricht.
6. Verstirbt die in Absatz 1 genannte Person, erhält eine Witwe oder ein Witwer 60 vom Hundert, eine Witwe oder ein Witwer im Sinne des § 46 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch 42 vom Hundert, eine Halbwaise 12 vom Hundert und eine Vollwaise 20 vom Hundert der unter Berücksichtigung der in diesem Absatz genannten Maßgaben zu berechnenden Zusatzrente; §§ 46, 48, 103 bis 105 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind entsprechend anzuwenden. Die Leistungen an mehrere Hinterbliebene dürfen den Betrag der Zusatzrente nicht übersteigen; gegebenenfalls sind die Leistungen im gleichen Verhältnis zu kürzen.
7. Versorgungsfall ist der Versicherungsfall im Sinne der Versorgungsregelung.

(3) Personen, auf die bis zur Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses die Regelungen des Ersten Ruhegeldgesetzes, des Zweiten Ruhegeldgesetzes oder des Bremischen Ruhelohngesetzes in ihren jeweiligen Fassungen Anwendung gefunden haben, haben Anspruch gegenüber ihren ehemaligen Arbeitgeber auf Leistungen in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 2 mit Ausnahme von Absatz 2 Nummern 3 und 4 sowie Nummer 5 Satz 2; bei Anwendung des Zweiten Ruhegeldgesetzes bestimmt sich der monatliche Betrag der Zusatzrente abweichend von Absatz 2 nach der nach dem Zweiten Ruhegeldgesetz maßgebenden Berechnungsweise.

(4) Die Leistungen nach den Absätzen 2 und 3 werden, mit Ausnahme der Leistungen nach Absatz 2 Nr. 4, jährlich zum 1. Juli um 1 vom Hundert erhöht, soweit in diesem Jahr eine allgemeine Erhöhung der Versorgungsrenten erfolgt.

(5) Besteht bei Eintritt des Versorgungsfalles neben dem Anspruch auf Zusatzrente oder auf die in Absatz 3 oder Absatz 7 bezeichneten Leistungen auch Anspruch auf eine Versorgungsrente oder Versicherungsrente der in Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 bezeichneten Zusatzversorgungseinrichtungen oder Anspruch auf entsprechende Versorgungsleistungen der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester oder der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder nach den Regelungen des Ersten Ruhegeldgesetzes, des Zweiten Ruhegeldgesetzes oder des Bremischen Ruhelohngesetzes, in deren Berechnung auch die der Zusatzrente zugrunde liegenden Zeiten berücksichtigt sind, ist nur die im Zahlbetrag höhere Rente zu leisten.

(6) Eine Anwartschaft auf Zusatzrente nach Absatz 2 oder auf Leistungen nach Absatz 3 kann bei Übertritt der anwartschaftsberechtigten Person in ein Versorgungssystem einer überstaatlichen Einrichtung in das Versorgungssystem dieser Einrichtung übertragen werden, wenn ein entsprechendes Abkommen zwischen der Zusatzversorgungseinrichtung oder der Freien und Hansestadt Hamburg oder der Freien Hansestadt Bremen und der überstaatlichen Einrichtung besteht.

(7) Für Personen, die bei der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester oder der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen pflichtversichert sind, gelten die §§ 2 bis 5, 16, §§ 27 und 28 nicht. Bei Eintritt des Versorgungsfalles treten an die Stelle der Zusatzrente und der Leistungen an Hinterbliebene nach Absatz 2 und an die Stelle der Regelung in Absatz 4 die satzungsgemäß vorgesehenen Leistungen; Absatz 2 Nr. 5 findet entsprechend Anwendung. Die Höhe der Leistungen kann nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis nicht mehr geändert werden. Als pflichtversichert gelten auch die freiwillig Versicherten der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester und der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen.

(8) Gegen Entscheidungen der Zusatzversorgungseinrichtungen über Ansprüche nach diesem Gesetz ist der Rechtsweg gegeben, der für Versicherte der Einrichtung gilt.

(9) Bei Personen, die aus einem Arbeitsverhältnis ausscheiden, in dem sie nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei waren, dürfen die Ansprüche nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht hinter dem Rentenanspruch zurückbleiben, der sich ergeben hätte, wenn der Arbeitnehmer für die Zeit der versicherungsfreien Beschäftigung in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert worden wäre; die Vergleichsberechnung ist im Versorgungsfall auf Grund einer Auskunft der Deutsche Rentenversicherung Bund vorzunehmen.

§ 18a Verjährung

Der Anspruch auf Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung verjährt in 30 Jahren. Ansprüche auf regelmäßig wiederkehrende Leistungen unterliegen der regelmäßigen Verjährungsfrist nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 25 Aufhebung des Zuwendungsgesetzes

Das Gesetz über die Behandlung von Zuwendungen an betriebliche Pensionskassen und Unterstützungskassen bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag vom 26. März 1952 (BGBl. I S. 206) wird hinsichtlich der Unterstützungskassen mit Wirkung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1974 enden, im übrigen mit Wirkung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 21. Dezember 1974 enden, aufgehoben.

Zweiter Teil Steuerrechtliche Vorschriften

§ 19 Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 20 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

§ 21 Änderung des Gewerbesteuergesetzes

§ 22 Änderung des Vermögensteuergesetzes

§ 23 Änderung des Versicherungsteuergesetzes

§ 24 Änderung des Umsatzsteuergesetzes

vom Abdruck der §§ 19 bis 24 wurde abgesehen

Dritter Teil Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 26

Die §§ 1 bis 4 und 18 gelten nicht, wenn das Arbeitsverhältnis oder Dienstverhältnis vor dem Inkrafttreten des Gesetzes beendet worden ist.

§ 27

§ 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 und Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 gelten in Fällen, in denen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die Direktversicherung abgeschlossen worden ist oder die Versicherung des Arbeitnehmers bei einer Pensionskasse begonnen hat, mit der Maßgabe, dass die in diesen Vorschriften genannten Voraussetzungen spätestens für die Zeit nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Gesetzes erfüllt sein müssen.

§ 28

§ 5 gilt für Fälle, in denen der Versorgungsfall vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten ist, mit der Maßgabe, dass diese Vorschrift bei der Berechnung der nach dem Inkrafttreten des Gesetzes fällig werdenden Versorgungsleistungen anzuwenden ist.

§ 29

§ 6 gilt für die Fälle, in denen das Altersruhegeld der gesetzlichen Rentenversicherung bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in Anspruch genommen worden ist, mit der Maßgabe, dass die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung vom Inkrafttreten des Gesetzes an zu gewähren sind.

§ 30

Ein Anspruch gegen den Träger der Insolvenzversicherung nach § 7 besteht nur, wenn der Sicherungsfall nach dem Inkrafttreten der §§ 7 bis 15 eingetreten ist; er kann erstmals nach dem Ablauf von sechs Monaten nach diesem Zeitpunkt geltend gemacht werden. Die Beitragspflicht des Arbeitgebers beginnt mit dem Inkrafttreten der §§ 7 bis 15.

§ 30a

(1) Männlichen Arbeitnehmern,

1. die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind,
2. die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
3. die nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als 10 Jahre Pflichtbeiträge für eine in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch haben,
4. die Wartezeit von 15 Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt haben und
5. deren Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen die Hinzuverdienstgrenze nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nicht überschreitet,

sind auf deren Verlangen nach Erfüllung der Wartezeit und sonstiger Leistungsvoraussetzungen der Versorgungsregelung für nach dem 17. Mai 1990 zurückgelegte Beschäftigungszeiten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu gewähren. § 6 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Haben der Arbeitnehmer oder seine anspruchsberechtigten Angehörigen vor dem 17. Mai 1990 gegen die Versagung der Leistungen der betrieblichen Altersversorgung Rechtsmittel eingelegt, ist Absatz 1 für Beschäftigungszeiten nach dem 8. April 1976 anzuwenden.

(3) Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis bleiben unberührt.

§ 30b

§ 4 Abs. 3 gilt nur für Zusagen, die nach dem 31. Dezember 2004 erteilt wurden.

§ 30c

(1) § 16 Abs. 3 Nr. 1 gilt nur für laufende Leistungen, die auf Zusagen beruhen, die nach dem 31. Dezember 1998 erteilt werden.

(2) § 16 Abs. 4 gilt nicht für vor dem 1. Januar 1999 zu Recht unterbliebene Anpassungen.

(3) § 16 Abs. 5 gilt nur für laufende Leistungen, die auf Zusagen beruhen, die nach dem 31. Dezember 2000 erteilt werden.

(4) Für die Erfüllung der Anpassungsprüfungspflicht für Zeiträume vor dem 1. Januar 2003 gilt § 16 Abs. 2 Nr. 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Verbraucherpreisindex für Deutschland der Preisindex für die Lebenshaltung von 4-Personen-Haushalten von Arbeitern und Angestellten mit mittlerem Einkommen tritt.

§ 30d

(1) Ist der Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2001 eingetreten oder ist der Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 2001 aus dem Beschäftigungsverhältnis bei einem öffentlichen Arbeitgeber ausgeschieden und der Versorgungsfall nach dem 31. Dezember 2000 eingetreten, sind für die Berechnung der Voll-Leistung die Regelungen der Zusatzversorgungseinrichtungen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 oder die Gesetze im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sowie die weiteren Berechnungsfaktoren jeweils in der am 31. Dezember 2000 geltenden Fassung maßgebend; § 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b bleibt unberührt. Die Steuerklasse III/O ist zugrunde zu legen. Ist der Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2001 eingetreten, besteht der Anspruch auf Zusatzrente mindestens in der Höhe, wie er sich aus § 18 in der Fassung vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) ergibt.

(2) Die Anwendung des § 18 ist in den Fällen des Absatzes 1 ausgeschlossen, soweit eine Versorgungsrente der in § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Zusatzversorgungseinrichtungen oder eine entsprechende Leistung aufgrund der Regelungen des Ersten Ruhegeldgesetzes, des Zweiten Ruhegeldgesetzes oder des Bremischen Ruhelohngesetzes bezogen wird, oder eine Versicherungsrente abgefunden wurde.

(3) Für Arbeitnehmer im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 5 und 6 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung, für die bis zum 31. Dezember 1998 ein Anspruch auf Nachversicherung nach § 18 Abs. 6 entstanden ist, gilt Absatz 1 Satz 1 für die auf Grund der Nachversicherung zu ermittelnde Voll-Leistung entsprechend mit der Maßgabe, dass sich der nach § 2 zu ermittelnde Anspruch gegen den ehemaligen Arbeitgeber richtet. Für den nach § 2 zu ermittelnden Anspruch gilt § 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b entsprechend; für die übrigen Bemessungsfaktoren ist auf die Rechtslage am 31. Dezember 2000 abzustellen. Leistungen

der gesetzlichen Rentenversicherung, die auf einer Nachversicherung wegen Ausscheidens aus einem Dienstordnungsverhältnis beruhen, und Leistungen, die die zuständige Versorgungseinrichtung auf Grund von Nachversicherungen im Sinne des § 18 Abs. 6 in der am 31. Dezember 1998 geltenden Fassung gewährt, werden auf den Anspruch nach § 2 angerechnet. Hat das Arbeitsverhältnis im Sinne des § 18 Abs. 9 bereits am 31. Dezember 1998 bestanden, ist in die Vergleichsberechnung nach § 18 Abs. 9 auch die Zusatzrente nach § 18 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung einzubeziehen.

§ 30e

(1) § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz gilt für Zusagen, die nach dem 31. Dezember 2002 erteilt werden.

(2) § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz findet auf Pensionskassen, deren Leistungen der betrieblichen Altersversorgung durch Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gemeinsam finanziert und die als beitragsorientierte Leistungszusage oder als Leistungszusage durchgeführt werden, mit der Maßgabe Anwendung, dass dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer das Recht zur Fortführung mit eigenen Beiträgen nicht eingeräumt werden und eine Überschussverwendung gemäß § 1b Abs. 5 Nr. 1 nicht erfolgen muss. Wird dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer ein Recht zur Fortführung nicht eingeräumt, gilt für die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft § 2 Abs. 5a entsprechend. Für die Anpassung laufender Leistungen gelten die Regelungen nach § 16 Abs. 1 bis 4. Die Regelung in Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 30f

Wenn Leistungen der betrieblichen Altersversorgung vor dem 1. Januar 2001 zugesagt worden sind, ist § 1b Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Anwartschaft erhalten bleibt, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles, jedoch nach Vollendung des 35. Lebensjahres endet und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt

1. mindestens zehn Jahre oder
2. bei mindestens zwölfjähriger Betriebszugehörigkeit mindestens drei Jahre

bestanden hat (unverfallbare Anwartschaft); in diesen Fällen bleibt die Anwartschaft auch erhalten, wenn die Zusage ab dem 1. Januar 2001 fünf Jahre bestanden hat und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 30. Lebensjahr vollendet ist. § 1b Abs. 5 findet für Anwartschaften aus diesen Zusagen keine Anwendung.

§ 30g

(1) § 2 Abs. 5a gilt nur für Anwartschaften, die auf Zusagen beruhen, die nach dem 31. Dezember 2000 erteilt worden sind. Im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann § 2 Abs. 5a auch auf Anwartschaften angewendet werden, die auf Zusagen beruhen, die vor dem 1. Januar 2001 erteilt worden sind.

(2) § 3 findet keine Anwendung auf laufende Leistungen, die vor dem 1. Januar 2005 erstmals gezahlt worden sind.

§ 30h

§ 17 Abs. 5 gilt für Entgeltumwandlungen, die auf Zusagen beruhen, die nach dem (einsetzen: Tag der Verkündung) erteilt werden.

§ 31

Auf Sicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1999 eingetreten sind, ist dieses Gesetz in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden.

§ 32

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die §§ 7 bis 15 treten am 1. Januar 1975 in Kraft.